



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 12/2003

Dresden, den 8. September 2003

F 48501

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
15. 08. 2003	<b>Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz im Freistaat Sachsen</b>	313
15. 08. 2003	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes</b>	318
15. 08. 2003	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag</b>	319
25. 08. 2003	<b>Gesetz zur Neufassung des Sächsischen Datenschutzgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze</b>	330
01. 09. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG)	342
01. 09. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – SächsÖbVVO)	346
01. 09. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO)	349
01. 09. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften	388
20. 08. 2003	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO)	389
20. 08. 2003	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien	411
01. 08. 2003	Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Sächsische Schweiz“	413

## **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz im Freistaat Sachsen Vom 15. August 2003**

Der Sächsische Landtag hat am 20. Juni 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes**

Das Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459) wird wie folgt geändert:

0. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
„Errichtungsanordnung“.
  - b) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:  
„Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen an das Landesamt für Verfassungsschutz auf Ersuchen“.

- c) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe zu § 11a eingefügt:  
„§ 11a Informationsübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen an das Landesamt für Verfassungsschutz auf Ersuchen“.
1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Es dient auch dem Schutz vor Organisierter Kriminalität.“
    - bb) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist zuständig für
1. Angelegenheiten des Verfassungsschutzes; darüber hinaus für den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung vor Organisierter Kriminalität durch deren Beobachtung im Vorfeld, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen nach § 3 Abs. 3 vorliegen, und
  2. die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund in Angelegenheiten der Nummer 1.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:  
 „3a. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes), insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind,“.
    - bb) In Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:  
 „5. Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität.“
    - cc) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 5“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:  
 „5. auf Ersuchen der für Einbürgerung zuständigen Behörden bei der sicherheitsmäßigen Überprüfung von Einbürgerungsbewerbern sowie“.
3. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Organisierte Kriminalität im Sinne dieses Gesetzes ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung für die Rechtsordnung sind, durch mehr als zwei Beteiligte, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden
1. unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen oder
  2. unter Drohung mit oder Anwendung von Gewalt oder
  3. unter Einflussnahme auf Politik, öffentliche Verwaltung, Justiz, Medien oder Wirtschaft.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Die Erhebung nach Satz 1 ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Eine geringere Beeinträchtigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch Auskünfte nach §§ 11 oder 11a gewonnen werden kann. Die Anwendung eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme ist unverzüglich zu beenden, wenn der Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
 „(3) Wird der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder zum Abhören und Aufzeichnen des gesprochenen Wortes oder der Einsatz eines Verfassungsschutzbediensteten, der unter einer ihm verliehenen, auf Dauer angelegten, veränderten Identität ermittelt, zur Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 länger als 72 Stunden dauern, ist dies unverzüglich der Parlamentarischen Kontrollkommission anzuzeigen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:  
 „(4) Der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes und des Artikels 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist nur zulässig, wenn
1. die materiellen Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390, 3391), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegen oder
  2. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht vorliegen, dass jemand Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 durch die Planung oder Begehung von Straftaten nach § 100c der Strafprozessordnung (StPO) oder nach §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuches (StGB) verfolgt und der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Abwehr von dringenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte erforderlich ist
- und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“
- d) Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 10 eingefügt:  
 „(5) Maßnahmen nach Absatz 4 dürfen sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen aufgrund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige sich in ihrer Wohnung aufhält. Die Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter hat unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen. Diese Maßnahmen dürfen sich gegen eine Person, die ein Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen nach § 53 StPO hat, nur richten, wenn diese selbst Verdächtige ist.
- (6) Die Anordnung des Einsatzes technischer Mittel nach Absatz 4 trifft der Richter. Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz, im Falle seiner Verhinderung der hierfür bestimmte Vertreter, den Einsatz anordnen. Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 Satz 1 G 10 gelten entsprechend.
- (7) Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Absatz 4 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 G 10 verwendet werden.
- (8) Den verdeckten Einsatz technischer Mittel nach Absatz 4 ausschließlich zum Schutz der für den Verfassungsschutz tätigen Personen ordnet das Landesamt für Verfassungsschutz an. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug

ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(9) Für die nachträgliche Mitteilung an die von Maßnahmen nach Absatz 4 Betroffenen gelten § 12 sowie § 13 G 10 entsprechend. Im Fall des Absatzes 8 erfolgt eine nachträgliche Mitteilung an Betroffene in den Fällen, die richterlich überprüfungsbedürftig waren, wenn eine Gefährdung

1. des Zwecks der Maßnahme, in deren Rahmen die Schutzmaßnahme für die beim Verfassungsschutz tätige Person durchgeführt wurde, und
2. von Leib oder Leben der für den Verfassungsschutz tätigen Person sowie ihrer weiteren Verwendung ausgeschlossen werden kann.

(10) Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach den Absätzen 4 und 8 ist das Amtsgericht am Sitz des Landesamtes für Verfassungsschutz. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Die Entscheidung des Gerichts ergeht ohne vorherige Anhörung des Betroffenen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Bekanntmachung an ihn. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 11 und wie folgt gefasst:

„(11) Die Zulässigkeit von Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz bleibt unberührt.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 12.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nrn. 4, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person vor Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nicht gespeichert werden. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 16. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 angefallen sind. Personenbezogene Daten über das Verhalten einer Person nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind zwei Jahre nach dem Verhalten auf die Erforderlichkeit der Speicherung in Dateien zu überprüfen und spätestens fünf Jahre nach dem Verhalten zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 über ein Verhalten nach Eintritt der Volljährigkeit angefallen sind.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind spätestens 10 Jahre, über Bestrebungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 3a spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz oder sein Vertreter stellt fest, dass die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung oder aus den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Archivierung gelten die Vorschriften des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom

17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), in der jeweils geltenden Fassung.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Einrichtungsanordnung“ durch das Wort „Errichtungsanordnung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jede beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Erfüllung seiner in § 2 genannten Aufgaben einzurichtende automatisierte Datei, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind in einer Errichtungsanordnung festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung (betroffener Personenkreis, Art der Daten),
4. Anlieferung oder Eingabe,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen, Speicherdauer und
7. Protokollierung.

Die Zugangsberechtigung nach Satz 1 Nr. 5 ist auf Personen zu beschränken, die die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen. Die Errichtungsanordnung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.“

c) In Absatz 2 wird das Wort „Einrichtungsanordnung“ durch das Wort „Errichtungsanordnung“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „Notwendigkeit“ durch das Wort „Erforderlichkeit“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Auskunft aus Akten, die nicht zur Person des Betroffenen geführt werden, wird erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Akten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Satz 1 findet auf personenbezogene Daten in nicht-automatisierten Dateien, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, entsprechende Anwendung.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 3a“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Bestrebungen“ die Worte „oder Tätigkeiten“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Informationsübermittlung durch öffentliche Stellen an das Landesamt für Verfassungsschutz auf Ersuchen“.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Es“ durch die Worte „Das Landesamt für Verfassungsschutz“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 3 G 10“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 G 10“ ersetzt.

## 11. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

## „§ 11a

Informationsübermittlung durch nicht-öffentliche Stellen an das Landesamt für Verfassungsschutz auf Ersuchen

(1) Ein Ersuchen des Landesamtes für Verfassungsschutz um Übermittlung personenbezogener Daten darf nur diejenigen personenbezogenen Daten enthalten, die für die Erteilung der Auskunft unerlässlich sind. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3a erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die dort genannten Schutzgüter vorliegen.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3a unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3a erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die dort genannten Schutzgüter vorliegen.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3a unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G 10 bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummern oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienste,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(6) Auskünfte nach den Absätzen 2 bis 5 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Landesamtes für Verfassungsschutz, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter, schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Staatsminister des Innern, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter.

(7) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet die Kommission nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des

Artikel 10-Gesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAG G 10) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 464), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 313, 317), über die gemäß Absatz 6 beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug darf das Staatsministerium des Innern den Vollzug der Entscheidung bereits vor Unterrichtung der Kommission anordnen. In diesen Fällen ist die Unterrichtung innerhalb von zehn Tagen nachzuholen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit der Einholung von Auskünften. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder für nicht notwendig erklärt, hat das Staatsministerium des Innern unverzüglich aufzuheben.

(8) § 2 Abs. 2 SächsAG G 10 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten erstreckt.

(9) Für die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist § 4 G 10 entsprechend anzuwenden. Das Auskunftsersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden. Für die Mitteilungen an Betroffene findet § 12 Abs. 1 und 3 G 10 entsprechende Anwendung.

(10) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission (§ 16) und das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes in Abständen von höchstens sechs Monaten über die nach den Absätzen 2 bis 5 durchgeführten Maßnahmen; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.“

## 12. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat der Staatsanwaltschaft und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, den Polizeidienststellen personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Verhinderung oder Verfolgung folgender Straftaten erforderlich ist:

- a) von Staatsschutzdelikten nach §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
- b) von sonstigen Straftaten, soweit sie in erheblichem Maße gegen die körperliche Unversehrtheit, gegen das Leben oder gegen Sach- oder Vermögenswerte von erheblicher Bedeutung gerichtet sind,
- c) von sonstigen Straftaten, bei denen auf Grund ihrer Zielsetzung, der Motive der Täter oder deren Verbindungen zu einer Organisation zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, sowie
- d) von den übrigen Straftaten, soweit das Landesamt für Verfassungsschutz diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 erhoben hat, soweit und solange durch die Übermittlung die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nicht ernstlich gefährdet oder unmöglich wird. Die Entscheidung trifft der Staatsminister des Innern.“

## 13. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „14“ ersetzt.

## 14. In § 15 Satz 2 werden die Worte „auch“ und „nur“ gestrichen.



15. § 16 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Staatsregierung, endet auch seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission.“
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Hierzu gehört auch die Unterrichtung über die nach § 5 Abs. 3, 4 und 8 angeordneten Maßnahmen und die nach § 5 Abs. 9 getroffenen Entscheidungen.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:  
„Ebenso umfasst die Unterrichtung auch das Tätigwerden von Verfassungsschutzbehörden anderer Bundesländer sowie das Herstellen des Benehmens für das Tätigwerden des Bundesamtes für Verfassungsschutz nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202, 3217), in der jeweils geltenden Fassung.“
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „das Gremium“ durch die Worte „die Kommission“ ersetzt.

17. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz können im Rahmen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 27 der Verfassung des Freistaates Sachsen), das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.“

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz  
im Freistaat Sachsen**

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz im Freistaat Sachsen (SächsAG G 10) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 464) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes im Freistaat Sachsen (SächsAG G 10)“.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Oberste Landesbehörde nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390, 3391), ist das Staatsministerium des Innern. Die Anordnung ist durch den Staatsminister des Innern oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen.“

(2) Antragsberechtigt nach § 9 Abs. 2 G 10 ist der Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen oder sein Stellvertreter.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 G 10“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 G 10“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:  
„Die Kommission ist auch zuständige Stelle im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 G 10.“
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Kontrollbefugnis erstreckt sich auf die gesamte Verarbeitung der nach dem Artikel 10-Gesetz erlangten personenbezogenen Daten, einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission ist dabei insbesondere Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen, Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, die im Zusammenhang mit den Beschränkungsmaßnahmen stehen, zu gewähren, sowie jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren. Sie kann hierzu Mitarbeiter der Kommission hinzuziehen. Die Kommission kann dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu Fragen des Datenschutzes geben.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:  
„(3) Das Staatsministerium des Innern unterrichtet innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahme die Kommission über die von ihm gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 G 10 vorgenommenen Mitteilungen an Betroffene oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilen, ob eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald dies der Fall ist. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die Kommission festgestellt hat, dass
    1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,
    2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
    3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.
 Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mehrheitlich. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
  - c) Nach dem neuen Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Der Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“
5. § 4 wird wie folgt gefasst:  
„Das Staatsministerium des Innern unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission auf Aufforderung, mindestens aber zweimal im Jahr, über Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz und nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992

(SächsGVBl. S. 459), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. August 2003 (SächsGVBl. S. 313), in der jeweils geltenden Fassung.“

**Artikel 3**  
**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz können das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen), das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes, Artikel 27 der Verfassung des Freistaates Sachsen und das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt werden.

**Artikel 4**  
**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen und des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes im Freistaat

Sachsen in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 5**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. August 2003

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Horst Rasch**

**Zweites Gesetz**  
**zur Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes**  
**Vom 15. August 2003**

Der Sächsische Landtag hat am 10. Juli 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Sächsischen Juristenausbildungsgesetzes**

Das Gesetz über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 171), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen zwei Prüfungen (Erste und Zweite Juristische Staatsprüfung)“ durch die Worte „Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes vorgeschriebenen staatlichen Pflichtfachprüfung und zweiten Juristischen Staatsprüfung“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landesjustizprüfungsamtes“ die Worte „und sein Stellvertreter“ eingefügt. Das Wort „muß“ wird durch das Wort „müssen“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
  - b) In Satz 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
  - c) Satz 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:  
„In der staatlichen Pflichtfachprüfung soll der Bewerber zeigen.“
3. In § 3a Satz 1 wird das Wort „Ersten“ durch die Worte „staatlichen Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 werden die Worte „Erste Juristische Staatsprüfung“ durch die Worte „staatliche Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 2 werden die Worte „Erste Juristische Staatsprüfung“ durch die Worte „staatliche Pflichtfachprüfung“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesjustizprüfungsamtes“ die Worte „sowie seinen Stellvertreter“ eingefügt.
  - b) In Satz 5 wird das Wort „Wiederberufungen“ durch das Wort „Wiederbestellungen“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
7. § 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 5 werden die Worte „Ersten Juristischen Staatsprüfung“ jeweils durch die Worte „staatlichen Pflichtfachprüfung“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:  
„5a. den Inhalt und den Umfang der Schwerpunktbereiche sowie die Anforderungen in der Schwerpunktbereichsprüfung.“
  - c) In Nummer 7 werden nach den Worten „und die Wiederholung der Prüfungen“ die Worte „sowie die Erhebung einer angemessenen Prüfungsgebühr für die Wiederholung zur Notenverbesserung“ eingefügt.
  - d) In Nummer 8 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. August 2003

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister der Justiz**  
**Dr. Thomas de Maizière**

## Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag Vom 15. August 2003

Der Sächsische Landtag hat am 10. Juli 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag

Das Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (SächsWahlG) vom 5. August 1993 (SächsGVBl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „SächsWahlG“ die Angabe „Sächsisches Wahlgesetz –“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 20 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
  - b) In den Angaben zu den §§ 23 und 24 wird jeweils das Wort „Wahlkreisvorschlägen“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlägen“ ersetzt.
  - c) In der Angabe zu § 26 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
  - d) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:  
„§ 34 (aufgehoben)“.
  - e) Die Angabe zu § 49a wird wie folgt gefasst:  
„§ 49a Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen“.
  - f) Nach der Angabe zu § 54 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 54a Einschränkung von Grundrechten“.
  - g) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:  
„§ 57 (aufgehoben)“.
3. In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Wahlkreisvorschlägen“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlägen“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:  
„(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Anlage zu diesem Gesetz erneut bekannt zu machen, wenn die Gebietsbeschreibung unrichtig geworden ist.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
5. In § 5 Satz 3 wird das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 wird der Halbsatz nach dem Komma wie folgt gefasst:  
„die nicht von einer nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen worden sind.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „ein Wahlkreisleiter und ein Wahlausschuß“ durch die Worte „ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und das Wort „Wahlausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuß“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt und nach dem Wort „Gemeinden“ die Worte „oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „vom Bürgermeister“ durch die Worte „von der Gemeinde“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „fünf vom Bürgermeister“ durch die Worte „drei bis sieben von der Gemeinde“ ersetzt.
  - d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Die Gemeinden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes auch für künftige Wahlen zu erheben und zu verarbeiten, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Zahl der Berufungen als Mitglied eines Wahlvorstandes und die dabei ausgeübte Funktion.“
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:  
„(7) Auf Ersuchen der Gemeinde sind zur Sicherstellung der Wahldurchführung Körperschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Namen, Vornamen, akademischem Grad, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zum Zweck der Berufung als Mitglied eines Wahlvorstandes diejenigen Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen und volljährig sind. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die Datenübermittlung zu unterrichten.“
  - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
9. In § 11 Nr. 2 werden nach dem Wort „oder“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:  
„falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben,“.
10. In § 14 Nr. 2 werden nach dem Wort „oder“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:  
„falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben,“.
11. § 16 Abs. 3 wird aufgehoben.
12. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Gemeinden führen für jeden Wahlbezirk ein Wählerverzeichnis. Für die Führung des Wählerverzeichnisses dürfen, soweit erforderlich, die Daten des Melderegisters genutzt werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an

den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person eingetragenen Daten zu überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.“
  - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 

„Nicht parlamentarisch vertreten ist eine Partei dann, wenn sie am 90. Tag vor der Wahl weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landesparlament aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten ist.“
  - cc) Im bisherigen Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Parteien – ParteienG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 – BGBl. I S. 327, das mit Maßgaben nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990, BGBl. II S. 885 gilt)“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 72. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest,

  1. welche Parteien parlamentarisch vertreten sind,
  2. für welche Parteien der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt hat,
  3. welche Vereinigungen, die nach Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind.“
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.

14. In § 19 werden das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ und das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ jeweils durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt und die Angabe „(§ 7 Abs. 2 ParteienG)“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2), müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein.“
  - cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“
- e) In Absatz 4 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ jeweils durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.

16. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
 

„Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.“
  - cc) In Satz 3 wird das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.

17. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ und das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.

18. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- b) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.



- b) In Satz 1 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Wahlkreisvorschläges“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläges“ ersetzt.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Wahlkreisvorschläges“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläges“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden das Wort „Wahlkreisleiters“ durch das Wort „Kreiswahlleiters“ und das Wort „Wahlkreis-ausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.
21. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlkreisvor-schläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Wahlkreis-ausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ und das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Wahlkreis-ausschusses“ durch das Wort „Kreiswahlausschusses“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Wahlkreis-ausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ und das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Wahlkreisvorschläges“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläges“ und das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und das Wort „Wahl-kreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvor-schlag“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und das Wort „Wahlkreis-vorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
22. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Landesliste muss von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsver-bände, die im Wahlgebiet liegen, eigenhändig unter-zeichnet sein.“
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Landeslisten von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2) müssen außerdem von mindestens 1 000 Wahlberechtigten des Wahlge-bietes eigenhändig unterzeichnet sein.“
- c) Der bisherige Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unter-zeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.“
23. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „zugehörigen Um-schläge“ durch die Worte „Wahlumschläge für die Briefwahl“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden das Wort „Wahlkreisvor-schläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ und das Wort „Wahlkreisvorschlägen“ jeweils durch das Wort „Kreiswahlvorschlägen“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „Par-teien“ und der Halbsatz „die im letzten Landtag vertreten waren,“ gestrichen.
- bb) In den Sätzen 3 und 4 wird das Wort „Wahlkreis-vorschläge“ jeweils durch das Wort „Kreiswahl-vorschläge“ ersetzt.
24. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „in den Umschlag le-gen“ durch das Wort „falten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Umschläge“ durch die Worte „gefalteten Stimmzettel“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „in den Wahlumschlag zu legen, diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben“ durch die Worte „zu falten, dem Wahlvorsteher zu übergeben“ ersetzt.
25. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „in amtlichen Umschlä-ge“ gestrichen.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Wähler faltet daraufhin den Stimmzettel in der Weise, dass seine Stimmabgabe von außen nicht er-kenubar ist, und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne ein.“
26. § 34 wird aufgehoben.
27. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und die Angabe „18.00 Uhr“ durch die Angabe „16.00 Uhr“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird das Wort „Wahlkreislei-ter“ jeweils durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.
28. In § 36 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
29. In § 37 wird das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
30. § 38 wird wie folgt gefasst:
- „§ 38  
Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen,  
Auslegungsregeln
- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
1. nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahl-kreis oder eine andere Wahl gültig ist,
  2. keine Kennzeichnung enthält,
  3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- In den Fällen der Nummern 1 und 2 sind beide Stimmen (Di-rekt- und Listenstimme) ungültig. Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen

ungültig, wenn der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag oder einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung gemäß Absatz 2 Nr. 7 oder 8 nicht erfolgt ist.

(2) Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
6. der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Bei der Briefwahl gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen. Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(4) Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder sein Wahlrecht nach § 12 verliert.“

31. In § 39 Satz 2 wird das Wort „Wahlkreisausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.

32. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Wahlkreisausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ und das Wort „Wahlkreisvorschläge“ durch das Wort „Kreiswahlvorschläge“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ ersetzt.

33. In § 42 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Wahlkreisvorschlag“ durch das Wort „Kreiswahlvorschlag“ ersetzt.

34. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Angabe „1 000 DM“ durch die Angabe „500 EUR“ und die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „50 000 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a werden das Wort „Wahlkreisleiter“ durch das Wort „Kreiswahlleiter“ und das Wort „Wahlkreisausschuß“ durch das Wort „Kreiswahlausschuss“ ersetzt.

35. § 49a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 49a

Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „5,00 Deutsche Mark“ wird durch die Angabe „2,56 EUR“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die nach dem Parteiengesetz vom Bund dem Freistaat Sachsen für die Landesverbände der Parteien zugewiesenen Mittel werden vom Präsidenten des Sächsischen Landtages ausgezahlt.“

36. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Wege der Einzelabrechnung werden erstattet

1. den Gemeinden (Verwaltungsverbänden)

a) die Kosten für den Versand der Wahlbenachrichtigungen,

b) die Kosten für den Versand der Briefwahlunterlagen,

c) die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände,

2. die Kosten der Kreiswahlleiter,

3. die Kosten des Landeswahlleiters.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die übrigen Kosten der Gemeinden (Verwaltungsverbände) werden durch einen Festbetrag je Wahlberechtigten erstattet, der auf der Grundlage einer Kostenerhebung festgesetzt wird.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Freistaat Sachsen erstattet den Blindenvereinen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben, die durch die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen verursachten notwendigen Ausgaben.“

37. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Einsichtnahme“ ersetzt.

- b) In Nummer 7 wird das Wort „Wahlkreisausschusses“ durch das Wort „Kreiswahlausschusses“ ersetzt.

- c) In Nummer 8 werden die Worte „und über den Wahlumschlag“ gestrichen.

- d) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- e) Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 15 angefügt:  
„15. die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik.“

38. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen eingeschränkt.“

39. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Semikolon und der sich anschließende Halbsatz gestrichen.

- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

40. § 57 wird aufgehoben.

41. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 wird durch die Anlage zu diesem Gesetz ersetzt.

### Artikel 2

#### Neufassung des Gesetzes

#### über die Wahlen zum Sächsischen Landtag

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

### Artikel 3

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. August 2003

**Der Landtagspräsident**

**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**

**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern**

**Horst Rasch**

#### Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

#### Wahlkreiseinteilung

Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
1	Plauen	die Kreisfreie Stadt Plauen
2	Vogtland 1	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Adorf, Stadt; Bad Brambach; Bad Elster, Stadt; Bösenbrunn; Burgstein; Eichigt; Erlbach; Leubnitz; Markneukirchen, Stadt; Mehltheuer; Mühlental; Mühltröff, Stadt; Oelsnitz, Stadt; Pausa/Vogtl., Stadt; Reuth; Schöneck/Vogtl., Stadt; Syrau; Triebel/Vogtl.; Weischlitz (übrige Gemeinden siehe Wkr. 3 und 4)
3	Vogtland 2	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Auerbach/Vogtl., Stadt; Bergen; Ellefeld; Falkenstein/Vogtl., Stadt; Grünbach, Höhenluftkurort; Hammerbrücke; Klingenthal/Sa., Stadt; Morgenröthe-Rautenkranz; Neuensalz; Neustadt/Vogtl.; Tannenbergsthal/Vogtl.; Theuma; Tirpersdorf; Treuen, Stadt; Werda; Zwota (übrige Gemeinden siehe Wkr. 2 und 4)
4	Vogtland 3	vom Vogtlandkreis die Gemeinden Elsterberg, Stadt; Heinsdorfergrund; Lengenfeld, Stadt; Limbach; Mylau, Stadt; Netzschkau, Stadt; Neumark; Pöhl; Reichenbach/Vogtl., Stadt; Rodewisch, Stadt; Steinberg (übrige Gemeinden siehe Wkr. 2 und 3)
5	Aue-Schwarzenberg 1	vom Landkreis Aue-Schwarzenberg die Gemeinden Aue, Stadt; Bockau; Eibenstock, Stadt; Schlema; Schneeberg, Stadt; Schönheide; Sosa; Stützengrün; Zschorlau (übrige Gemeinden siehe Wkr. 6)

Nr.	Wahlkreis (Wkr.)	Gebiet des Wahlkreises
	Name	
6	Aue-Schwarzenberg 2	vom Landkreis Aue-Schwarzenberg die Gemeinden Beierfeld; Bernsbach; Breitenbrunn/Erzgeb.; Erlabrunn; Grünhain, Stadt; Johanngeorgenstadt, Stadt; Lauter/Sa., Stadt; Löbnitz, Stadt; Markersbach; Pöhla; Raschau; Rittersgrün; Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 5)
7	Zwickauer Land 1	vom Landkreis Zwickauer Land die Gemeinden Crinitzberg; Hartenstein, Stadt; Hartmannsdorf b. Kirchberg; Hirschfeld; Kirchberg, Stadt; Langenweißbach; Lichtentanne; Mülsen; Reinsdorf; Wildenfels, Stadt; Wilkau-Haßlau, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 8)
8	Zwickauer Land 2	von der Kreisfreien Stadt Zwickau der Stadtbezirk West (übrige Stadtbezirke siehe Wkr. 9) vom Landkreis Zwickauer Land die Gemeinden Crimmitschau, Stadt; Dennheritz; Fraureuth; Langenbernsdorf; Neukirchen/Pleiße; Werdau, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 7)
9	Zwickau	von der Kreisfreien Stadt Zwickau die Stadtbezirke Mitte, Ost, Nord, Süd (übriger Stadtbezirk siehe Wkr. 8)
10	Chemnitzer Land 1	vom Landkreis Chemnitzer Land die Gemeinden Bernsdorf; Glauchau, Stadt; Lichtenstein/Sa., Stadt; Meerane, Stadt; Oberwiera; Remse; Schönberg; St. Egidien; Waldenburg, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 11)
11	Chemnitzer Land 2	vom Landkreis Chemnitzer Land die Gemeinden Callenberg; Gersdorf; Hohenstein-Ernstthal, Stadt; Limbach-Oberfrohna, Stadt; Niederfrohna; Oberlungwitz, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 10)
12	Chemnitz 1	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Altendorf, Grüna, Kappel, Kaßberg, Mittelbach, Rabenstein, Reichenbrand, Rottluff, Schönau und Siegmars (übrige Stadtteile siehe Wkr. 13, 14 und 15)
13	Chemnitz 2	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Borna-Heinersdorf, Ebersdorf, Furth, Glösa-Draisdorf, Hilbersdorf, Röhrsdorf, Schloßchemnitz, Sonnenberg, Wittgensdorf und Zentrum (übrige Stadtteile siehe Wkr. 12, 14 und 15)
14	Chemnitz 3	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Adelsberg, Bernsdorf, Einsiedel, Erfenschlag, Euba, Gablenz, Kleinolbersdorf-Altenhain, Lutherviertel, Reichenhain und Yorckgebiet (übrige Stadtteile siehe Wkr. 12, 13 und 15)
15	Chemnitz 4	von der Kreisfreien Stadt Chemnitz die Stadtteile Altchemnitz, Harthau, Helbersdorf, Hutholz, Kapellenberg, Klaffenbach, Markersdorf, Morgenleite und Stelzendorf (übrige Stadtteile siehe Wkr. 12, 13 und 14)
16	Stollberg	der Landkreis Stollberg



Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
17	Annaberg	der Landkreis Annaberg
18	Mittleres Erzgebirge	vom Mittleren Erzgebirgskreis die Gemeinden Börnichen/Erzgeb.; Borstendorf; Deutschneudorf; Drebach; Großolbersdorf; Großrückerswalde; Grünhainichen; Heidersdorf; Lengefeld, Stadt; Marienberg, Stadt; Olbernhau, Stadt; Pfaffroda; Pobershau; Pockau; Scharfenstein; Seiffen/Erzgeb., Kurort; Venusberg; Waldkirchen/Erzgeb.; Wolkenstein, Stadt; Zöblitz, Stadt; Zschopau, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 19)
19	Freiberg 1	vom Landkreis Freiberg die Gemeinden Augustusburg, Stadt; Brand-Erbisdorf, Stadt; Dorfchemnitz b. Sayda; Eppendorf; Falkenau; Flöha, Stadt; Frankenstein; Gahlenz; Großhartmannsdorf; Leubsdorf; Mulda/Sa.; Neuhausen/Erzgeb.; Niederwiesa; Oederan, Stadt; Rechenberg-Bienenmühle; Sayda, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 20) vom Mittleren Erzgebirgskreis die Gemeinden Amtsberg; Gornau/Erzgeb. (übrige Gemeinden siehe Wkr. 18)
20	Freiberg 2	vom Landkreis Freiberg die Gemeinden Bobritzsch; Frauenstein, Stadt; Freiberg, Stadt; Großschirma; Halsbrücke; Hilbersdorf; Lichtenberg/Erzgeb.; Niederschöna; Oberschöna; Reinsberg; Siebenlehn, Stadt; Weißenborn/Erzgeb. (übrige Gemeinden siehe Wkr. 19)
21	Mittweida 1	vom Landkreis Mittweida die Gemeinden Altmittweida; Erlau; Frankenberg/Sa., Stadt; Hainichen, Stadt; Kriebstein; Lichtenau; Mittweida, Stadt; Rossau; Striegistal; Tiefenbach (übrige Gemeinden siehe Wkr. 22)
22	Mittweida 2	vom Landkreis Mittweida die Gemeinden Burgstädt, Stadt; Claußnitz; Geringswalde, Stadt; Hartmannsdorf; Königsfeld; Königshain-Wiederau; Lunzenau, Stadt; Mühlau; Penig, Stadt; Rochlitz, Stadt; Seelitz; Taura; Wechselburg; Zettlitz (übrige Gemeinden siehe Wkr. 21)
23	Leipziger Land 1	vom Landkreis Leipziger Land die Gemeinden Borna, Stadt; Deutzen; Eulatal; Frohburg, Stadt; Geithain, Stadt; Heuersdorf; Kitzscher, Stadt; Kohren-Sahlis, Stadt; Lobstädt; Narsdorf; Neukieritzsch; Regis-Breitingen, Stadt; Wyhratal (übrige Gemeinden siehe Wkr. 24)
24	Leipziger Land 2	vom Landkreis Leipziger Land die Gemeinden Böhlen, Stadt; Elstertrebnitz; Espenhain; Groitzsch, Stadt; Großlehna; Großpösna; Kitzen; Markkleeberg, Stadt; Markranstädt, Stadt; Pegau, Stadt; Rötha, Stadt; Zwenkau, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 23)
25	Leipzig 1	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Südost ohne die Ortsteile Reudnitz-Thonberg und Stötteritz, der Stadtbezirk Süd (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 26, 27, 28, 29, 30 und 31)

Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
26	Leipzig 2	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Südwest, vom Stadtbezirk Altwest die Ortsteile Altlindenau, Leutzsch, Lindenau und Neulindenau, vom Stadtbezirk Nordwest der Ortsteil Wahren (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 27, 28, 29, 30 und 31)
27	Leipzig 3	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk West, vom Stadtbezirk Altwest die Ortsteile Burghausen-Rückmarsdorf und Böhlitz-Ehrenberg (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 28, 29, 30 und 31)
28	Leipzig 4	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Mitte, vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Mölkau, vom Stadtbezirk Südost die Ortsteile Reudnitz-Thonberg und Stötteritz (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 27, 29, 30 und 31)
29	Leipzig 5	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nordost ohne die Ortsteile Mockau Nord, Mockau Süd und den Gemeindeteil Plaußig vom Ortsteil Plaußig-Portitz, der Stadtbezirk Ost ohne die Ortsteile Alten-Kleinpösna, Baalsdorf, Engelsdorf, Mölkau und Neustadt-Neuschönefeld (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 27, 28, 30 und 31)
30	Leipzig 6	von der Kreisfreien Stadt Leipzig der Stadtbezirk Nord ohne die Ortsteile Seehausen und Wiederitzsch, vom Stadtbezirk Nordost die Ortsteile Mockau Nord und Mockau Süd, vom Stadtbezirk Nordwest der Ortsteil Möckern (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 27, 28, 29 und 31)
31	Leipzig 7	von der Kreisfreien Stadt Leipzig vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Alten-Kleinpösna, Baalsdorf und Engelsdorf, vom Stadtbezirk Nord die Ortsteile Seehausen und Wiederitzsch, vom Stadtbezirk Nordwest die Ortsteile Lindenthal und Lützschena-Stahmeln, vom Stadtbezirk Nordost der Gemeindeteil Plaußig vom Ortsteil Plaußig-Portitz (übrige Stadtbezirke und Ortsteile siehe Wkr. 25, 26, 27, 28, 29 und 30) vom Landkreis Delitzsch die Gemeinden Rackwitz; Schkeuditz, Stadt; Taucha, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 32)
32	Delitzsch	vom Landkreis Delitzsch die Gemeinden Bad Düben, Stadt; Delitzsch, Stadt; Döbernitz; Doberschütz; Eilenburg, Stadt; Jesewitz; Kossa; Krostitz; Laußig; Löbnitz; Neukyhna; Schönwölkau; Wiedemar; Zschepplin; Zschortau; Zwochau (übrige Gemeinden siehe Wkr. 31)
33	Torgau-Oschatz	vom Landkreis Torgau-Oschatz die Gemeinden Arzberg; Beilrode; Belgern, Stadt; Cavertitz; Dommitzsch, Stadt; Dreiheide; Elsnig; Großtreben-Zwethau; Liebschützberg; Mügel, Stadt; Naundorf; Oschatz, Stadt; Pflückuff; Sorzig-Ablaß; Torgau, Stadt; Trossin; Wermsdorf; Zinna (übrige Gemeinden siehe Wkr. 34)

Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
34	Muldental 1	vom Muldentalkreis die Gemeinden Bennewitz; Borsdorf; Brandis, Stadt; Falkenhain; Hohburg; Kühren-Burkartshain; Machern; Thallwitz; Wurzen, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 35) vom Landkreis Torgau-Oschatz die Gemeinden Dahlen, Stadt; Mockrehna; Schildau, Gneisenaustadt, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 33)
35	Muldental 2	vom Muldentalkreis die Gemeinden Bad Lausick, Stadt; Belgershain; Colditz, Stadt; Grimma, Stadt; Großbardau; Großbothen; Mutzschen, Stadt; Naunhof, Stadt; Nerchau, Stadt; Otterwisch; Parthenstein; Thümmlitzwalde; Trebsen/Mulde, Stadt; Zschadraß (übrige Gemeinden siehe Wkr. 34)
36	Döbeln	der Landkreis Döbeln
37	Riesa-Großenhain 1	vom Landkreis Riesa-Großenhain die Gemeinden Hirschstein; Riesa, Stadt; Stauchitz; Strehla, Stadt; Zeithain (übrige Gemeinden siehe Wkr. 38)
38	Riesa-Großenhain 2	vom Landkreis Riesa-Großenhain die Gemeinden Ebersbach; Glaubitz; Gröditz, Stadt; Großenhain, Stadt; Lampertswalde; Nauwalde; Nünchritz; Priestewitz; Röderaue; Schönfeld; Tauscha; Thiendorf; Weißig a. Raschütz; Wildenhain; Wülknitz; Zabeltitz (übrige Gemeinden siehe Wkr. 37)
39	Meißen 1	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Diera-Zehren; Käbschütztal; Ketzerbachtal; Klipphausen; Leuben-Schleinitz; Lommatzsch, Stadt; Meißen, Stadt; Niederau; Nossen, Stadt; Taubenheim; Triebischtal; Weinböhla (übrige Gemeinden siehe Wkr. 40)
40	Meißen 2	vom Landkreis Meißen die Gemeinden Coswig, Stadt; Moritzburg; Radebeul, Stadt; Radeburg, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 39)
41	Weißeritzkreis 1	vom Weißeritzkreis die Gemeinden Dorfhain; Freital, Stadt; Tharandt, Stadt; Wilsdruff, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 42)
42	Weißeritzkreis 2	vom Weißeritzkreis die Gemeinden Altenberg, Stadt; Bannewitz; Bärenstein, Stadt; Dippoldiswalde, Stadt; Geising, Stadt; Glashütte, Stadt; Hartmannsdorf-Reichenau; Hermsdorf/Erzgeb.; Höckendorf; Kreischa; Pretzschendorf; Rabenu, Stadt; Reinhardtsgrimma; Schmiedeberg (übrige Gemeinden siehe Wkr. 41)
43	Dresden 1	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Plauen, vom Ortsamt Prohlis die Stadtteile Leubnitz-Neuostra, Strehlen und Reick (übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 44, 45, 46, 47 und 48)

Nr.	Wahlkreis (Wkr.)	Gebiet des Wahlkreises
	Name	
44	Dresden 2	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Blasewitz, vom Ortsamt Loschwitz der Stadtteil Loschwitz/Wachwitz, vom Ortsamt Leuben der Statistische Bezirk 619 (Dobritz-Süd) (übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 45, 46, 47 und 48)
45	Dresden 3	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Altstadt, das Ortsamt Neustadt ohne den Stadtteil Leipziger Vorstadt (übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 44, 46, 47 und 48)
46	Dresden 4	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Cotta, die Ortschaften Cossebaude/Oberwartha/Mobschatz und Gompitz/Altfranken (übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 44, 45, 47 und 48)
47	Dresden 5	von der Kreisfreien Stadt Dresden die Ortsämter Pieschen und Klotzsche, vom Ortsamt Neustadt der Stadtteil Leipziger Vorstadt, die Ortschaften Weixdorf/Langebrück/Schönborn (übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 44, 45, 46 und 48)
48	Dresden 6	von der Kreisfreien Stadt Dresden das Ortsamt Leuben ohne den Statistischen Bezirk 619 (Dobritz-Süd), das Ortsamt Loschwitz ohne den Stadtteil Loschwitz/Wachwitz, das Ortsamt Prohlis ohne die Stadtteile Leubnitz-Neuostra, Strehlen und Reick, die Ortschaft Schönfeld-Weißig (übrige Ortsämter/Ortschaften siehe Wkr. 43, 44, 45, 46 und 47)
49	Sächsische Schweiz 1	vom Landkreis Sächsische Schweiz die Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt; Bahretal; Dohma; Dohna, Stadt; Heidenau, Stadt; Liebstadt, Stadt; Müglitztal; Pirna, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 50)
50	Sächsische Schweiz 2	vom Landkreis Sächsische Schweiz die Gemeinden Bad Schandau, Stadt; Dürrröhrsdorf-Dittersbach; Gohrisch; Hohnstein, Stadt; Hohwald; Kirnitzschtal; Königstein/Sächs. Schw., Stadt; Lohmen; Neustadt i. Sa., Stadt; Porschdorf; Rathen, Kurort; Rathmannsdorf; Reinhardtsdorf-Schöna; Rosenthal-Bielatal; Sebnitz, Stadt; Stadt Wehlen, Stadt; Stolpen, Stadt; Struppen (übrige Gemeinden siehe Wkr. 49)
51	Bautzen 1	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bischofswerda, Stadt; Burkau; Crostau; Cunewalde; Demitz-Thumitz; Frankenthal; Göda; Großharthau; Großpostwitz/O.L.; Kirschau; Neukirch/Lausitz; Obergurig; Rammenau; Schirgiswalde, Stadt; Schmölln-Putzkau; Sohland a. d. Spree; Steinigtwolmsdorf; Wilthen, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 52)
52	Bautzen 2	vom Landkreis Bautzen die Gemeinden Bautzen, Stadt; Doberschau-Gaußig; Großdubrau; Guttau; Hochkirch; Königswartha; Kubschütz; Malschwitz; Neschwitz; Puschwitz; Radibor; Weißenberg, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 51)



Wahlkreis (Wkr.)		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
53	Kamenz 1	vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Arnsdorf; Bretinig-Hauswalde; Crostwitz; Elstra, Stadt; Großnaundorf; Großröhrsdorf, Stadt; Haselbachtal; Kamenz, Stadt; Lichtenberg; Nebelschütz; Oberlichtenau; Ohorn; Panschwitz-Kuckau; Pulsnitz, Stadt; Räckelwitz; Ralbitz-Rosenthal; Schöntheichen; Steina (übrige Gemeinden siehe Wkr. 54 und 55)
54	Kamenz 2	vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Bernsdorf, Stadt; Knappensee; Königsbrück, Stadt; Laußnitz; Lauta, Stadt; Leipe-Torno; Neukirch; Oblling; Ottendorf-Okrilla; Radeberg, Stadt; Schwepnitz; Straßgräbchen; Wachau; Wiednitz; Wittichenau, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 53 und 55)
55	Hoyerswerda	die Kreisfreie Stadt Hoyerswerda  vom Landkreis Kamenz die Gemeinden Elsterheide; Lohsa; Spreetal (übrige Gemeinden siehe Wkr. 53 und 54)
56	Niederschlesische Oberlausitz 1	vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Bad Muskau, Stadt; Boxberg/O.L.; Gablenz; Groß Düben; Klitten; Kreba-Neudorf; Krauschwitz; Rietschen; Schleife; Trebendorf; Uhyst; Weikeißel; Weißwasser/O.L., Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 57)
57	Niederschlesische Oberlausitz 2	vom Niederschlesischen Oberlausitzkreis die Gemeinden Hähnichen; Hohendubrau; Horka; Kodersdorf; Königshain; Markersdorf; Mücka; Neißeaue; Niesky, Stadt; Quitzdorf am See; Reichenbach/O.L., Stadt; Rothenburg/O.L., Stadt; Schöpstal; Sohland a. Rotstein; Vierkirchen; Waldhufen (übrige Gemeinden siehe Wkr. 56)
58	Görlitz	die Kreisfreie Stadt Görlitz
59	Löbau-Zittau 1	vom Landkreis Löbau-Zittau die Gemeinden Beiersdorf; Bernstadt a. d. Eigen, Stadt; Berthelsdorf; Dürrhennersdorf; Ebersbach/Sa., Stadt; Eibau; Friedersdorf; Großhennersdorf; Großschweidnitz; Herrnhut, Stadt; Lawalde; Löbau, Stadt; Neugersdorf, Stadt; Neusalza-Spremberg, Stadt; Niederconnersdorf; Oberconnersdorf; Oppach; Rosenbach; Schönau-Berzdorf a. d. Eigen; Schönbach; Strahwalde (übrige Gemeinden siehe Wkr. 60)
60	Löbau-Zittau 2	vom Landkreis Löbau-Zittau die Gemeinden Bertsdorf-Hörnitz; Großschönau; Hainewalde; Hirschfelde; Jonsdorf, Kurort; Leutersdorf; Mittelherwigsdorf; Oderwitz; Olbersdorf; Ostritz, Stadt; Oybin; Schlegel; Seiffhennersdorf, Stadt; Zittau, Stadt (übrige Gemeinden siehe Wkr. 59)

**Gesetz**  
**zur Neufassung des Sächsischen Datenschutzgesetzes**  
**und zur Änderung anderer Gesetze**  
**Vom 25. August 2003**

Der Sächsische Landtag hat am 10. Juli 2003 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Gesetz**  
**zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung**  
**im Freistaat Sachsen**  
**(Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG)<sup>1</sup>**

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 5 Rechte des Betroffenen
- § 6 Datengeheimnis
- § 7 Datenverarbeitung im Auftrag, Datenschutz bei Wartungsarbeiten
- § 8 Automatisiertes Abrufverfahren
- § 9 Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes
- § 10 Verzeichnis automatisierter Verarbeitungsverfahren, Meldepflicht, Vorabkontrolle
- § 11 Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen

**Abschnitt 2**

**Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

- § 12 Erhebung
- § 13 Speicherung, Veränderung und Nutzung
- § 14 Übermittlung an öffentliche Stellen
- § 15 Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- § 16 Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen
- § 17 Übermittlung in Drittländer

**Abschnitt 3**

**Rechte des Betroffenen**

- § 18 Auskunft
- § 19 Berichtigung
- § 20 Löschung
- § 21 Sperrung
- § 22 Widerspruchsrecht
- § 23 Schadensersatz
- § 24 Anrufung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten

**Abschnitt 4**

**Sächsischer Datenschutzbeauftragter**

- § 25 Berufung und Rechtsstellung
- § 26 Anhörung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten
- § 27 Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten
- § 28 Pflicht zur Unterstützung
- § 29 Beanstandungen und sonstige Äußerungen
- § 30 Tätigkeitsbericht und weitere Aufgaben
- § 31 Datenschutzregister

**Abschnitt 5**

**Sonstige Vorschriften**

- § 32 Fernmessen und Fernwirken
- § 33 Videoüberwachung und Videoaufzeichnung
- § 34 Automatisierte Einzelentscheidungen
- § 35 Mobile personenbezogene Datenverarbeitungsmedien
- § 36 Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung
- § 37 Schutz von Beschäftigtendaten im öffentlichen Dienst
- § 38 Ordnungswidrigkeiten
- § 39 Straftaten
- § 40 Übergangsregelungen
- § 41 Einschränkung eines Grundrechts

**Abschnitt 1**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Zweck des Gesetzes**

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er im Freistaat Sachsen durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt wird.

**§ 2**

**Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Freistaates Sachsen, der Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen).
- (2) Als öffentliche Stellen gelten auch juristische Personen und sonstige Vereinigungen des privaten Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und an denen eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit absoluter Mehrheit der Anteile oder absoluter Mehrheit der Stimmen beteiligt sind. Beteiligt sich eine juristische Person oder sonstige Vereinigung des privaten Rechts, auf die dieses Gesetz nach Satz 1 Anwendung findet, an einer weiteren Vereinigung des privaten Rechts, so findet Satz 1 entsprechende Anwendung. Nehmen nicht-öffentliche Stellen hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, sind sie insoweit öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Für den Sachsen-Finanzverband, die Sachsen-Finanzgruppe und die Sparkassen sowie für andere öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teilnehmen, gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme des zweiten Abschnittes.
- (4) Soweit besondere Rechtsvorschriften des Freistaates Sachsen oder des Bundes den Schutz personenbezogener Daten regeln, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31).

**§ 3****Begriffsbestimmungen**

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener).

(2) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Anonymisieren, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Erheben das Beschaffen von personenbezogenen Daten über den Betroffenen,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von personenbezogenen Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten,
4. Anonymisieren das Verändern personenbezogener Daten in der Weise, dass sie nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können,
5. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten (Empfänger) in der Weise, dass
  - a) die Daten durch die datenverarbeitende Stelle an den Empfänger weitergegeben werden oder
  - b) dieser zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen,
6. Nutzen jede sonstige Verwendung personenbezogener Daten,
7. Sperren die Einschränkung der weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten,
8. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten.

(3) Datenverarbeitende Stelle ist jede Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst oder für andere verarbeitet oder durch andere im Auftrag verarbeiten lässt.

(4) Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der datenverarbeitenden Stelle, ausgenommen der Betroffene und der Auftragnehmer im Sinne des § 7 im Verhältnis zu seinem Auftraggeber in Ausführung des konkreten Auftragsverhältnisses.

(5) Eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten liegt vor, wenn diese durch Einsatz eines elektronischen Datenverarbeitungssystems programmgesteuert durchgeführt wird.

(6) Eine Akte ist jeder amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Träger personenbezogener Daten einschließlich Bild- und Tonträgern, soweit sie nicht im Sinne von Absatz 5 automatisiert verarbeitet werden.

(7) Soweit andere landesrechtliche Vorschriften den Dateibegriff im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verwenden und nichts anderes bestimmen, ist eine Datei

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei) oder
2. eine andere Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet oder ausgewertet werden kann (nicht-automatisierte Datei).

**§ 4****Zulässigkeit der Datenverarbeitung**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig,

1. wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder
  2. soweit der Betroffene eingewilligt hat.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, reli-

giöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexualleben, ist nur zulässig, wenn

1. aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses eine besondere Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht oder zwingend voraussetzt,
2. der Betroffene eingewilligt hat, wobei sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss,
3. die Verarbeitung für den Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, seine Einwilligung zu erteilen, oder
4. offenkundig ist, dass der Betroffene die Daten selbst öffentlich zugänglich gemacht hat.

(3) Wer die Einwilligung des Betroffenen einholt, hat ihn zuvor in geeigneter Weise über die beabsichtigte Datenverarbeitung und ihren Zweck sowie die Empfänger vorgesehener Übermittlungen aufzuklären. Dabei ist er unter Darlegung der Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung verweigert und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann, sofern dem Widerruf keine Rechtsgründe entgegenstehen.

(4) Die Einwilligung und die Hinweise bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Einzelfall wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

(5) Das Erfordernis der Schriftform für die Einwilligung nach Absatz 4 kann durch die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene elektronische Form ersetzt werden. Die Signatur mit einem Pseudonym ersetzt nicht die Schriftform.

**§ 5****Rechte des Betroffenen**

(1) Der Betroffene hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 18),
2. Berichtigung, Löschung und Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§§ 19 bis 21),
3. Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner Daten (§ 22),
4. Schadensersatz (§ 23),
5. Anrufung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten (§ 24),
6. Auskunft bei automatisierten Einzelentscheidungen (§ 34 Abs. 3).

(2) Die in Absatz 1 genannten Rechte können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) Sind an einer Verarbeitung der Daten des Betroffenen mehrere Stellen beteiligt, kann er sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen des Betroffenen an die Stelle weiterzuleiten, die seinem Begehren Rechnung tragen kann. Der Betroffene ist über die Weiterleitung zu unterrichten.

**§ 6****Datengeheimnis**

(1) Den für eine öffentliche Stelle tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

**§ 7****Datenverarbeitung im Auftrag,  
Datenschutz bei Wartungsarbeiten**

(1) Eine öffentliche Stelle kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, einen anderen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen (Datenverarbeitung im Auftrag). Für die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz ist sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung, die notwendigen zusätzlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen beim Auftragnehmer zu überzeugen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die erforderlichen Weisungen zu erteilen. Die Datenverarbeitung ist nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen zulässig. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass der Auftrag, eine einzelne Bestimmung des Auftrags oder eine Weisung des Auftraggebers gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

(3) Ist der Auftragnehmer keine öffentliche Stelle im Sinne dieses Gesetzes, hat der Auftraggeber die für den Auftragnehmer zuständige Kontrollbehörde über die Beauftragung zu unterrichten.

(4) Die Beauftragung eines Auftragnehmers, der seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat, ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung an ihn nach § 17 Abs. 1 zulässig wäre. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Wartungs- und Fernwartungsaufträge sowie ähnliche Maßnahmen (Wartungsarbeiten) entsprechend.

**§ 8****Automatisiertes Abrufverfahren**

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.

(2) Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs beurteilt sich nach den für die Erhebung und Übermittlung geltenden Vorschriften. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung im Einzelfall trägt die abrufende Stelle. Die Stelle, die die Daten für den Abruf bereithält, prüft die Zulässigkeit des Abrufes nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten zumindest stichprobenweise überprüft werden kann.

(3) Die Stelle, die die Daten für den Abruf bereithält, führt das Verzeichnis nach § 10.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Datenbestände, die der Allgemeinheit zur Benutzung offen stehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

**§ 9****Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes**

(1) Öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten verarbeiten, haben alle personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Datenverarbeitung zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand, insbesondere unter Berücksichtigung der Art der zu schüt-

zenden personenbezogenen Daten, in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

(2) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, sind nach dem jeweiligen Stand der Technik Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unverändert, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit),
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen und Maßnahmen nach dem jeweiligen Stand der Technik näher zu bestimmen und fortzuschreiben.

(4) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet, sind besondere Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Unbefugte bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung auf die Daten zugreifen können.

**§ 10****Verzeichnis automatisierter Verarbeitungsverfahren,  
Meldepflicht, Vorabkontrolle**

(1) Jede datenverarbeitende Stelle führt ein Verzeichnis der bei ihr eingesetzten automatisierten Verarbeitungsverfahren. In dem Verzeichnis sind schriftlich festzulegen:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
2. die Bezeichnung des Verfahrens und dessen Zweckbestimmung,
3. die Aufgabe, zu deren Erfüllung personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
4. die Art der zu verarbeitenden Daten,
5. der Kreis der Betroffenen,
6. die Art der zu übermittelnden Daten und die Empfänger der Daten,
7. die beabsichtigte Übermittlung in Drittländer gemäß § 17,
8. die personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9.

Für automatisierte Verarbeitungen, die in gleicher oder ähnlicher Weise mehrfach durchgeführt werden, können die Festlegungen zusammengefasst werden.

(2) Die Gerichte führen Verzeichnisse nach Absatz 1 nur, soweit sie in Justizverwaltungsangelegenheiten tätig werden.

(3) Die datenverarbeitenden Stellen sind verpflichtet, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten vor dem erstmaligen Einsatz eines automatisierten Verarbeitungsverfahrens das Verzeichnis im Sinne des Absatzes 1 zuzuleiten. Die datenverarbeitende Stelle bringt das von ihr geführte Verzeichnis regelmäßig auf den neuesten Stand und leitet das aktualisierte Verzeichnis jährlich zum 1. März dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu. Bei der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach § 11 entfällt die Pflicht zur Zuleitung an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten.



- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Verfahren,
1. deren einziger Zweck das Führen eines durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Registers ist, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, oder
  2. die ausschließlich der Unterstützung der allgemeinen Bürotätigkeit dienen, insbesondere Verfahren der Textverarbeitung, Vorgangsverwaltung, Terminüberwachung und der Führung von Adress-, Telefon- und vergleichbaren Verzeichnissen, soweit sie keine Beeinträchtigung der Rechte Betroffener erwarten lassen.
- (5) Vor dem erstmaligen Einsatz oder der wesentlichen Änderung
1. eines Verfahrens nach § 8,
  2. eines automatisierten Verfahrens, in dem Daten im Sinne des § 4 Abs. 2 verarbeitet werden oder
  3. eines automatisierten Verfahrens, in dem Daten von Beschäftigten im Sinne des § 37 verarbeitet werden,
- ist durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten oder im Fall der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach § 11 durch diesen zu prüfen, ob die Datenverarbeitung zulässig ist und die vorgesehenen Maßnahmen nach § 9 ausreichend sind (Vorabkontrolle). Die datenverarbeitende Stelle hat ihm dazu die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Stellungnahme soll innerhalb eines Monats abgegeben werden.

## § 11

### Datenschutzbeauftragte öffentlicher Stellen

- (1) Öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 können einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Bestellung bedarf der Schriftform. Mehrere öffentliche Stellen können gemeinsam einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Beschäftigter einer öffentlichen Stelle im Sinne dieses Gesetzes sein. § 25 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist innerhalb eines Monats über die Bestellung zu unterrichten. Dabei sind der Name des Datenschutzbeauftragten sowie der Tag seiner Bestellung mitzuteilen. Hierüber führt der Sächsische Datenschutzbeauftragte ein Register.
- (2) Zum Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und durch die Bestellung keinem Interessenkonflikt mit seinen sonstigen beruflichen Aufgaben ausgesetzt wird. Er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem Leiter der öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen und weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die öffentlichen Stellen haben den Datenschutzbeauftragten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, zu unterstützen und ihn im erforderlichen Umfang von der Erfüllung seiner sonstigen dienstlichen Pflichten freizustellen.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die öffentliche Stelle bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen. Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere
1. die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Planung, Einführung und Anwendung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, zu überwachen,
  2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz und den besonderen Erfordernissen des Datenschutzes in ihrem Tätigkeitsbereich vertraut zu machen,

3. für die öffentliche Stelle das Verzeichnis automatisierter Verarbeitungsverfahren (§ 10 Abs. 1) zu führen und regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen (§ 10 Abs. 3),
  4. die Vorabkontrolle nach § 10 Abs. 5 durchzuführen; dabei hat er sich in Zweifelsfällen nach vorheriger Unterrichtung des Leiters der öffentlichen Stelle an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu wenden,
  5. auf Antrag im Einzelfall jedermann Auskunft über die Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 zu erteilen. Hiervon sind ausgenommen die Verzeichnisse der in § 18 Abs. 7 genannten Stellen. § 18 bleibt unberührt.
- (4) Der Datenschutzbeauftragte ist, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, zur Verschwiegenheit über die Identität Betroffener und Beschäftigter, die sich an ihn gewandt haben, sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, verpflichtet; § 6 bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit die Betroffenen oder Beschäftigten ihn von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden haben.

## Abschnitt 2

### Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

## § 12

### Erhebung

- (1) Das Erheben personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, sind beim Betroffenen mit seiner Kenntnis zu erheben. Dabei sind ihm zumindest Bezeichnung und Anschrift der erhebenden Stelle und gegebenenfalls des Auftragnehmers sowie der Erhebungszweck mitzuteilen. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, oder ist die Erteilung der Auskunft Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen, ist der Betroffene hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Über die Folgen der Verweigerung von Angaben ist der Betroffene aufzuklären.
- (3) Personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, dürfen beim Betroffenen ohne seine Kenntnis nur erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt.
- (4) Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn
1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,
  2. der Betroffene eingewilligt hat,
  3. offensichtlich ist, dass dies im Interesse des Betroffenen liegt, dieser nicht erreichbar ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass er seine Einwilligung hierzu verweigern würde,
  4. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist und über die beabsichtigte Erhebung bei Dritten unterrichtet worden ist,
  5. Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
  6. es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist,
  7. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
  8. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.
- (5) Werden personenbezogene Daten bei einem Dritten außerhalb des öffentlichen Bereiches erhoben, ist dieser auf Verlangen auf den Erhebungszweck hinzuweisen, soweit dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, die zur Auskunft verpflichtet, ist er auf die Auskunftspflicht, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Über die Folgen der Verweigerung von Angaben ist er aufzuklären.

(6) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis oder bei Dritten erhoben, ist der Betroffene zu benachrichtigen. Dabei sind ihm zumindest Bezeichnung und Anschrift der erhebenden Stelle, die Rechtsgrundlage und der Erhebungszweck sowie bei einer beabsichtigten Übermittlung auch der Empfänger der Daten mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt zum Zeitpunkt der Speicherung oder im Fall einer beabsichtigten Übermittlung spätestens bei der ersten Übermittlung. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht nicht, wenn

1. eine Auskunft nach § 18 Abs. 5 oder 7 unterbleiben würde,
2. eine Benachrichtigung des Betroffenen unmöglich ist,
3. eine Benachrichtigung des Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder
4. die Speicherung oder Übermittlung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(7) Absatz 6 gilt für Gerichte nur, soweit sie in Justizverwaltungsangelegenheiten tätig werden.

### § 13

#### Speicherung, Veränderung und Nutzung

(1) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es

1. zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist und die Daten nicht in unzulässiger Weise erhoben worden sind und
2. für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind; ist keine Erhebung vorausgegangen, sind die Zwecke maßgebend, für die die Daten erstmalig gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 12 Abs. 4 eine Erhebung bei Dritten zulässig wäre,
2. die Daten allgemein zugänglich sind oder die datenverarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte, es sei denn, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen,
3. es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390), in der jeweils geltenden Fassung, oder von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756), in der jeweils geltenden Fassung, oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist,
4. es zu historischen oder statistischen Zwecken erforderlich ist und das Interesse an der Durchführung des Vorhabens das Interesse des Betroffenen am Unterbleiben der Zweckänderung erheblich überwiegt; dies gilt nicht, wenn diese Zwecke auch durch die Verwendung anonymisierter Daten erreicht werden können, es sei denn, die Anonymisierung ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, oder
5. dies für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(3) Eine Speicherung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von

Organisationsuntersuchungen, der Prüfung und Wartung von automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung sowie statistischen Zwecken der speichernden Stelle dient. Dies gilt auch für die Speicherung und Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diesen Zweck und hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen gegenüber Bediensteten genutzt werden.

(5) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1 bis 3 gespeichert werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Speicherung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Unter denselben Voraussetzungen dürfen die für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlichen Daten innerhalb der speichernden Stelle weitergegeben werden; eine darüber hinausgehende Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(6) Die Zusammenführung von Daten zu Persönlichkeitsprofilen ist unzulässig.

### § 14

#### Übermittlung an öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes, an öffentliche Stellen der anderen Länder, des Bundes, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist und
2. die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 13 Abs. 1 bis 4 zulassen würden.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen des Empfängers, trägt dieser die Verantwortung. In diesem Fall prüft die übermittelnde Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(3) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 zulässig. Unterliegen die übermittelten Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, ist ihre Verarbeitung für andere Zwecke nur zulässig, wenn die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person oder Stelle eingewilligt hat.

(4) Für die Übermittlung verbundener Daten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.

### § 15

#### Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Für die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gilt § 14 entsprechend, sofern für den Empfänger ausreichende Datenschutzregelungen gelten. Die Feststellung hierüber trifft das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten.

**§ 16****Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen**

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an natürliche Personen oder nicht-öffentliche Stellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist zulässig, wenn
1. sie zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 13 Abs. 1 bis 4 zulassen würden, oder
  2. der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse am Unterbleiben der Übermittlung hat.
- (2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist der Betroffene vor der Übermittlung zu hören und im Falle der Übermittlung zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn dem schwerwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen.
- (4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Die übermittelnde Stelle hat den Empfänger hierauf hinzuweisen. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung nach Absatz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle eingewilligt hat.
- (5) Die übermittelnde Stelle kann die Übermittlung mit Auflagen versehen, die den Datenschutz beim Empfänger sicherstellen, oder mit diesem Vereinbarungen zur Gewährleistung des Datenschutzes treffen.

**§ 17****Übermittlung in Drittländer**

- (1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in anderen als den in §§ 14, 15 und 16 genannten Fällen ist unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 zulässig, wenn in dem Land, in das die Daten übermittelt werden (Drittland), ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.
- (2) Die Angemessenheit des Datenschutzniveaus wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei Datenübermittlungen von Bedeutung sind; insbesondere können die Art der Daten, die Zweckbestimmung, die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Bestimmungsland, die für den Empfänger geltenden Rechtsvorschriften sowie die für ihn geltenden Landesregeln und Sicherheitsmaßnahmen herangezogen werden.
- (3) Fehlt es im Drittland an einem angemessenen Schutzniveau, ist die Übermittlung nur zulässig, wenn
1. der Betroffene eingewilligt hat,
  2. die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Betroffenen und der datenverarbeitenden Stelle oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag des Betroffenen erforderlich ist,
  3. die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, der im Interesse des Betroffenen von der datenverarbeitenden Stelle mit einem Dritten geschlossen wurde oder geschlossen werden soll,
  4. die Übermittlung entweder für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist,
  5. die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist,
  6. die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offen steht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind oder

7. der Empfänger ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes des Persönlichkeitsrechts und der Ausübung der damit verbundenen Rechte bietet; die übermittelnde Stelle hat mit dem Empfänger Vereinbarungen zur Gewährleistung des Datenschutzes, insbesondere zur Zweckbindung, zu treffen. Datenübermittlungen nach Satz 1 Nr. 7 sind dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten innerhalb eines Monats mitzuteilen; dieser leitet die Mitteilungen an die Europäische Kommission weiter.
- (4) Eine Übermittlung hat zu unterbleiben, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.
- (5) § 16 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

**Abschnitt 3****Rechte des Betroffenen****§ 18****Auskunft**

- (1) Dem Betroffenen ist von der datenverarbeitenden Stelle auf Antrag kostenfrei und ohne unzumutbare Verzögerung Auskunft zu erteilen über
1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
  3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die übermittelten Daten, soweit dies gespeichert oder sonst bekannt ist, und
  4. die Auftragnehmer im Sinne des § 7, sofern diese Daten des Betroffenen verarbeiten.
- (2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten näher bezeichnet werden, über die Auskunft erteilt werden soll.
- (3) Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, die zur Person des Betroffenen geführt werden, hat ihm die datenverarbeitende Stelle auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren. Werden die Akten nicht zur Person des Betroffenen geführt, wird Auskunft erteilt, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Akten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht.
- (4) Die datenverarbeitende Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung und Einsichtnahme nach pflichtgemäßem Ermessen; dabei dürfen berechnete Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit
1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder dem Wohle des Freistaates Sachsen, eines anderen Landes oder des Bundes Nachteile bereiten würde,
  2. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten notwendig ist oder
  3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Verarbeitung aufgrund einer Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen
- und deswegen das Interesse des Betroffenen an der Auskunftserteilung zurücktreten muss. Satz 1 gilt für die Gewährung von Akteneinsicht entsprechend.
- (6) Die ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung, soweit durch die Mitteilung der tatsächlichen oder rechtlichen Gründe der mit der Ablehnung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er den Sächsischen Datenschutzbeauftragten anrufen kann. Diesem ist auf Verlangen des Betroffenen die Auskunft zu erteilen. Die Mitteilung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der datenverarbeitenden Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.

(7) Bezieht sich die Auskunft auf die Übermittlung personenbezogener Daten an

1. Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und andere für die Verfolgung von Straftaten zuständige Stellen oder
2. Verfassungsschutzbehörden, den Bundesnachrichtendienst oder den Militärischen Abschirmdienst,

darf die Auskunft nur erteilt werden, wenn der Empfänger zustimmt.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für Gerichte nur, soweit sie in Justizverwaltungsangelegenheiten tätig werden.

### § 19

#### Berichtigung

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird bei personenbezogenen Daten in Akten festgestellt, dass sie unrichtig sind, ist dies darüber hinaus in der Akte zu vermerken. Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten vom Betroffenen bestritten, ist dies auf geeignete Weise festzuhalten.

(2) Von der Berichtigung unrichtiger Daten sind die Empfänger übermittelter Daten zu benachrichtigen, es sei denn, die Benachrichtigung erweist sich als unmöglich oder erfordert einen unverhältnismäßig hohen Aufwand.

### § 20

#### Löschung

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Akten sind zu löschen, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, dass die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

(3) Eine Löschung darf in den Fällen von Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 erst erfolgen, nachdem die Daten dem zuständigen Archiv angeboten worden sind und dieses die Archivwürdigkeit verneint hat oder über sie nicht fristgemäß entschieden hat.

(4) Die Löschung unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden,
2. sie wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
3. ihr durch Rechtsvorschriften bestimmte Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

(5) Von einer Löschung nach Absatz 1 Nr. 1 sind die Empfänger übermittelter Daten nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 zu verständigen.

### § 21

#### Sperrung

(1) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt oder
2. in den Fällen des § 20 Abs. 4 eine Löschung unterbleibt.

(2) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die datenverarbeitende Stelle im Einzelfall feststellt, dass die Daten unzulässig gespeichert sind. Sie sind ferner zu sperren, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, eine Löschung nach § 20 Abs. 2 nicht in Betracht kommt und ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden.

(3) Gesperrte personenbezogene Daten sind gesondert aufzubewahren; bei automatisierten Verfahren kann die Sperrung statt dessen auch durch zusätzliche technische Maßnahmen gewährleistet werden. Lassen sich aufgrund der Art der Verarbeitung Maßnahmen nach Satz 1 nicht oder nur mit unverhältnismäßig

gem Aufwand durchführen, sind die Daten mit einem Sperrvermerk zu versehen.

(4) Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen gesperrte personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn

1. es zur Behebung einer dringenden Beweisnot in einem gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren oder zu Aufsichts- und Kontrollzwecken unerlässlich ist und
2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären.

Personenbezogene Daten, die unzulässig in Akten gespeichert sind oder deren Löschung gemäß § 20 Abs. 4 unterblieben ist, dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nicht mehr genutzt werden.

(5) Von einer Sperrung sind die Empfänger übermittelter Daten nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 zu verständigen.

### § 22

#### Widerspruchsrecht

(1) Der Betroffene kann im Einzelfall gegenüber der datenverarbeitenden Stelle der beabsichtigten oder weiteren Verarbeitung seiner Daten widersprechen.

(2) Die Verarbeitung der Daten unterbleibt dann insoweit, als dies zur Wahrung der vom Betroffenen geltend gemachten schutzwürdigen, sich aus einer besonderen persönlichen Situation ergebenden Gründe erforderlich ist und diesen Gründen Vorrang gegenüber den Interessen der datenverarbeitenden Stelle an einer beabsichtigten oder weiteren Verarbeitung der betroffenen Daten einzuräumen ist; dies gilt nicht, wenn dem Unterbleiben der Verarbeitung eine Rechtsvorschrift entgegensteht.

(3) Die datenverarbeitende Stelle teilt dem Betroffenen das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht bei der Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

### § 23

#### Schadensersatz

(1) Fügt eine öffentliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist der Träger der öffentlichen Stelle dem Betroffenen unabhängig von einem Verschulden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis eingetreten ist.

(2) Bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist dem Betroffenen auch der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(3) Sind an einer automatisierten Verarbeitung mehrere Stellen beteiligt und ist der Geschädigte nicht in der Lage, die Stelle festzustellen, die den Schaden verursacht hat, haften die Träger dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Auf die Verjährung, das Mitverschulden des Betroffenen und den Ausgleich unter Gesamtschuldnern sind die §§ 195 in Verbindung mit § 199, §§ 254 und 426 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden.

(6) Vorschriften, nach denen auch ein anderer für den Schaden verantwortlich ist, bleiben unberührt.

(7) Über Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 5 entscheiden die ordentlichen Gerichte.

### § 24

#### Anrufung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten

(1) Jeder kann sich an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner



personenbezogenen Daten durch eine öffentliche Stelle in seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt worden zu sein. Dies gilt nicht, soweit eine Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten nach § 27 Abs. 2 bis 4 ausgeschlossen ist. Niemand darf benachteiligt oder gemäßregelt werden, weil er von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch gemacht hat.

(2) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte teilt dem Betroffenen und der datenverarbeitenden Stelle das Ergebnis seiner Prüfung mit. § 18 Abs. 5 und 6 Satz 4 gilt entsprechend.

#### **Abschnitt 4 Sächsischer Datenschutzbeauftragter**

##### **§ 25**

###### **Berufung und Rechtsstellung**

(1) Zur Wahrung des Rechts auf Datenschutz und zur Unterstützung bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird beim Sächsischen Landtag der Sächsische Datenschutzbeauftragte berufen. Er wird vom Sächsischen Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf sechs Jahre gewählt. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt. Der Präsident des Landtages kann die Staatsregierung um Vorschläge ersuchen.

(2) Der Präsident des Landtages ernennt den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zum Beamten auf Zeit. Mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses endet auch die Funktion als Sächsischer Datenschutzbeauftragter.

(3) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Sächsische Datenschutzbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages abberufen werden. Die Vorschriften des Beamtenrechts bleiben unberührt.

(4) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist ihm die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten versetzt oder abgeordnet werden. Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist Vorgesetzter seiner Mitarbeiter. Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Sächsischen Datenschutzbeauftragten und seiner Mitarbeiter ist der Präsident des Landtages.

(5) Der Präsident des Landtages bestimmt im Einvernehmen mit dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten dessen Stellvertreter.

(6) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

(7) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte und seine Mitarbeiter dürfen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nur mit Genehmigung des Präsidenten des Landtages als Zeugen aussagen. Ihr Zeugnisverweigerungsrecht nach dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

(8) Stellt der Sächsische Datenschutzbeauftragte einen strafbewehrten Verstoß gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz fest, ist er befugt, diesen bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Entsprechendes gilt bei

Handlungen, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

(9) Abreden, die durch dieses Gesetz begründete Rechte und Pflichten des Sächsischen Datenschutzbeauftragten abändern, sind unwirksam.

##### **§ 26**

###### **Anhörung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten**

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist zu Entwürfen von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, soweit sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betreffen, zu hören.

##### **§ 27**

###### **Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten**

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kontrolliert bei den öffentlichen Stellen die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Seine Kontrolle erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen.

(2) Sicherheits- und Sicherheitsüberprüfungsakten unterliegen der Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten nicht, wenn der Betroffene der Kontrolle der auf ihn bezogenen Daten im Einzelfall gegenüber dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten widersprochen hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die dort genannten Daten automatisiert verarbeitet werden. Niemand darf benachteiligt oder gemäßregelt werden, weil er von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Kontrolle durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten erstreckt sich nicht auf personenbezogene Daten, die der Kontrolle durch die Kommission nach § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz im Freistaat Sachsen (SächsAG G 10) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 464) unterliegen, es sei denn, die Kommission ersucht den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(4) Die Gerichte unterliegen der Kontrolle des Sächsischen Datenschutzbeauftragten nur, soweit sie in Justizverwaltungsangelegenheiten tätig werden.

##### **§ 28**

###### **Pflicht zur Unterstützung**

(1) Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist im Rahmen der Kontrollbefugnis nach § 27 insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen zu geben sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten, insbesondere in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, und

2. jederzeit Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren.

(2) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte hat den Leiter der betroffenen Stelle vor Beginn einer Kontrolle in deren Diensträumen zu informieren.

##### **§ 29**

###### **Beanstandungen und sonstige Äußerungen**

(1) Stellt der Sächsische Datenschutzbeauftragte im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten Verstöße gegen dieses Gesetz oder gegen andere Vorschriften über den Datenschutz fest, beanstandet er dies schriftlich

1. bei den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,



2. bei den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ sowie
3. bei Beliehenen gegenüber dem vertretungsberechtigten Organ oder, soweit es sich um eine natürliche Person handelt, gegenüber dieser selbst

nach deren Anhörung und fordert zur Stellungnahme und Behebung der Verstöße innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist auf. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 unterrichtet der Sächsische Datenschutzbeauftragte gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde. In seiner Beanstandung setzt sich der Sächsische Datenschutzbeauftragte inhaltlich mit dem Vorbringen der öffentlichen Stelle auseinander.

(2) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Die Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten getroffen worden oder beabsichtigt sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten zu.

### § 30

#### **Tätigkeitsbericht und weitere Aufgaben**

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte erstattet dem Landtag alle zwei Jahre jeweils zum 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit; er veröffentlicht diesen Bericht.

(2) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kann sich im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten jederzeit an den Landtag wenden.

(3) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte hat auf Anforderung des Landtages oder der Staatsregierung Gutachten und besondere Berichte zu Fragen des Datenschutzes zu erstatten. Auf Beschluss des Landtages oder auf Ersuchen der Staatsregierung geht der Sächsische Datenschutzbeauftragte Hinweisen auf Angelegenheiten nach, die den Datenschutz in dem seiner Kontrolle unterliegenden Bereich betreffen.

(4) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte kann die Staatsregierung und einzelne Staatsministerien sowie andere öffentliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten und ihnen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben.

### § 31

#### **Datenschutzregister**

(1) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte führt ein Register der ihm nach § 10 Abs. 3 zugeleiteten Verzeichnisse (Datenschutzregister).

(2) Der Sächsische Datenschutzbeauftragte erteilt auf Antrag im Einzelfall jedermann Auskunft über die Angaben nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7. Hiervon sind ausgenommen die Verzeichnisse der in § 18 Abs. 7 genannten Stellen. § 18 bleibt unberührt.

### **Abschnitt 5 Sonstige Vorschriften**

### § 32

#### **Fernmessen und Fernwirken**

(1) Öffentliche Stellen dürfen ferngesteuerte Messungen und Beobachtungen (Fernmessdienste) in Wohnungen oder Geschäftsräumen nur vornehmen, wenn der Betroffene zuvor über den Verwendungszweck sowie über Art, Umfang und Zeitraum

des Einsatzes unterrichtet worden ist und danach schriftlich eingewilligt hat. Entsprechendes gilt, soweit eine Übertragungseinrichtung dazu dienen soll, in Wohnungen oder Geschäftsräumen ferngesteuerte Wirkungen auszulösen (Fernwirkdienste). Die Einrichtung von Fernmess- oder Fernwirkdiensten ist nur zulässig, wenn der Betroffene erkennen kann, wann ein Dienst in Anspruch genommen wird. Der Betroffene kann seine Einwilligung jederzeit widerrufen, soweit dies mit der Zweckbestimmung des Dienstes vereinbar ist.

(2) Eine Leistung, der Abschluss oder die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses dürfen nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 einwilligt. Verweigert oder widerruft er seine Einwilligung, dürfen ihm keine Nachteile entstehen, die über die nachweisbaren Mehrkosten einer anderen Art der Datenerhebung hinausgehen.

### § 33

#### **Videoüberwachung und Videoaufzeichnung**

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich ist und schutzwürdige Interessen Betroffener nicht überwiegen.

(2) Die Speicherung von nach Absatz 1 erhobenen Daten (Videoaufzeichnung) und deren weitere Verarbeitung ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.

(3) Die Tatsache der Videoüberwachung und die verantwortliche Stelle sind, soweit nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(4) Das nach Absatz 1 gewonnene Bildmaterial und daraus gefertigte Unterlagen sind spätestens nach zwei Monaten zu löschen oder zu vernichten, soweit diese nicht zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen oder wegen entgegenstehender schutzwürdiger Interessen Betroffener, insbesondere zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, erforderlich sind. § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

### § 34

#### **Automatisierte Einzelentscheidungen**

(1) Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder diesen erheblich beeinträchtigen, dürfen nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung zum Zweck der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale gestützt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit

1. eine solche Verarbeitung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben oder zugelassen ist,
2. mit der Entscheidung dem Begehren des Betroffenen stattgegeben wird oder
3. dem Betroffenen die Entscheidung unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitgeteilt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird; die öffentliche Stelle hat die Entscheidung nach Eingang der Stellungnahme erneut zu prüfen.

(3) Das Recht des Betroffenen auf Auskunft nach § 18 erstreckt sich auch auf den strukturierten Ablauf der automatisierten Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten und die dabei herangezogenen Entscheidungskriterien.

**§ 35****Mobile personenbezogene Datenverarbeitungsmedien**

(1) Mobile personenbezogene Datenverarbeitungsmedien zum Einsatz in automatisierten Verfahren, die an die Betroffenen ausgegeben werden und die über eine von der ausgebenden Stelle oder Dritten bereitgestellte Schnittstelle Daten der Betroffenen automatisiert austauschen können, dürfen nur eingesetzt werden, soweit dies eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung zulässt oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Für den Betroffenen muss erkennbar sein,

1. ob Datenverarbeitungsvorgänge auf dem mobilen Datenverarbeitungsmedium oder durch dieses veranlasst stattfinden,
2. welche personenbezogenen Daten des Betroffenen verarbeitet werden und
3. welcher Verarbeitungsvorgang im Einzelnen abläuft oder angestoßen wird.

(3) Der Betroffene ist bei der Ausgabe des mobilen Datenverarbeitungsmediums über die ihm nach den §§ 18 bis 22 zustehenden Rechte und über die bei Verlust oder Zerstörung des mobilen Datenverarbeitungsmediums zu treffenden Maßnahmen aufzuklären.

**§ 36****Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung**

(1) Personenbezogene Daten einschließlich solcher nach § 4 Abs. 2 dürfen verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der wissenschaftlichen Forschung erforderlich ist, insbesondere der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann, und wenn das öffentliche, insbesondere das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen am Unterbleiben der Verarbeitung überwiegt.

(2) Soweit es der Forschungszweck erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, getrennt zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt.

(3) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet werden.

(4) Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, soweit

1. der Betroffene eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(5) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger der Daten keine Anwendung finden, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 einzuhalten.

(6) Soweit Forschung betreibende Stellen personenbezogene Daten zum Zweck der Durchführung wissenschaftlicher Forschung verarbeiten, haben diese einen Datenschutzbeauftragten gemäß § 11 zu bestellen. § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 findet keine Anwendung. Bei der Mitteilung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 darf die Beschreibung der Aufgabe, zu deren Erfüllung personenbezogene Daten verarbeitet werden, auf die Angabe „Forschungsvorhaben“ beschränkt werden.

**§ 37****Schutz von Beschäftigtendaten im öffentlichen Dienst**

(1) Öffentliche Stellen dürfen Daten von Bewerbern oder Beschäftigten nur verarbeiten, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer,

personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder ein Gesetz, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht. Dies gilt auch für Daten Dritter, deren Verarbeitung für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Verarbeitung der in § 4 Abs. 2 genannten Daten ist nur zulässig, wenn dies zur Erreichung der in Satz 1 genannten Zwecke zwingend erforderlich ist.

(2) Eine Veröffentlichung der Daten von Beschäftigten ist nur zulässig, wenn

1. der Betroffene eingewilligt hat oder
2. diese für die Information der Allgemeinheit oder der anderen Beschäftigten erforderlich ist und ihr keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

(3) Abweichend von § 16 ist eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an natürliche Personen oder andere nicht-öffentliche Stellen nur zulässig, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. der Betroffene eingewilligt hat oder
3. die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung nach Absatz 2 vorliegen.

Für die Datenübermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber gilt nur Satz 1 Nr. 1 und 2.

(4) Das Auskunftsrecht nach § 18 umfasst auch die Art der automatisierten Auswertung der Daten des Beschäftigten. § 18 Abs. 5 Nr. 3 findet keine Anwendung.

(5) Daten, die vor Beginn eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt. Dies gilt nicht, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Betroffene ist hiervon zu verständigen.

(6) Daten von Beschäftigten, die zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle erhoben werden, dürfen nur zu diesem Zweck verarbeitet werden.

(7) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz der Beschäftigten dient.

**§ 38****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
  - a) verarbeitet,
  - b) zum Abruf bereithält oder
  - c) für sich oder einen anderen abrufen oder auf andere Weise verschafft,
2. die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch dieses Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
3. nach einer Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 2 das Datengeheimnis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
4. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 den Datenschutzbeauftragten einer öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung seiner Aufgaben benachteiligt,
5. als Datenschutzbeauftragter einer öffentlichen Stelle seine Verschwiegenheitspflicht nach § 11 Abs. 4 Satz 1 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
6. personenbezogene Daten ohne die nach § 14 Abs. 3 Satz 3 oder nach § 16 Abs. 4 Satz 3 erforderliche Einwilligung oder entgegen § 36 Abs. 3 für einen anderen Zweck verarbeitet,

7. eine Auskunft nach § 18 Abs. 1 unrichtig oder unvollständig erteilt,
  8. entgegen § 24 Abs. 1 Satz 3 einen anderen benachteiligt oder maßregelt, weil er von seinem Recht auf Anrufung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Gebrauch gemacht hat,
  9. bei der Datenverarbeitung im Auftrag als Auftragnehmer gegen eine Weisung des Auftraggebers gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 verstößt,
  10. entgegen § 16 Abs. 5 eine vollziehbare Auflage oder eine Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder
  11. entgegen § 36 Abs. 2 die dort bezeichneten Merkmale nicht getrennt speichert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387, 3516), in der jeweils geltenden Fassung, sind die Regierungspräsidien.

### § 39

#### Straftaten

Wer eine der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

### § 40

#### Übergangsregelungen

- (1) Bei einer Änderung automatisierter Verarbeitungsverfahren sind diese vor der erneuten Inbetriebnahme an die Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Unabhängig von Satz 1 hat die Anpassung automatisierter Verarbeitungsverfahren binnen drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu erfolgen.
- (2) Personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Abs. 2, die bisher in zulässiger Art und Weise verarbeitet wurden, deren weitere Verarbeitung aber nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht mehr zulässig ist, sind binnen zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu löschen.

### § 41

#### Einschränkung eines Grundrechts

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 33 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

### Artikel 2

#### Änderung des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen

§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen (SächsFöDaG) vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273) wird wie folgt gefasst:

„Die öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen gemäß § 2 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), die in Zuwendungsverfahren nach der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SÄHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist, mitwirken, haben sich bei ihrer Arbeit des elektronischen Datenverarbeitungssys-

tems ‚Landeseinheitliche Fördermittelverwaltung‘ oder ressortspezifischer Fördermittelverwaltungssysteme zu bedienen.“

### Artikel 3

#### Änderung des Landesbeauftragtengesetzes

§ 3 Abs. 5 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Sächsischen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Landesbeauftragtengesetz) vom 30. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 293), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2000 (SächsGVBl. S. 146) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) findet mit Ausnahme der Vorschriften über die Datenschutzkontrolle keine Anwendung.“

### Artikel 4

#### Änderung des Sächsischen Meldegesetzes

Das Sächsische Meldegesetz (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (SächsGVBl. S. 377), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. März 2000 (SächsGVBl. S. 89, 92) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Worte „, des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 401), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 350), und anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz gewährleistet ist.“ durch die Worte „und des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) in seiner jeweils geltenden Fassung gewährleistet ist.“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 werden nach den Worten „Sächsische Datenschutzgesetz“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
3. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Der Betroffene hat nach Maßgabe des Sächsischen Datenschutzgesetzes ein Recht auf

  1. Sperrung seiner Daten (§ 21 SächsDSG),
  2. Schadensersatz (§ 23 SächsDSG) und
  3. Anrufung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten (§ 24 SächsDSG).“

### Artikel 5

#### Änderung des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes

§ 12b Abs. 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständigen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dürfen personenbezogene Daten an öffentliche Stellen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung, übermitteln, soweit diese Aufgaben des Umweltschutzes, insbesondere solche der Information, der Vorsorge, der Überwachung, der Gefahrenabwehr, der Schadensbeseitigung oder der Forschung wahrnehmen und die Daten zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind.“

**Artikel 6****Änderung des Sächsischen Bestattungsgesetzes**

§ 14 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „2. Hochschulen oder andere mit wissenschaftlicher Forschung befasste Stellen die Angaben für ein wissenschaftliches Vorhaben benötigen und wenn dem wissenschaftlichen Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens größeres Gewicht als den Belangen des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen beizumessen ist. § 36 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), in der jeweils geltenden Fassung, ist entsprechend anzuwenden.“

**Artikel 7****Änderung der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen**

§ 18 Abs. 1 Satz 1 der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen (SächsDO) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 333), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2001 (SächsGVBl. S. 693) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für die Datenübermittlung an Untersuchungsführer, Einleitungsbehörden und Gerichte gilt das Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330).“

**Artikel 8****Änderung des Sächsischen Polizeigesetzes**

Das Polizeigesetz für den Freistaat Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) wird wie folgt geändert:

- 35 wird wie folgt gefasst:  
„Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Polizeivollzugsdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz ist das Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330) anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen trifft.“
- In § 43 Abs. 1a Satz 1 wird die Angabe „§ 12 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 4“ ersetzt.
- § 44 wird aufgehoben.
- In § 49 werden die Angabe „§§ 18 bis 20“ durch die Angabe „§§ 19 bis 21“ sowie die Angabe „§ 19 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 4“ ersetzt.
- In § 51 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

**Artikel 9****Änderung des Sächsischen Sicherheitswachtgesetzes**

§ 8 Satz 1 des Gesetzes über die Sächsische Sicherheitswacht (Sächsisches Sicherheitswachtgesetz – SächsSWG) vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 647), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten durch die Angehörigen der Sächsischen Sicherheitswacht gelten § 37 Abs. 2 und § 45 SächsPolG sowie § 14 des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330).“

**Artikel 10****Änderung des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes**

§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Verfassungsschutzgesetz – SächsVSG) vom 16. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 459) wird wie folgt gefasst:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330).“

**Artikel 11****In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 401), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 350, 351), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 25. August 2003

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Horst Rasch**

**Der Staatsminister der Justiz**  
**Dr. Thomas de Maizière**

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Steffen Flath**

**Die Staatsministerin für Soziales**  
**Helma Orosz**



**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes**  
**(Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG)**  
**Vom 1. September 2003**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeines**

- § 1 Amtliche Referenzsysteme
- § 2 Ankündigung von Vermessungsarbeiten
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Luftbilddokumentation

**Abschnitt 2**  
**Liegenschaftskataster**

- § 5 Bestandteile des Liegenschaftskatasters
- § 6 Führung des Liegenschaftskatasters
- § 7 Daten anderer Stellen
- § 8 Nachweis der Fortführung, Berichtigung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters
- § 9 Bekanntgabe von Änderungen der Daten des Liegenschaftskatasters
- § 10 Datenübermittlung an die Grundbuchämter
- § 11 Fehlerhafte Daten des Liegenschaftskatasters und fehlerhafte Katastervermessungen
- § 12 Flurstücksgrenzen
- § 13 Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung
- § 14 Grenzbestimmung
- § 15 Abmarkung
- § 16 Verschmelzung
- § 17 Aufnahme von Gebäuden
- § 18 Aufnahme der Nutzung von Flurstücken
- § 19 Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung

**Abschnitt 3**  
**Katasterführende Behörden**

- § 20 Amtsbezirke der Staatlichen Vermessungsämter
- § 21 Städtische Vermessungsämter

**Abschnitt 4**  
**Schlussbestimmungen**

- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

**Abschnitt 1**  
**Allgemeines**

**§ 1**

**Amtliche Referenzsysteme**

Die oberste Vermessungsbehörde legt für die einheitlichen geodätischen Bezugssysteme amtliche Referenzsysteme für Koordinaten, Höhe und Schwere fest.

**§ 2**

**Ankündigung von Vermessungsarbeiten**

(1) Das Betreten oder Befahren eines Flurstücks oder einer baulichen Anlage ist mindestens fünf Werktage vor Beginn der örtlichen Vermessungsarbeiten anzukündigen.

(2) Die nachträgliche Benachrichtigung über das Betreten oder das Befahren eines Flurstücks oder einer baulichen Anlage hat unverzüglich nach Beendigung der örtlichen Vermessungsarbeiten am betroffenen Flurstück zu erfolgen.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Bei der Benutzung der Ergebnisse der Landesvermessung und der Daten des Liegenschaftskatasters bedeuten

1. Bearbeiten:  
das Hinzufügen, Verändern oder Weglassen von Daten;
2. Vervielfältigen:  
die Herstellung von Mehrfertigungen von Daten, auch in bearbeiteter Form, insbesondere durch Nachdruck, Mikroverfilmung, Fotografie, Fotokopie, Lichtpause, Folienkopie, Digitalisierung, Scannen, Speicherung zur Mehrfachnutzung oder Speicherung auf Datenträger;
3. Veröffentlichen:  
das Zugänglichmachen von Daten, auch in bearbeiteter Form, für einen unbestimmten Personenkreis und
4. an Dritte weitergeben:  
die Weitergabe von Daten, auch in bearbeiteter Form, an bestimmte weitere Personen.

(2) Ein eigener Gebrauch von Daten liegt vor, wenn diese Dritten nicht zugänglich sind oder zugänglich gemacht werden.

(3) Ein nicht gewerblicher Gebrauch von Daten liegt vor, wenn die Benutzung weder direkt noch indirekt mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt.

**§ 4**

**Luftbilddokumentation**

Die Behörden des Freistaates Sachsen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, der oberen Vermessungsbehörde für jedes Luftbild, Satellitenbild oder anderes Fernerkundungsergebnis Angaben zu den technischen Daten, zum Aufnahmeweck, Aufnahmezeitpunkt und Aufnahmegebiet vorzulegen.

**Abschnitt 2**  
**Liegenschaftskataster**

**§ 5**

**Bestandteile des Liegenschaftskatasters**

(1) Die Liegenschaftskarte ist der darstellende Teil des Liegenschaftskatasters. In ihr sind

1. die Flurstücke mit ihren Ordnungsmerkmalen, Grenzen, Abmarkungen, Nutzungen, Gebäuden und Lagebezeichnungen;
2. die Flur- und Gemarkungsgrenzen;
3. die politischen Grenzen;
4. die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung und
5. der Umfang der von öffentlich-rechtlichen Festlegungen und Verfahren sowie amtlichen Feststellungen betroffenen Gebiete

zu führen.

(2) Das Liegenschaftsbuch ist der beschreibende Teil des Liegenschaftskatasters. In ihm sind

1. die Angaben zu den Flurstücken mit ihren Ordnungsmerkmalen, Flächengrößen, Nutzungen und Lagebezeichnungen;
2. die Angaben zur Entstehung und Fortführung von Flurstücken;



3. die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung;
4. die Angaben zu Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen und Verfahren sowie amtliche Feststellungen;
5. der Grundbuchbezirk und die Grundbuchblattnummer, die Namen der Grundstückseigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte, die Eigentumsarten und Eigentumsanteile und,
6. soweit bekannt, Anschriften und Geburtsdaten der unter Nummer 5 genannten Personen sowie die Namen und Anschriften ihrer Verfügungsberechtigten und Bevollmächtigten zu führen.

(3) Die Daten nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 2 Nr. 3 bis 5 sind nachrichtlich entsprechend der Mitteilung der zuständigen Stellen zu führen.

(4) In den vermessungstechnischen Unterlagen werden die Ergebnisse

1. von Katastervermessungen und Abmarkungen sowie
2. von vergleichbaren Amtshandlungen vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung nachgewiesen.

(5) Sonstige Unterlagen von dauernder Bedeutung für die Flurstücksentwicklung sind insbesondere

1. Fortführungsnachweise und die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung entstandenen vergleichbaren Nachweise einschließlich der zugehörigen Karten;
2. Unterlagen, die nicht im Zuge einer Katastervermessung entstanden sind, aber Angaben zu Flurstücksgrenzen enthalten;
3. Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters aufgrund der Bestandskraft anderer Entscheidungen oder Verzeichnisse, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710, 2715) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bilden, sowie
4. Nachweise über Daten nach § 8 Abs. 1 SächsVermG, die durch die katasterführende Behörde in das Liegenschaftskataster übernommen wurden.

## § 6

### Führung des Liegenschaftskatasters

- (1) Ordnungsmerkmale eines Flurstücks sind die Gemeinde, die Gemarkung, soweit vorhanden die Flur sowie die Flurstücksnummer.
- (2) Als Lagebezeichnung sind für jedes Flurstück die von den zuständigen Stellen festgelegten Bezeichnungen zu führen.
- (3) Als Nutzung eines Flurstücks ist die zum Zeitpunkt der Erfassung festgestellte tatsächliche Nutzung zu führen.
- (4) Gebäude im Sinne des § 11 Abs. 2 SächsVermG sind oberirdische, überdachte, mit dem Erdboden fest verbundene bauliche Anlagen,
  1. die von Menschen betreten werden können;
  2. die dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen dienen;
  3. die von Außenwänden umfasst sind;
  4. deren Grundfläche mehr als 10 m<sup>2</sup> beträgt;
  5. die nach Art und Weise der Bauausführung eine dauernde Nutzung zulassen und
  6. die sich nicht in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleing) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376, 2398), in der jeweils geltenden Fassung, befinden.
- (5) Bei der Durchführung einer Katastervermessung sind für das Flurstück, für das eine Katastervermessung beantragt wurde, fehlende Gebäude, fehlende Nutzung und fehlende Lagebezeichnung

zu erfassen. Darüber hinaus sind für Trennstücke und Flurstücke, für die eine Grenzwiederherstellung aller Flurstücksgrenzen beantragt wurde, Änderungen gegenüber den Daten des Liegenschaftskatasters bei Gebäuden, Nutzung und Lagebezeichnung zu erfassen.

## § 7

### Daten anderer Stellen

Daten anderer Stellen sind insbesondere geeignet, wenn

1. sie in einer Vermessung erfasst wurden, die den vermessungstechnischen Anforderungen einer Katastervermessung genügt;
2. eine Darstellung des äußeren Gebäudeumrings oder der Nutzung des Flurstücks vorgelegt wird;
3. die Koordinaten des äußeren Gebäudeumrings oder der Grenzen eines Flurstücksabschnitts beim Nachweis einer Nutzung im amtlichen Koordinatenreferenzsystem vorgelegt werden, welche die geforderte Genauigkeit einer Katastervermessung einhalten;
4. sie in digitaler Form in einem für die katasterführende Behörde verarbeitbaren Datenformat übermittelt werden und
5. sich das Liegenschaftskataster widerspruchsfrei fortführen lässt.

## § 8

### Nachweis der Fortführung, Berichtigung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Bei Änderung eines Ordnungsmerkmals, der Grenzen, Nutzung, Gebäude, Lagebezeichnung oder Flächengröße eines Flurstücks ist dessen Zustand vor und nach der Änderung zu beschreiben und nachzuweisen (Fortführungsnachweis). Wenn durch die Änderung dieser Daten die Liegenschaftskarte sichtbar geändert wird, sind dem Fortführungsnachweis bildliche Darstellungen hinzuzufügen.

## § 9

### Bekanntgabe von Änderungen der Daten des Liegenschaftskatasters

Die Änderung eines Ordnungsmerkmals, der Grenzen, Nutzung, Gebäude, Lagebezeichnung oder Flächengröße eines Flurstücks ist den Betroffenen schriftlich oder durch Offenlegung bekannt zu geben. Eine Offenlegung kann erfolgen, wenn mehr als 25 schriftliche Bekanntgaben in einem Verfahren erforderlich sind. Die Offenlegung hat in der katasterführenden Behörde zu erfolgen.

## § 10

### Datenübermittlung an die Grundbuchämter

Die Datenübermittlung an das zuständige Grundbuchamt erfolgt durch Übergabe einer Mehrfertigung des bestandskräftigen Fortführungsnachweises sowie durch Übermittlung der geänderten Daten in elektronischer Form.

## § 11

### Fehlerhafte Daten des Liegenschaftskatasters und fehlerhafte Katastervermessungen

- (1) Daten des Liegenschaftskatasters sind fehlerhaft, wenn
  1. im Liegenschaftskataster zu führende Daten nicht nachgewiesen werden;
  2. im Liegenschaftskataster zu führende Daten unrichtig übernommen wurden;
  3. nachgewiesen wird, dass dem Nachweis einer Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster (Katasternachweis) eine fehlerhafte Katastervermessung oder ein fehlerhaftes Ergebnis eines öffentlich rechtlichen Bodenordnungsverfahrens zugrunde liegt;

4. die zulässige Abweichung zwischen der im Liegenschaftskataster geführten und aus einem Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 berechneten Flächengröße überschritten ist;
  5. der Grenzverlauf aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen geändert wurde oder
  6. sie aufgrund einer Mitteilung nach § 13 Abs. 4 SächsVermG geändert werden müssen.
- (2) Katastervermessungen sind fehlerhaft, wenn sie nicht nach den Bestimmungen der für Katastervermessungen und Abmarkungen zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Vorschriften durchgeführt wurden.

## § 12

### Flurstücksgrenzen

- (1) Eine Flurstücksgrenze besteht aus zwei Grenzpunkten und der dazwischen liegenden linearen oder kreisbogenförmigen Verbindungslinie.
- (2) Eine Flurstücksgrenze wird durch einen Katasternachweis, der nach dem 31. August 2003 bestimmt wurde, nachgewiesen.
- (3) Wenn kein Katasternachweis nach Absatz 2 vorliegt, werden Flurstücksgrenzen durch die Katasternachweise, die vor dem 1. September 2003 bestimmt wurden, nachgewiesen.

## § 13

### Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

- (1) Ein Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung muss schriftlich gestellt werden sowie nach Umfang und Zweck bestimmt sein.
- (2) In einem Antrag auf Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken hat der Eigentümer diejenigen Teile des beantragten Flurstücks anzugeben, an deren Entstehung ein Interesse besteht (Trennstücke). § 2 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

## § 14

### Grenzbestimmung

- (1) Bei einer Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken sind alle Flurstücksgrenzen wiederherzustellen oder nach § 15 Abs. 4 SächsVermG zu bestimmen, in die eine festzustellende Flurstücksgrenze einbindet. Ist ein Grenzpunkt einer festzustellenden Flurstücksgrenze gleichzeitig Grenzpunkt bestehender Flurstücksgrenzen, beschränkt sich die Wiederherstellung oder die Bestimmung nach § 15 Abs. 4 SächsVermG auf diesen Grenzpunkt.
- (2) Über Absatz 1 hinaus sind alle Flurstücksgrenzen des beantragten Flurstücks wiederherzustellen oder nach § 15 Abs. 4 SächsVermG zu bestimmen, die auch Flurstücksgrenzen der Trennstücke werden. Dies gilt nicht für Flurstücksgrenzen, für die bereits ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 vorliegt.
- (3) Ein Grenztermin ist schriftlich oder in der ortsüblichen Form öffentlich anzukündigen. Eine schriftliche Ankündigung hat mindestens zehn Tage vorher zu erfolgen. Wenn alle Beteiligten zustimmen, kann der Grenztermin vor Ablauf dieser Frist durchgeführt werden.
- (4) Die öffentliche Ankündigung eines Grenztermins kann erfolgen, wenn mehr als 25 schriftliche Ankündigungen erforderlich sind. Die Frist für die öffentliche Ankündigung beträgt zehn Tage. Der Grenztermin gilt vier Tage nach Ablauf dieser Frist als rechtzeitig angekündigt.
- (5) Die Vereinbarung aufgrund einer Grenzverhandlung bedarf der Schriftform. Die schriftliche Form kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

## § 15

### Abmarkung

- (1) Flurstücksgrenzen sind in ihren Grenzpunkten abzumarken, soweit sie nicht durch eine dauerhafte bauliche Anlage ausreichend gekennzeichnet sind. Die Abmarkung eines Grenzpunktes kann in der Lage versetzt erfolgen, wenn die Abmarkung des Grenzpunktes auf Dauer nicht möglich oder zweckmäßig ist.
- (2) Der Abmarkung von Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster festgelegt sind, muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen. Dies gilt nicht für Grenzpunkte, die nach Absatz 4 oder § 11 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Liegenschaftskataster, die Abmarkung und die Bekanntgabe von Verwaltungsakten der Vermessungsbehörden (Liegenschaftskatasterverordnung – LiKaVO) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 150) ausgesetzt wurden.
- (3) Von der Abmarkung eines Grenzpunktes soll abgesehen werden, wenn
1. die Flurstücksgrenze am oder im Gewässer verläuft;
  2. die Flurstücksgrenze zwischen Flurstücken verläuft, die dem Gemeingebrauch dienen;
  3. benachbarte Flurstücke entlang der gemeinsamen Flurstücksgrenze einheitlich bewirtschaftet oder gemeinschaftlich genutzt werden;
  4. er innerhalb einer baulichen Anlage liegt;
  5. er im Gebiet eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens liegt und im Zuge dieses Verfahrens wegfällt;
  6. dies aufgrund der geologischen Verhältnisse geboten ist;
  7. diese durch Hindernisse, deren Beseitigung nicht zumutbar ist, nicht möglich ist oder
  8. dies unzumutbare Schäden verursachen würde.
- (4) Die Abmarkung eines Grenzpunktes kann ausgesetzt werden, wenn die Erhaltung der Grenzmarken durch unmittelbar bevorstehende Bauarbeiten oder ähnliche Maßnahmen gefährdet ist. Die Stelle, welche die Abmarkung ausgesetzt hat, muss die Abmarkung unverzüglich nachholen, wenn die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind. Stellt eine andere Stelle bei der Durchführung einer Katastervermessung und Abmarkung fest, dass die Gründe weggefallen sind, hat sie die Abmarkung anstatt der aussetzenden Stelle am beantragten Flurstück nachzuholen.
- (5) Für die Abmarkung von Grenzpunkten, die nach § 11 Abs. 1 LiKaVO ausgesetzt wurden, gelten die Absätze 1, 3 und 4 sinngemäß.
- (6) Ein Abmarkungsmangel liegt vor, wenn
1. die vorgefundene Grenzmarke beschädigt ist;
  2. ein Grenzpunkt in der Örtlichkeit nicht gekennzeichnet ist, obwohl er im Liegenschaftskataster als abgemarkt nachgewiesen ist, oder
  3. die Lage der Grenzmarke nicht den Grenzpunkt kennzeichnet (fehlerhafte Abmarkung).
- Für die Behebung von Abmarkungsmängeln gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.
- (7) Für die Abmarkung sind nur Grenzmarken zu verwenden, die eindeutig als solche erkennbar sind und auf ihrer Kopffläche den Grenzverlauf mit Zentimetergenauigkeit definieren. Die Art der Grenzmarke ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuwählen.

## § 16

### Verschmelzung

Die Bildung eines Flurstücks aus mehreren Flurstücken eines Grundstücks (Verschmelzung) kann erfolgen, wenn Eintragungen im Grundbuch dem nicht entgegenstehen und der Grundstückseigentümer zustimmt.

**§ 17****Aufnahme von Gebäuden**

(1) Für die Gebäudeaufnahme ist der äußere Gebäudeumring maßgebend. Der äußere Gebäudeumring ist die Linie, welche die Grundfläche eines Gebäudes bei dessen Projektion, nach Abzug der Dachüberstände, auf eine Horizontalebene einschließt.

(2) Eine wesentliche Veränderung in den Außenmaßen eines Gebäudes liegt vor, wenn sich die Grundfläche eines Gebäudes durch den Anbau oder Abriss eines Gebäudeteiles um mehr als 10 m<sup>2</sup> verändert.

(3) Wenn ein Gebäude vollständig abgebrochen wurde, genügt die schriftliche Mitteilung eines Grundstückseigentümers oder eine behördliche Mitteilung an die katasterführende Behörde.

**§ 18****Aufnahme der Nutzung von Flurstücken**

(1) Liegen für ein Flurstück mehrere tatsächliche Nutzungen vor, sind deren Abschnitte auf der Grundlage von Ergebnissen einer Katastervermessung oder auf der Grundlage von Daten anderer Stellen in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Flurstücksabschnitte mit einer Flächengröße von weniger als 500 m<sup>2</sup> sind unter einer überwiegenden tatsächlichen Nutzung zusammenzufassen. Dies gilt nicht für Flächen, die als Straßen, Wege oder Plätze dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, für Gebäudeflächen sowie für Flächen von oberirdischen Gewässern.

(2) Wenn sich die tatsächliche Nutzung eines bereits nachgewiesenen Flurstücksabschnitts ändert, genügt die schriftliche Mitteilung eines Grundstückseigentümers oder eine behördliche Mitteilung an die katasterführende Behörde.

**§ 19****Bekanntgabe der Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen durch Offenlegung**

Sind bei einer beantragten Katastervermessung Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen an mehr als 25 Beteiligte bekannt zu geben, kann dies abweichend von § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 131, 136) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung, durch Offenlegung erfolgen. Die Offenlegung wird dadurch bewirkt, dass die vermessungstechnischen Unterlagen bei der Stelle, welche die Grenzbestimmungen und Abmarkungen ausgeführt hat, oder bei der örtlich zuständigen katasterführenden Behörde zur Einsicht ausgelegt werden. Die betroffenen Flurstücke sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Frist der Offenlegung beträgt einen Monat. Ergebnisse von Grenzbestimmungen und Abmarkungen gelten sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

**Abschnitt 3****Katasterführende Behörden****§ 20****Amtsbezirke der Staatlichen Vermessungsämter**

Amtsbezirk ist für das

1. Staatliche Vermessungsamt Bautzen: das Gebiet der Landkreise Bautzen und Löbau-Zittau;
2. Staatliche Vermessungsamt Borna: das Gebiet der Landkreise Leipziger Land und Muldentalkreis;

3. Staatliche Vermessungsamt Görlitz: das Gebiet des Landkreises Niederschlesischer Oberlausitzkreis und der Kreisfreien Stadt Görlitz;
4. Staatliche Vermessungsamt Großenhain: das Gebiet der Landkreise Meißen und Riesa-Großenhain;
5. Staatliche Vermessungsamt Kamenz: das Gebiet des Landkreises Kamenz und der Kreisfreien Stadt Hoyerswerda;
6. Staatliche Vermessungsamt Pirna: das Gebiet der Landkreise Sächsische Schweiz und Weißeritzkreis;
7. Staatliche Vermessungsamt Plauen: das Gebiet des Landkreises Vogtlandkreis und der Kreisfreien Stadt Plauen;
8. Staatliche Vermessungsamt Rochlitz: das Gebiet der Landkreise Döbeln und Mittweida;
9. Staatliche Vermessungsamt Schwarzenberg: das Gebiet der Landkreise Annaberg, Aue-Schwarzenberg und Stollberg;
10. Staatliche Vermessungsamt Torgau: das Gebiet der Landkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz;
11. Staatliche Vermessungsamt Zschopau: das Gebiet der Landkreise Freiberg und Mittlerer Erzgebirgskreis;
12. Staatliche Vermessungsamt Zwickau: das Gebiet der Landkreise Chemnitzer Land, Zwickauer Land und der Kreisfreien Stadt Zwickau.

**§ 21****Städtische Vermessungsämter**

(1) Die Übertragung und die Aufhebung der Übertragung von Vermessungsaufgaben nach § 3 SächsVermG muss schriftlich bei der obersten Vermessungsbehörde beantragt werden.

(2) Die Bestellung des Leiters eines Städtischen Vermessungsamtes oder seines Stellvertreters ist der obersten Vermessungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die erforderliche Sachausstattung liegt insbesondere vor, wenn die automatisierte Führung des Liegenschaftskatasters sichergestellt ist und die zur Führung des Liegenschaftskatasters eingesetzten Verfahren hinsichtlich

1. Datenmodelle;
2. Datenschnittstellen sowie
3. Datenabgabeformate

den Vorgaben der obersten und oberen Vermessungsbehörde entsprechen.

(4) Die Städtischen Vermessungsämter haben die obere Vermessungsbehörde auf ihrem Gebiet bei der Erfüllung von Aufgaben der Landesvermessung zu unterstützen.

**Abschnitt 4****Schlussbestimmungen****§ 22****Übergangsbestimmungen**

(1) Bis zum 30. Juni 2004 können Katastervermessungen und Abmarkungen, die vor In-Kraft-Treten dieser Vorschrift begonnen wurden, nach den Regelungen der Liegenschaftskatasterverordnung in der bis zum 8. September 2003 geltenden Fassung beendet werden. Die Frist kann auf Antrag, der sich jeweils auf eine Katastervermessung und Abmarkung bezieht, verlängert werden. Der Antrag ist bis zum 30. April 2004 bei der oberen Vermessungsbehörde zu stellen. Bestimmungen des Sächsischen Vermessungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Abweichend von § 8 können die katasterführenden Behörden Änderungen von Daten des Liegenschaftskatasters bis zum 31. Dezember 2004 nach den Regelungen der Liegenschaftskatasterverordnung in der bis zum 8. September 2003 geltenden Fassung beschreiben und nachweisen.

**§ 23****In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Übertragung von Vermessungsaufgaben an Kreisfreie Städte vom 17. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 73), geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. November 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 174, 175);
  2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Liegenschaftskataster, die Abmarkung und die Bekanntgabe von Verwaltungsakten der Vermessungsbehörden

- (Liegenschaftskatasterverordnung – LiKaVO) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 150) sowie
3. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Sitze und Bezirke der Staatlichen Vermessungsämter (Sächsische Vermessungsämterverordnung – SächsVermÄmtVO) vom 27. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 599).

Dresden, den 1. September 2003

**Der Staatsminister des Innern**  
**Horst Rasch**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums des Innern**  
**über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen**  
**(Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – SächsÖbVVO)**  
**Vom 1. September 2003**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Bestellungsverfahren
- § 2 Bestellung
- § 3 Geschäftsstelle
- § 4 Amtssiegel und Wappen
- § 5 Amtsausübung
- § 6 Arbeitsgemeinschaft
- § 7 Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen
- § 8 Mitarbeiter, Fachkräfte
- § 9 Haftpflichtversicherung
- § 10 Durchführung der Aufsicht
- § 11 Bestellung des Vertreters
- § 12 Amtsausübung des Vertreters
- § 13 Abwicklung des Amtes, Amtsverwalter
- § 14 Veröffentlichungen, Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
- § 15 Übergangsbestimmung
- § 16 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

**§ 1****Bestellungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ist bei der obersten Vermessungsbehörde zu stellen. Eine Bestellung kann erfolgen, wenn eine angemessene Versorgung mit Katastervermessungen und Abmarkungen im Freistaat Sachsen noch nicht erreicht ist und ein geordnetes Vermessungswesen die Bestellung erfordert. Die Voraussetzungen für eine Bestellung nach den §§ 20 und 22 SächsVermG sind vom Antragsteller vor der Bestellung vollständig nachzuweisen.
- (2) Der Bestimmung des Versorgungsgrades mit Katastervermessungen und Abmarkungen sind für jeden Amtsbezirk einer katasterführenden Behörde insbesondere die Anzahl der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, der Fachkräfte, der Flurstücke, der gestellten Anträge auf Katastervermessung und Abmarkung sowie deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer im vorangegangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen.
- (3) Die Auswahl unter mehreren Antragstellern richtet sich insbesondere nach Eignung, Leistungsfähigkeit (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 SächsVermG) und Berufserfahrung der Antragsteller.

- (4) Die Prüfung der Leistungsfähigkeit des Antragstellers hat auf der Grundlage von acht vom Antragsteller im Freistaat Sachsen bearbeiteten Katastervermessungen und Abmarkungen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad zu erfolgen.
- (5) Vor der Bestellung ist zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 und 7 sowie Abs. 3 Nr. 4 und 5 SächsVermG eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen.

**§ 2****Bestellung**

- (1) Die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erfolgt durch Aushändigung einer Bestellsurkunde durch die oberste Vermessungsbehörde. Die Bestellung wird mit dem Tag der Aushändigung der Bestellsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Tag bestimmt ist.
- (2) Vor Aushändigung der Bestellsurkunde hat der Bewerber den Amtseid zu leisten. Die Vorschriften des § 70 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2002 (SächsGVBl. S. 108) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über den Diensteid gelten entsprechend.

**§ 3****Geschäftsstelle**

- (1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat am Amtssitz eine Geschäftsstelle einzurichten und sein Amt von dort auszuüben. Es ist nicht zulässig, Zweigstellen einzurichten und auswärtige Sprechtag abzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur, seinen Amtssitz zu verlegen, hat er mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Verlegung einen Antrag auf Zustimmung zur Amtssitzverlegung bei der obersten Vermessungsbehörde zu stellen. Für die Verlegung des Amtssitzes in einen anderen Amtsbezirk gilt § 1 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Änderungen der Anschrift am Amtssitz sind der oberen Vermessungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Geschäftsstelle ist so zu führen und auszustatten, wie es zur ordnungsgemäßen Amtsausübung notwendig ist. Zur ordnungsgemäßen Ausstattung gehört insbesondere, dass die erforderliche technische Ausstattung sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften zur Verfügung stehen.
- (4) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit demselben Amtssitz können eine gemeinsame Geschäftsstelle einrichten und gemeinsam Büropersonal beschäftigen (Bürogemeinschaft).



Die eigenverantwortliche Amtsausübung des einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs muss rechtlich und wirtschaftlich gewahrt bleiben. Die Bildung oder Auflösung einer Bürogemeinschaft ist der oberen Vermessungsbehörde anzuzeigen.

#### § 4

##### **Amtssiegel und Wappen**

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur führt ein Amtssiegel mit dem Wappen des Freistaates Sachsen. Er kann an seiner Geschäftsstelle ein Amtsschild mit dem Wappen sowie ein Schriftschild mit der Aufschrift „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ und seinem Namen ohne Beifügung sonstiger Zusätze anbringen.

(2) Die obere Vermessungsbehörde beschafft auf Rechnung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs das Amtssiegel, das Amtsschild sowie das Schriftschild.

#### § 5

##### **Amtsausübung**

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat sein Amt getreu seinem Eid auszuüben. Er ist nicht Vertreter eines Beteiligten, sondern hat die Belange aller Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Amtes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die sein Amt erfordern. Er darf im Zusammenhang mit Amtshandlungen keinen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren. Die Vorschriften über Befangenheit und Verschwiegenheit für Beamte des Freistaates Sachsen gelten entsprechend.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf keine Tätigkeiten ausüben oder sich an eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder an ein in anderer Rechtsform betriebenes wirtschaftliches Unternehmen binden, wenn seine Amtspflichten als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur hierdurch beeinträchtigt werden könnten.

(3) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf neben der Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur“ keine Bezeichnung führen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit hinweist.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf keine Werbung für seine Tätigkeit durchführen. Er kann in Form und Inhalt sachlich über die berufliche Tätigkeit als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur unterrichten, wenn dies nicht auf eine Antragstellung im Einzelfall gerichtet ist.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die obere Vermessungsbehörde zu unterrichten, wenn er länger als einen Monat seine Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen kann.

(7) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist an die für Vermessungsbehörden geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebunden.

#### § 6

##### **Arbeitsgemeinschaft**

(1) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, die im Freistaat Sachsen bestellt worden sind, dürfen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen und gemeinsam Fachkräfte beschäftigen. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure können zur Erledigung eines Antrags eine projektbezogene Arbeitsgemeinschaft bilden. Diese ist in Abhängigkeit des Projekts zeitlich befristet und kann nur zwischen im Freistaat Sachsen bestellten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren gebildet werden. § 3 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 1 und 2 ist der oberen Vermessungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige ist der Vertrag über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft beizufügen. Bei Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft gilt Satz 1 entsprechend.

(4) Bei Änderung des Vertrages über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, die eine Arbeitsgemeinschaft gebildet haben, vertreten sich gegenseitig.

(6) Eine Arbeitsgemeinschaft kann einen gemeinsamen Briefkopf verwenden.

#### § 7

##### **Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen**

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die beantragten Katastervermessungen und Abmarkungen in der Regel zeitnah und in der Reihenfolge ihres Eingangs zu bearbeiten. Er hat die Ergebnisse der Katastervermessungen und Abmarkungen bei der katasterführenden Behörde zur Übernahme in das Liegenschaftskataster einzureichen und ihr die für die Bekanntgabe von Entscheidungen sowie die für die Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben mitzuteilen.

#### § 8

##### **Mitarbeiter, Fachkräfte**

(1) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur kann zur Mitwirkung bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen Mitarbeiter heranziehen. Zur Ausführung von Arbeiten, die der Vorbereitung von Verwaltungsakten bei Katastervermessungen und Abmarkungen dienen, sind nur die Mitarbeiter heranzuziehen, die von der oberen Vermessungsbehörde als Fachkraft nach Absatz 2 anerkannt sind. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat seine Mitarbeiter auf Verschwiegenheit entsprechend den Bestimmungen des Sächsischen Beamtengesetzes zu verpflichten. Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Pflicht, die Tätigkeit der Mitarbeiter bei der Mitwirkung an den von ihm wahrgenommenen Aufgaben umfassend zu überwachen.

(2) Die Anerkennung als Fachkraft setzt voraus:

1. einen Arbeitsvertrag in Schriftform, der ein uneingeschränktes Weisungsrecht des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sicherstellt und
2. die Befähigung zum
  - a) höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder einen Abschluss in der Fachrichtung Vermessungswesen an einer Hochschule und ein Jahr Berufserfahrung oder
  - b) gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder einen Abschluss in der Fachrichtung Vermessungswesen an einer Fachhochschule und ein Jahr Berufserfahrung oder
  - c) mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder den Abschluss als Vermessungstechniker und drei Jahre Berufserfahrung.

(3) Die Gesamtzahl der Fachkräfte nach Absatz 2 ist auf zehn begrenzt.

(4) Wird das Arbeitsverhältnis mit einer Fachkraft beendet, hat der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur dies unverzüglich der oberen Vermessungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf einen Arbeitsvertrag mit

1. Personen, die geschäftsmäßig vermessungstechnische Arbeiten an Grundstücken, insbesondere im Rahmen bauordnungs- oder bodenrechtlicher Verfahren, selbstständig oder als Mitarbeiter eines Dritten ausführen, vergeben oder vermitteln oder



2. Inhabern, Gesellschaftern, Geschäftsführern oder Mitarbeitern eines Unternehmens, das geschäftsmäßig vermessungstechnische Arbeiten an Grundstücken ausführt, vergibt oder vermittelt, weder eingehen noch aufrechterhalten.

## § 9

### Haftpflichtversicherung

(1) Die Versicherungssumme der vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung (§ 22 Abs. 3 SächsVermG) muss mindestens 200 000 EUR für jeden Versicherungsfall betragen. Die Haftpflichtversicherung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs für den sich aus § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergebenden Haftungsumfang muss auch grob fahrlässig verursachte Amtspflichtverletzungen abdecken. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung bis zu 2,5 Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(2) Der Versicherungsvertrag muss dem Versicherer die Verpflichtung auferlegen, der oberen Vermessungsbehörde den Beginn und die Kündigung oder sonstige Beendigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den Versicherungsschutz verringert, unverzüglich mitzuteilen.

## § 10

### Durchführung der Aufsicht

(1) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufsicht über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sind Amtsprüfungen durchzuführen. Amtsprüfungen sind regelmäßig oder anlassbezogen durchzuführen. Amtsprüfungen können die Prüfung der Amtsausübung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs am Amtssitz sowie die Durchführung von Revisionsvermessungen nach § 25 Abs. 4 SächsVermG umfassen.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur soll rechtzeitig über die Durchführung einer Amtsprüfung unterrichtet werden. Er ist berechtigt, an der Revisionsvermessung teilzunehmen.

(3) Die obere Vermessungsbehörde hat die Eigentümer vor der Durchführung einer Revisionsvermessung über deren Zweck umfassend aufzuklären.

(4) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur ist verpflichtet, Auskünfte über seine Amtsausübung zu geben. Er muss den mit der Aufsicht beauftragten Mitarbeitern Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einsicht in seine Unterlagen gewähren. Die Prüfung am Amtssitz soll sich auch auf

1. die Geschäftsstelle,
2. die Führung und Aufbewahrung der Unterlagen,
3. den Einsatz der Fachkräfte,
4. die Verwendung geeigneter Rechenprogramme für die elektronische Datenverarbeitung und geprüfter Messgeräte sowie
5. die Einhaltung der eigenverantwortlichen Amtsausübung des einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs in einer Büro- oder Arbeitsgemeinschaft

erstrecken.

(5) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat für alle von ihm angenommenen und durchgeführten Arbeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsVermG

1. den Antrag,
2. den Tag des Eingangs des Antrags,
3. den Tag der Einreichung der Ergebnisse seiner Katastervermessungen und Abmarkungen bei der katasterführenden Behörde zur Übernahme in das Liegenschaftskataster,
4. die Kostenfestsetzung und
5. den Einsatz der Fachkräfte

**anhand seiner Unterlagen nachzuweisen.** Die Unterlagen sind mindestens bis zum Ende des fünften auf die Kostenfestsetzung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(6) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat der oberen Vermessungsbehörde halbjährlich eine Übersicht über die Anzahl der bei ihm gestellten Anträge auf Katastervermessung und Abmarkung sowie die Anzahl der unerledigten Anträge vorzulegen.

## § 11

### Bestellung des Vertreters

(1) Die obere Vermessungsbehörde kann einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf dessen Antrag einen im Freistaat Sachsen bestellten Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur als Vertreter bestellen, wenn er

1. länger als einen Monat daran gehindert ist, sein Amt auszuüben oder
2. sich länger als einen Monat von seinem Amtssitz entfernen will.

Sofern die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 Satz 1 SächsVermG vorliegen, bestellt die obere Vermessungsbehörde von Amts wegen einen Vertreter. Dem Vertreter ist Zugang zu den Unterlagen des Vertretenen zu gewähren.

(2) Der Vertreter wird durch schriftliche Verfügung bestellt. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

## § 12

### Amtsausübung des Vertreters

(1) Der Vertreter versieht das Amt auf Kosten des vertretenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. Er hat seiner Unterschrift einen die Vertretung kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Amtssiegel des vertretenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu verwenden. Der Vertreter soll sich der Ausübung des Amtes enthalten, wenn dem von ihm vertretenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Amtsausübung untersagt wäre.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Bei von Amts wegen bestellten Vertretern beträgt sie mindestens ein Zehntel der während der Vertretung fällig gewordenen Kostenforderungen.

## § 13

### Abwicklung des Amtes, Amtsverwalter

(1) Die obere Vermessungsbehörde kann nach Erlöschen des Amtes die Geschäftsunterlagen einschließlich der nicht erledigten Vermessungsanträge einsehen. Auf Verlangen des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, der zum Amtsverwalter bestellt werden soll, hat ihm die obere Vermessungsbehörde über die Einsichtnahme zu berichten.

(2) Sofern die obere Vermessungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs einem Amtsverwalter überträgt, schließt dieser die nicht erledigten Anträge auf Katastervermessung und Abmarkung ab und übergibt die Ergebnisse der Katastervermessungen und Abmarkungen der jeweils zuständigen katasterführenden Behörde.

(3) Der Amtsverwalter wird durch schriftliche Verfügung widerruflich bestellt.

(4) Der mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragte Amtsverwalter hat seiner Unterschrift einen die Amtsverwaltung kennzeichnenden Zusatz beizufügen und das Amtssiegel des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs, dessen Amt erloschen ist, zu verwenden.

(5) Beantragt ein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur seine Entlassung aus dem Amt, ist diese für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen, wenn alle ihm vorliegenden Anträge auf Katastervermessung und Abmarkung abgeschlossen sind oder

die nicht abgeschlossenen Anträge von einem anderen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur weiter bearbeitet werden.

(6) Das Amtssiegel ist

1. nach Erlöschen des Amtes oder
2. nach Abwicklung der Geschäfte durch einen Amtsverwalter an die obere Vermessungsbehörde zurückzugeben.

#### § 14

##### **Veröffentlichungen, Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

(1) Die Bestellung zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, das Erlöschen des Amtes des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs sowie die Verlegung des Amtssitzes werden von der obersten Vermessungsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht. Die Bildung und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft sowie die Bestellung und der Widerruf der Bestellung eines Amtsverwalters werden von der oberen Vermessungsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur darf

1. seine Bestellung,
2. die Verlegung seines Amtssitzes,
3. die Bildung und Auflösung einer Arbeitsgemeinschaft sowie
4. seine Bestellung und den Widerruf der Bestellung als Amtsverwalter

je einmal in den im Freistaat Sachsen erscheinenden Tageszeitungen bekannt geben.

(3) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen werden von der oberen Vermessungsbehörde in einem Verzeichnis geführt. Es enthält die Namen der Öffentlich

bestellten Vermessungsingenieure und die Anschriften der Geschäftsstelle. Daneben können auch die Telefon- und Telefaxnummern sowie e-Mail-Adressen geführt werden. Das Verzeichnis darf veröffentlicht und weitergegeben werden.

#### § 15

##### **Übergangsbestimmung**

Abweichend von § 9 Abs. 1 ist bei einer Haftpflichtversicherung, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung abgeschlossen wurde, die Versicherungssumme für jeden Versicherungsfall nach § 9 Abs. 1 spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten nachzuweisen.

#### § 16

##### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (ÖbV-Verordnung – ÖbVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1619), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4), außer Kraft.

Dresden, den 1. September 2003

**Der Staatsminister des Innern**  
**Horst Rasch**

## **Verordnung** **des Sächsischen Staatsministeriums des Innern** **über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden** **und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure** **(Sächsische Vermessungskostenverordnung – SächsVermKoVO)** **Vom 1. September 2003**

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungsgesetz – SächsVermG) vom 12. Mai 2003 (SächsGVBl. S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

#### § 1

##### **Anwendungsbereich**

(1) Die Vermessungsbehörden nach § 2 Abs. 1 SächsVermG, die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 19 SächsVermG und die Sonderungsbehörden nach § 10 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz – BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322, 3332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erheben für die von ihnen vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung, soweit Leistungen der Vermessungsverwaltung in Erfüllung von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund oder anderen Ländern erbracht werden und die Abgeltung dort geregelt wird.

(3) Soweit im Sächsischen Vermessungsgesetz oder in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Rege-

lungen des Abschnitts 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

#### § 2

##### **Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung**

Die Kostenfreiheit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsVwKG und die Gebührenbefreiung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG treten nicht ein, sofern nicht in Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

#### § 3

##### **Umsatzsteuer**

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt. In diesen Fällen erhöht sich die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

#### § 4

##### **Auslagen**

Die Auslagen sind in der Anlage 1 bestimmt. Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben, sofern nicht in der Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

**§ 5****Übergangsbestimmung**

Ist für die öffentlich-rechtliche Leistung vor dem 1. September 2003 eine Vergütung gemäß § 10 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (ÖbV-Verordnung – ÖbVVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1619), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2001 (SächsGVBl. 2002 S. 3, 4) geändert worden ist, vereinbart worden, gilt diese Vereinbarung. § 29 SächsVermG bleibt hiervon unberührt.

**§ 6****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. September 2003

**Der Staatsminister des Innern**  
**Horst Rasch**

**Inhaltsübersicht****Tarif-  
stelle****Abschnitt 1****Allgemeines**

- 1 Allgemeines

**Abschnitt 2****Liegenschaftskataster**

- 2 Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
- 3 Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)
- 4 Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung
- 5 Katastervermessung zur Bestimmung von Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder von Veränderungen (einschließlich Ausbau) an Straßen, Bahnen, Gewässern oder Dämmen mit einer beantragten Streckenlänge von mehr als 100 m (langgestreckte Anlagen)
- 6 Abmarkung von Grenzpunkten nach § 16 SächsVermG in Verbindung mit § 15 DVOSächsVermG
- 7 Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonderungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist
- 8 Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen
- 9 Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster
- 10 Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster nach § 14 SächsVermG
- 11 Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Veröffentlichung von Daten des Liegenschaftskatasters oder deren Weitergabe an Dritte nach § 14 Abs. 5 und 6 SächsVermG
- 12 Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster und von Ergebnissen der Landesvermessung zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen

**Abschnitt 3****Landesvermessung**

- 13 Abgabe von Daten der Grundlagenvermessung nach § 10 SächsVermG
- 14 Abgabe von Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks und von Sonderkarten nach § 10 SächsVermG
- 15 Abgabe von Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS<sup>®</sup>) nach § 10 SächsVermG
- 16 Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Weitergabe von Daten der Landesvermessung an Dritte nach § 10 SächsVermG

**Abschnitt 4****Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure**

- 17 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbV)

**Gesetze und Verordnungen**

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987, 3990), in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz – LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1168), in der jeweils geltenden Fassung

Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307, 309), in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten und bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250, 1251), in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Sächsischen Vermessungsgesetzes (Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz – DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschußverordnung) vom 27. August 1991 (SächsGVBl. S. 324), in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Freistaat Sachsen (Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure – SächsÖbVVO) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 346), in der jeweils geltenden Fassung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das Liegenschaftskataster, die Abmarkung und die Bekanntgabe von Verwaltungsakten der Vermessungsbehörden (Liegenschaftskatasterverordnung – LiKaVO) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 150)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	<b>Abschnitt 1 Allgemeines</b>	
1	Allgemeines	
1.1	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass	
1.1.1	der Änderung von Landes-, Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs- und Flurgrenzen	kostenfrei
1.1.2	der Verschmelzung von Flurstücken	kostenfrei
	A n m e r k u n g :	
	Die Entfernung der Grenzmarken ist nicht vom Gebührengegenstand umfasst. Hierfür gilt Tarifstelle 8.1.	
1.1.3	der Berichtigung von fehlerhaften Daten im Liegenschaftskataster nach § 12 Abs. 2 SächsVermG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 DVOSächsVermG	kostenfrei
	A n m e r k u n g :	
	Die Durchführung von Katastervermessungen	
	a) zur Aufnahme von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden,	
	b) zur Aufnahme von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden, von Amts wegen (§ 7 Abs. 4 SächsVermG),	
	c) aufgrund einer Mitteilung nach § 13 Abs. 4 SächsVermG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 6 DVOSächsVermG und	
	d) aufgrund § 11 Abs. 1 Nr. 5 DVOSächsVermG,	
	die Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster und von Ergebnissen der Landesvermessung zur Durchführung der Katastervermessungen nach Buchstaben a) bis d) sowie die Übernahme der Ergebnisse nach Buchstabe a) und b) in das Liegenschaftskataster ist nicht vom Gebührengegenstand erfasst. Hierfür gelten die Tarifstellen 3.2, 3.3, 8.8, 9.2, 12.1 sowie 12.2.	
1.1.4	der Übernahme von	
	a) Lagebezeichnungen der Flurstücke (§ 11 Abs. 2 SächsVermG),	
	b) Bodenschätzungsergebnissen (§ 11 Abs. 3 SächsVermG),	
	c) Eigentümerdaten (§ 11 Abs. 4 SächsVermG) oder	
	d) Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie Verfahren oder von amtlichen Feststellungen (§ 11 Abs. 4 SächsVermG)	
	in das Liegenschaftskataster	kostenfrei
1.1.5	der Erfassung der Nutzung eines Flurstückes oder eines Trennstückes nach § 15 Abs. 6 SächsVermG in Verbindung mit § 6 Abs. 5 DVOSächsVermG	kostenfrei
1.1.6	von Sonderungen zur Führung der Lagebezeichnung der automatisierten Liegenschaftskarte nach § 12 Abs. 1 Satz 5 SächsVermG	kostenfrei
1.1.7	der Übernahme der	
	a) Ergebnisse aus der Sicherung oder Versetzung von Vermessungs- oder Grenzmarken und	
	b) Änderung aufgrund einer Mitteilung über den Abbruch von Gebäuden nach § 7 Abs. 3 SächsVermG in Verbindung mit § 17 Abs. 3 DVOSächsVermG	
	in das Liegenschaftskataster	kostenfrei



Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
1.2	Übermittlung und Abgabe von Daten	
1.2.1	a) Übermittlung von digitalen Daten aus digital geführten Datenbeständen des Liegenschaftskatasters und b) Abgabe von digitalen Daten der Landesvermessung sowie c) Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung, zur Veröffentlichung oder zur Weitergabe der unter a) und b) genannten Daten an Dritte auf Antrag unmittelbarer Landesbehörden des Freistaates Sachsen, wenn sie der Erfüllung von gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der beantragenden unmittelbaren Landesbehörde dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	kostenfrei
1.2.2	Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster und Abgabe von Daten der Landesvermessung auf der Grundlage einer Vereinbarung zum Datenaustausch mit Vermessungsverwaltungen anderer Bundesländer, soweit die Gegenseitigkeit der Kostenfreiheit gewährleistet ist	kostenfrei
1.2.3	Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster und Abgabe von Daten der Landesvermessung einschließlich der Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der digitalen Daten an mehr als einem DV-Arbeitsplatz sowie Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung, zur Vervielfältigung, zur Veröffentlichung (außer im Internet) oder zur Weitergabe der bearbeiteten digitalen Daten der Landesvermessung an Dritte für ausschließlich a) wissenschaftliche Zwecke, b) schulische Zwecke oder c) für Zwecke der Aus- und Weiterbildung, ohne Gewinnerzielungsabsicht	25 bis 25 000
1.2.4	a) Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster und b) Abgabe von Daten der Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte zum Zwecke der Einleitung oder Durchführung von Verfahren nach FlurbG oder nach Abschnitt 8 LwAnpG auf Antrag der Staatlichen Ämter für Ländliche Neuordnung	kostenfrei
1.3	Auslagen  A n m e r k u n g :  Die Auslagen sind abschließend geregelt.  Auslagen werden erhoben für	
1.3.1	a) Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, b) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen, sowie c) Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen	
1.3.2	alle weiteren Aufwendungen, die bei der Vornahme öffentlich-rechtlicher Leistungen entstehen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1 bis 8.4, 8.8 und 8.9 gebührenpflichtig sind, insbesondere a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, b) Kosten für An- und Abfahrt, c) Verpackungs- und Versandkosten sowie Schreibauslagen	2 % der nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1 bis 8.4, 8.8 und 8.9 entstandenen Gebühr, mindestens 20 und höchstens 5 000
1.3.3	Verpackungs- und Versandkosten – ausgenommen Entgelte für Standardbriefe (bis 20 g) – bei öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach den Tarifstellen 8.5 bis 8.7, 9, 10, 12 bis 15 gebührenpflichtig sind	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
2	<p><b>Abschnitt 2 Liegenschaftskataster</b></p> <p>Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken, bestehend aus</p> <p>a) der Grenzwiederherstellung nach § 14 Abs. 1 und 2 DVOSächsVermG oder der Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 15 Abs. 4 SächsVermG und</p> <p>b) der Grenzfeststellung</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Diese Tarifstelle findet keine Anwendung für die Katastervermessung zur Bestimmung von Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder von Veränderungen (einschließlich Ausbau) an Straßen, Bahnen, Gewässern oder Dämmen mit einer beantragten Streckenlänge von mehr als 100 m (langgestreckte Anlagen). Hierfür gilt Tarifstelle 5.</p>	<p>Gebührenteil a) nach Anlage 2, Tabelle 1</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Maßgeblich ist die Anzahl der Grenzpunkte. Grenzpunkte, die mehrere aneinander angrenzende beantragte Flurstücke gleichermaßen betreffen, sind nur einmal zu zählen. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 Euro je Grenzpunkt.</p> <p>Gebührenteil b) nach Anlage 2, Tabelle 2</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Maßgeblich ist jedes Trennstück nach § 13 Abs. 2 DVOSächsVermG. Werden mehrere gebührenpflichtige Trennstücke für denselben Kostenschuldner in einer zeitlich und räumlich zusammenhängend bearbeiteten Katastervermessung gebildet, reduziert sich die Gebühr nach Gebührenteil b) beginnend mit dem sechsten Trennstück um 3 % je Trennstück. Höchstens verringert sich der Gebührenteil b) um 50 %.</p>
3	<p>Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Gebührenbemessungsgrundlage für die Gebäudeaufmessung sind die Flurstücke als wirtschaftliche Einheit. Nebeneinanderliegende Flurstücke, die demselben Eigentümer gehören, werden als eine wirtschaftliche Einheit gesehen; hierbei ist von den künftigen Eigentumsverhältnissen auszugehen.</p>	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
3.1	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	nach Anlage 2, Tabelle 3  A n m e r k u n g :  Maßgeblich ist die Gesamtgrundfläche der aufgemessenen Gebäude auf einer wirtschaftlichen Einheit. Werden mehrere Gebäude für denselben Kostenschuldner aufgemessen, erhöht sich die Gebühr beginnend mit dem vierten Gebäude um 77 Euro je Gebäude.
3.2	Aufmessung von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1
3.3	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden, von Amts wegen (§ 7 Abs. 4 SächsVermG)	105 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1
4	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung	
4.1	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 15 Abs. 4 SächsVermG mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Leistungen nach Tarifstelle 4.2  A n m e r k u n g :  Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 15 Abs. 4 SächsVermG erfolgt, sowie bei Katastererneuerung.	nach Anlage 2, Tabelle 4, mindestens 511  A n m e r k u n g :  Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 Euro je Grenzpunkt.
4.2	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 15 Abs. 4 SächsVermG an Flurstücken, deren Vermessung nach Tarifstelle 2 oder 5 gebührenpflichtig ist  A n m e r k u n g :  Die Tarifstelle kommt für Flurstücksgrenzen zur Anwendung, die nicht von der Gebühr nach Tarifstelle 2 oder 5 umfasst sind. Die Tarifstelle findet auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 15 Abs. 4 SächsVermG erfolgt.	70 % der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4  A n m e r k u n g :  Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 DVOSächsVermG zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 Euro je Grenzpunkt.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
5	<p>Katastervermessung zur Bestimmung von Flurstücksgrenzen aus Anlass des Neubaus oder von Veränderungen (einschließlich Ausbau) an Straßen, Bahnen, Gewässern oder Dämmen mit einer beantragten Streckenlänge von mehr als 100 m (langgestreckte Anlagen)</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Zu langgestreckten Anlagen gehören sämtliche mit der Anlage im Zusammenhang stehenden Einrichtungen. Insbesondere gehören zu den Straßen die Flächen für Anlagen nach § 2 Abs. 2 und 3 SächsStrG bis zu einer Freigrenze von 20 m, gerechnet von der Flurstücksgrenze der langgestreckten Anlage, für die der Antrag vorliegt.</p> <p>Die Arbeiten umfassen auch die Katastervermessungen an mit der langgestreckten Anlage im Wesentlichen gleich laufenden Anlagen, die aufgrund der langgestreckten Anlage errichtet werden und im Zusammenhang mit der langgestreckten Anlage vermessen werden und seitlich einmündende langgestreckte Anlagen bis zu einer Freigrenze von 20 m.</p> <p>Werden im Zusammenhang mit der Katastervermessung der langgestreckten Anlage weitere Flurstücksbildungen beantragt, fällt hierfür eine Gebühr nach Tarifstelle 2 an.</p>	
5.1	Katastervermessung an	
5.1.1	Bundesfernstraßen, Staatsstraßen, Bundeswasserstraßen, Gewässern erster Ordnung, Bahnverkehrsanlagen	400 % der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.2	Kreisstraßen, Gemeindestraßen, Dämmen und Gewässern zweiter Ordnung	350 % der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.3	sonstigen Straßen	300 % der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.2	Katastervermessung langgestreckter Anlagen innerhalb geschlossener Ortslagen	25 % der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3
	<p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>Die Gebühr nach Tarifstelle 5.2 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.</p>	
5.3	Katastervermessung langgestreckter Anlagen bei vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleisen, wobei Abbiegespuren in Kreuzungsbereichen sowie Auf- und Abfahrten nicht als zusätzliche Fahrstreifen angesehen werden	30 % der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3
	<p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Die Gebühr nach Tarifstelle 5.3 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.</p>	



Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
6	Abmarkung von Grenzpunkten nach § 16 SächsVermG in Verbindung mit § 15 DVOSächsVermG	
6.1	von Flurstücksgrenzen, die bei Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 4, 5 oder 8.8 gebührenpflichtig sind, bestimmt wurden	26 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2	Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG oder b) § 11 LiKaVO ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	
6.2.1	ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig sind	205, zuzüglich 61 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2.2	im Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig sind	61 je abgemarkter Grenzpunkt
6.3	Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens bestimmt werden, ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4.1 gebührenpflichtig sind	205, zuzüglich 61 je abgemarkter Grenzpunkt
	<p>A n m e r k u n g :</p> <p>Der Gebührenggegenstand umfasst die Absteckung nach Koordinaten im amtlichen Referenzsystem, die Ergebnis des öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens sind, in die Örtlichkeit, das Einbringen der Grenzmarke sowie die Dokumentation des Ergebnisses der Abmarkung.</p>	
6.4	Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines Bodensonderungsverfahrens bestimmt werden, im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 7 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Planbetroffenen	26 je abgemarkter Grenzpunkt
7	Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonderungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist	
7.1	Bildung von Flurstücken	nach Anlage 2, Tabelle 6
	<p>A n m e r k u n g :</p> <p>Für die Bildung von Flurstücken für öffentliche Verkehrsflächen und für andere Flächen, die dem Gemeingebrauch dienen, gilt Tarifstelle 7.2</p>	
7.2	Bildung von Flurstücken für öffentliche Verkehrsflächen und für andere Flächen, die dem Gemeingebrauch dienen	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 7.1
8	Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
8.1	Entfernung von Grenzmarken	15, zuzüglich 13 je entfernte Grenzmarke
	<p>A n m e r k u n g :</p> <p>Diese Tarifstelle ist anzuwenden bei der Entfernung von Grenzmarken im Zusammenhang mit der Verschmelzung von Flurstücken.</p> <p>Diese Tarifstelle ist nicht anzuwenden, wenn eine unrichtig eingebrachte Grenzmarke nach § 16 Satz 3 SächsVermG zu entfernen ist.</p>	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
8.2	Sicherung von Vermessungs- oder Grenzmarken nach § 7 Abs. 2 SächsVermG ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7 gebührenpflichtig sind	205, zuzüglich 10 je gesicherte Marke
8.3	Versetzung von Vermessungsmarken nach § 7 Abs. 2 SächsVermG ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2 bis 7 gebührenpflichtig sind	205 je versetzte Vermessungsmarke
8.4	Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes auf Antrag	205, zuzüglich 153 je betroffenes Flurstück
8.5	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis von Gebäuden nach § 8 Abs. 1 SächsVermG im Liegenschaftskataster	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 3
8.6	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis der Nutzung eines Flurstückes nach § 8 Abs. 1 SächsVermG im Liegenschaftskataster	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 8.4
8.7	Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 12 Abs. 1 Satz 5 SächsVermG auf Antrag	50 % der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 2
8.8	Katastervermessung aufgrund a) einer Mitteilung nach § 13 Abs. 4 SächsVermG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 6 DVOSächsVermG und b) § 11 Abs. 1 Nr. 5 DVOSächsVermG	nach Anlage 2, Tabelle 4
8.9	Festlegung von Aufnahmepunkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	205 je Aufnahmepunkt
8.10	Beglaubigung von Unterschriften bei Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 17 Abs. 1 SächsVermG	10
9	Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster  Übernahme der Ergebnisse	
9.1	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2 gebührenpflichtig sind	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 2, Gebührenteil b)
	A n m e r k u n g :	A n m e r k u n g :
	Der Gebührenggegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen.	Maßgeblich ist jedes Trennstück nach § 13 Abs. 2 DVOSächsVermG.
9.2	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 3 gebührenpflichtig sind	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 3
	A n m e r k u n g :	
	Der Gebührenggegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen nach Tarifstelle 6.2.2.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
9.3	<p>von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Der Gebührenggegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen. Die Übernahme von Katastervermessungen zur Grenzwiederherstellung im Zusammenhang mit Verfahren nach FlurbG und LwAnpG ist nicht vom Gebührenggegenstand umfasst. Hierfür gilt Tarifstelle 9.8.</p>	<p>15 % der Gebühr nach Anlage 2 Tabelle 4</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Maßgeblich ist die Anzahl der beantragten Grenzpunkte.</p>
9.4	<p>von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 5 gebührenpflichtig sind</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Der Gebührenggegenstand umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen.</p>	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 5
9.5	der Abmarkungen, die nach Tarifstelle 6.2.1 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 3 je Grenzmarke
9.6	der Aufmessung der Nutzung von Flurstücken, die nach Tarifstelle 8.4 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 15 je betroffenes Flurstück
9.7	von Sonderungen, die nach Tarifstelle 8.7 gebührenpflichtig sind	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 8.7
9.8	von Katastervermessungen und Abmarkungen, die nach den Tarifstellen 4 und 6 gebührenpflichtig sind, im Zusammenhang mit Verfahren nach FlurbG und LwAnpG	kostenfrei
9.9	von Festlegungen von Aufnahme Punkten, die nach Tarifstelle 8.9 gebührenpflichtig sind	kostenfrei
10	Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster nach § 14 SächsVermG	
10.1	<p>Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Die Gebühren gelten gleichermaßen für schwarz-weiße oder farbige analoge Darstellungen. Diese Tarifstelle findet keine Anwendung für die Übermittlung von Daten zum Zweck der Katastervermessung und Abmarkung. Hierfür gilt Tarifstelle 12.</p>	
10.1.1	<p>in analoger oder digitaler Form zum Zweck</p> <p>a) der Grundbuchführung auf Antrag der Justizverwaltung,</p> <p>b) der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes auf Antrag der Finanzverwaltung,</p> <p>c) der Durchführung von Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung auf Antrag des Vollstreckungsgerichts</p>	kostenfrei
10.1.2	<p>als Ergebnis einer Auswertung</p> <p><b>A n m e r k u n g :</b></p> <p>Die Gebühr fällt nur an, wenn die Tarifstellen 10.2 bis 10.4 nicht anzuwenden sind.</p>	25 bis 25 000

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
10.2	Übermittlung von Daten aus der Liegenschaftskarte	
10.2.1	in analoger Form, einschließlich beantragter Maßstabsveränderungen, mit Ausnahme der Tarifstellen 10.2.2 und 10.2.3	
10.2.1.1	bis DIN A4	15 je Blatt
10.2.1.2	größer als DIN A4 bis DIN A3	20 je Blatt
10.2.1.3	größer als DIN A3 bis DIN A2 oder bis 60 cm x 65 cm	30 je Blatt
10.2.1.4	größer als DIN A2 oder größer als 60 cm x 65 cm	40 je Blatt
10.2.2	in analoger Form mit der Darstellung von Bodenschätzungsergebnissen einschließlich beantragter Maßstabsveränderungen	150 % der Gebühr nach den Tarifstellen 10.2.1.1 bis 10.2.1.4
10.2.3	in analoger Form bei Darstellung auf besonderem Papier oder transparentem Bildträger, einschließlich beantragter Maßstabsveränderungen	120 % der Gebühr nach den Tarifstellen 10.2.1.1 bis 10.2.1.4 oder 10.2.2
10.2.4	in digitaler Form aus analog vorliegenden Datenbeständen (Rasterdaten) oder in Form von Plot-Dateien aus der digitalen Liegenschaftskarte	120 % der Gebühr nach den Tarifstellen 10.2.1.1 bis 10.2.2
10.2.5	in digitaler Form aus den Vorstufen zur digitalen Liegenschaftskarte, zum Beispiel DIGSY-Daten	0,05 je Punkt, mindestens 25 je Datenübermittlung
10.2.6	in digitaler Form aus der digitalen Liegenschaftskarte, mit Ausnahme der Tarifstellen 10.2.7.1 bis 10.2.7.3.3	
10.2.6.1	im EDBS-, SQD- oder DXF-Format	nach Anlage 2, Tabelle 7, mindestens 25
10.2.6.2	im TIFF-Format	0,50 je Hektar betroffenes Gebiet, mindestens 25
10.2.7	in digitaler Form aus der digitalen Liegenschaftskarte aufgrund eines Antrages auf regelmäßige Datenübermittlung	
	A n m e r k u n g :	
	Die Datenübermittlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.	
10.2.7.1	bei erstmaliger Übermittlung	80 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1, mindestens 25
10.2.7.2	zur Aktualisierung des bereits übermittelten Datenbestandes durch Bezieher-Sekundär-Nachweis (BZSN-Verfahren)	
10.2.7.2.1	jährliche Übermittlung	38 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.7.1, mindestens 25
10.2.7.2.2	halbjährliche Übermittlung	23 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.7.1, mindestens 25
10.2.7.2.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung	13 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.7.1, mindestens 25



Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
10.2.7.3	bei erneuter Übermittlung des Datenbestandes	
10.2.7.3.1	jährliche Übermittlung	30 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 25
10.2.7.3.2	halbjährliche Übermittlung	18 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 25
10.2.7.3.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 25
10.2.8	in digitaler Form aus der digitalen Liegenschaftskarte auf Antrag von Kommunen sowie Gutachterausschüssen nach Gutachterausschufsverordnung zur regelmäßigen Datenübermittlung, wenn die Datenabgabe der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben der Kommunen oder der Gutachterausschüsse dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	
	A n m e r k u n g :	
	Die Datenübermittlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.	
10.2.8.1	bei erstmaliger Übermittlung	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1, mindestens 25
10.2.8.2	zur Aktualisierung des bereits übermittelten Datenbestandes durch BZSN-Verfahren	
10.2.8.2.1	jährliche Übermittlung	100 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.8.1, mindestens 25
10.2.8.2.2	halbjährliche Übermittlung	70 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.8.1, mindestens 25
10.2.8.2.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung	40 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.8.1, mindestens 25
10.2.8.3	bei erneuter Übermittlung des Datenbestandes	
10.2.8.3.1	jährliche Übermittlung	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 25
10.2.8.3.2	halbjährliche Übermittlung	7 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 25
10.2.8.3.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung	4 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.2.6.1 für den übermittelten Datenbestand, mindestens 25
10.3	Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftsbuch und aus sonstigen Unterlagen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsVermG	
10.3.1	in analoger oder digitaler Form mit Ausnahme der Tarifstellen 10.3.2 und 10.3.3	1,50 je abgegebenes oder zugrunde liegendes Blatt, mindestens 15

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
10.3.2	in digitaler Form aus dem automatisiert geführten Liegenschaftsbuch mit Ausnahme von Tarifstelle 10.3.3	
10.3.2.1	bis 5 Flurstücke	15
10.3.2.2	über 5 bis 50 Flurstücke	10, zuzüglich 1 je Flurstück
10.3.2.3	über 50 bis 500 Flurstücke	35, zuzüglich 0,50 je Flurstück
10.3.2.4	über 500 Flurstücke	161, zuzüglich 0,25 je Flurstück
10.3.3	in digitaler Form aus dem automatisiert geführten Liegenschaftsbuch aufgrund eines Antrages auf regelmäßige Datenübermittlung	
	A n m e r k u n g :	
	Die Datenübermittlung muss mindestens einmal jährlich erfolgen.	
10.3.3.1	bei erstmaliger Übermittlung	80 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.3.2.1 bis 10.3.2.4, mindestens 25
10.3.3.2	zur Aktualisierung des bereits übermittelten Datenbestandes	
10.3.3.2.1	jährliche Übermittlung	38 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.3.3.1, mindestens 25
10.3.3.2.2	halbjährliche Übermittlung	23 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.3.3.1, mindestens 25
10.3.3.2.3	vierteljährliche oder monatliche Übermittlung	13 % der Gebühr nach Tarifstelle 10.3.3.1, mindestens 25
10.4	Übermittlung von Daten aus den vermessungstechnischen Unterlagen	
10.4.1	in analoger oder digitaler Form mit Ausnahme von Tarifstelle 10.4.2	
10.4.1.1	bis DIN A4	15 je zugrunde liegendes Blatt
10.4.1.2	größer als DIN A4	20 je zugrunde liegendes Blatt
10.4.2	in digitaler Form aus der Punktdatensatz	
10.4.2.1	bis 20 Punkte	26
10.4.2.2	über 20 bis 50 Punkte	6, zuzüglich 1 je Punkt
10.4.2.3	über 50 Punkte	31, zuzüglich 0,50 je Punkt
11	Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Veröffentlichung von Daten des Liegenschaftskatasters oder deren Weitergabe an Dritte nach § 14 Abs. 5 und 6 SächsVermG	
11.1	Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung	100 % der Gebühr für die Übermittlung der Daten nach Tarifstelle 10
11.2	Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung	200 % der Gebühr für die Übermittlung der Daten nach Tarifstelle 10

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
11.3	Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Weitergabe von bearbeiteten Daten	25 bis 25 000  A n m e r k u n g :  Die Gebühr ist vom Verkaufspreis und von der Auflagenhöhe des Folgeprodukts sowie davon abhängig zu machen, inwieweit die im Folgeprodukt enthaltenen Daten bearbeitet wurden und den Gebrauchswert des Folgeprodukts beeinflussen.
12	Übermittlung von Daten aus dem Liegenschaftskataster und von Ergebnissen der Landesvermessung zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen  Übermittlung von Daten  A n m e r k u n g :  Wenn für ein Flurstück gleichzeitig mehrere Katastervermessungen und Abmarkungen beantragt sind, fällt nur einmal die Gebühr nach Tarifstelle 12 an. Es ist die Gebühr nach der Tarifstelle mit der höchsten anfallenden Gebühr zu erheben.	
12.1	zum Zweck der Katastervermessung a) zur Bildung von Flurstücken, b) zur Grenzwiederherstellung, c) aufgrund einer Mitteilung nach § 13 Abs. 4 SächsVermG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 6 DVOSächsVermG oder d) aufgrund einer Mitteilung nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 DVOSächsVermG	
12.1.1	für das beantragte Flurstück	125
12.1.2	für jedes an das beantragte Flurstück angrenzende beantragte oder weiter angrenzende beantragte Flurstück	25 je weiteres Flurstück, an dem Katastervermessungen und Abmarkungen beantragt sind
12.2	zum Zweck der Katastervermessung zur Gebäudeaufmessung	50 je Abgabe von Unterlagen, die sich auf eine wirtschaftliche Einheit im Sinne der Tarifstelle 3 beziehen
12.3	zum Zweck der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen	50 je 100 m angefangener beantragter Streckenlänge, mindestens 100
12.4	zum Zweck der Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG oder b) § 11 LiKaVO ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	15 je Bestimmung der Koordinaten der Grenzpunkte zugrunde liegenden Katastervermessung
12.5	zum Zweck der Sicherung oder Versetzung von Grenzmarken	1,50 je Grenzmarke, mindestens 25

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
12.6	zum Zweck der a) Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes, b) Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 12 Abs. 1 Satz 5 SächsVermG auf Antrag	30 je beantragtes Flurstück
12.7	zum Zweck der a) Versetzung von Vermessungsmarken und b) Festlegung von Aufnahmepunkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	kostenfrei
12.8	zum Zweck der Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung a) der Außengrenze eines Flurbereinigungsgebietes, b) der Neuvermessungsgebietsgrenze oder c) der Verfahrensgebietsgrenze in Verfahren nach FlurbG oder nach Abschnitt 8 LwAnpG	kostenfrei
<b>Abschnitt 3 Landesvermessung</b>		
13	Abgabe von Daten der Grundlagenvermessung nach § 10 SächsVermG	
13.1	Abgabe von Daten der Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkte	
13.1.1	in analoger Form	
13.1.1.1	aus der Punktdati	12 je Festpunkt
13.1.1.2	aus der Festpunktbeschreibung	12 je zugrunde liegendes Blatt
13.1.1.3	aus der Festpunktübersicht	
13.1.1.3.1	bis DIN A4	15 je zugrunde liegendes Blatt
13.1.1.3.2	größer als DIN A4 bis DIN A3	20 je zugrunde liegendes Blatt
13.1.1.3.3	größer als DIN A3	25 je zugrunde liegendes Blatt
13.1.2	in digitaler Form aus der Punktdati	3,50 je Festpunkt, mindestens 130
13.2	Abgabe von Daten des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS®	
13.2.1	Echtzeit Positionierungs-Service (EPS) über 2 m-Band	150 pro Jahr
13.2.2	Hochpräziser Echtzeit Positionierungs-Service (HEPS)	
13.2.2.1	im Format RTCM, 2 m-Band oder GSM	0,10 je Minute und Referenzstation
13.2.2.2	bei bundesweiter Freischaltung	250
13.2.3	Geodätischer Präziser Positionierungs-Service (GPPS)/ Geodätischer Hochpräziser Positionierungs-Service (GHPS) bei einer Taktrate	
13.2.3.1	größer als oder gleich eine Sekunde bei Selbstabruf	0,20 je Minute und Referenzstation



Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
13.2.3.2	größer als oder gleich eine Sekunde bei Lieferung auf Datenträger oder per e-Mail  A n m e r k u n g :  Diese Tarifstelle wird erst angewandt, wenn eine Selbstabholung der RINEX-Daten über Internet möglich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird eine Gebühr nach Tarifstelle 13.2.3.1 erhoben.	0,25 je Minute und Referenzstation
13.2.3.3	kleiner als eine Sekunde bei Selbstabruf	0,80 je Minute und Referenzstation
13.2.3.4	kleiner als eine Sekunde bei Lieferung auf Datenträger oder per e-Mail  A n m e r k u n g :  Diese Tarifstelle wird erst angewandt, wenn eine Selbstabholung der RINEX-Daten über Internet möglich ist. Bis zu diesem Zeitpunkt wird eine Gebühr nach Tarifstelle 13.2.3.3 erhoben.	0,85 je Minute und Referenzstation
13.2.4	Permanente Abgabe von HEPS-Daten im Format RTCM oder als Rohdaten	
13.2.4.1	bei einer Anzahl bis 99 benutzte Referenzstationen bundesweit	1 000 je Referenzstation und angefangenem Monat
13.2.4.2	bei einer Anzahl ab 100 benutzte Referenzstationen bundesweit, wenn die Daten über den Landesknotten abgegeben werden	0,07 je Minute und Referenzstation, mindestens 200 und höchstens 600 je Referenzstation und angefangenen Monat
13.2.4.3	bei einer Anzahl ab 100 benutzte Referenzstationen bundesweit, wenn die Daten über eine zentrale Stelle SAPOS® abgegeben werden	0,07 je Minute und Referenzstation, mindestens 300 und höchstens 700 je Referenzstation und angefangenen Monat
13.2.5	Permanente Abgabe von HEPS-Daten im Format RTCM oder als Rohdaten bei Einschränkung der Verfügbarkeit der öffentlich-rechtlichen Leistung nach den Tarifstellen 13.2.4.1 bis 13.2.4.3	
13.2.5.1	Verfügbarkeit unter 98,5 % bis 90 %	75 % der Gebühr nach Tarifstelle 13.2.4.1 oder der Mindestgebühr nach den Tarif- stellen 13.2.4.2 oder 13.2.4.3
13.2.5.2	Verfügbarkeit unter 90 % bis 75 %	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 13.2.4.1 oder der Mindestgebühr nach den Tarif- stellen 13.2.4.2 oder 13.2.4.3
13.2.5.3	Verfügbarkeit unter 75 % bis 50 %	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 13.2.4.1 oder der Mindestgebühr nach den Tarif- stellen 13.2.4.2 oder 13.2.4.3
13.2.5.4	Verfügbarkeit unter 50 %	gebührenfrei
13.3	Erteilung des Bescheides für die erstmalige SAPOS®-Nutzung	45
13.4	Geoidmodell	
13.4.1	Abgabe von Geoidmodellteilen	nach Anlage 3, Tabelle 1

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
13.4.2	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 13.4.1 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Aktualisierung	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 13.4.1
13.5	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 13.1.1.1 bis 13.2.3.4 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Landesverteidigung	50 % der Gebühr nach den Tarifstellen 13.1.1.1 bis 13.2.3.4
13.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 13.1.1.1 bis 13.1.2 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Durchführung straßenbaulicher oder wasserwirtschaftlicher Maßnahmen durch unmittelbare Landesbehörden des Freistaates Sachsen auf deren Anforderung, wenn die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	kostenfrei
13.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 13.1.2 bis 13.2.3.4 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Kommunen des Freistaates Sachsen, wenn die Datenabgabe der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben der Kommunen dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	10 % der Gebühr nach den Tarifstellen 13.1.2 bis 13.2.3.4
14	Abgabe von Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks und von Sonderkarten nach § 10 SächsVermG	
14.1	Abgabe analoger Kartenblätter aus dem amtlichen topographischen Landeskartenwerk und von Sonderkarten	
	Abgabe der	
14.1.1	topographischen Kartenwerke TK10, TK25, TK50 und TK100	5 je Kartenblatt
14.1.2	topographischen Kreis- oder Übersichtskarten	6 je Kartenblatt
14.1.3	einfarbigen Karten der Verwaltungsgrenzen	4 je Kartenblatt
14.1.4	mehrfarbigen Karten der Verwaltungsgrenzen	12 je Kartenblatt
14.1.5	topographischen Kartenwerke TK10 bis TK25 mit Wander- und/oder Radwanderwegen	5,14 je Kartenblatt
14.1.6	topographischen Kartenwerke TK50 mit Wander- und/oder Radwanderwegen	5,50 je Kartenblatt
14.1.7	Naturparkkarten	8,41 je Kartenblatt
14.1.8	Nationalparkkarten einschließlich Beiheft	8,97 je Kartenblatt
14.1.9	historischen Karten	4,67 je Kartenblatt
14.1.10	geologischen Karten, Umweltkarten und Druckschriften	nach Anlage 3, Tabelle 2
14.1.11	Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft	nach Anlage 3, Tabelle 3
14.1.12	Luftbilder und Orthophotos	nach Anlage 3, Tabelle 4
14.2	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11 gebührenpflichtig sind, auf Antrag gewerblicher Wiederverkäufer	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
	Abgabe	
14.2.1	von einem Kartenblatt bis zu neun Kartenblättern	70 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11
14.2.2	von zehn bis zu 199 Kartenblättern	60 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11
14.2.3	ab 200 Kartenblättern	50 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11
14.3	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.10 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Landesvermessungsämtern oder vergleichbaren Einrichtungen der angrenzenden Bundesländer zur kostenpflichtigen Weitergabe, wenn die betroffenen Kartenblätter Gebietsanteile der angrenzenden Bundesländer darstellen	40 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.10
14.4	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11 gebührenpflichtig sind, bei gleichzeitiger Abgabe von mehr als neun Kartenblättern, auch bei gemischter Abgabe	
	Abgabe	
14.4.1	von zehn bis zu 199 Kartenblättern	80 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11
14.4.2	ab 200 Kartenblättern	70 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.11
14.5	Abgabe von Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks in digitaler Form	
14.5.1	Abgabe von Rasterdaten bei einer Auflösung bis 200 L/cm in den Standardformaten TIFF-B, Gr. 1 und 4; TIFF-LZW	nach Anlage 3, Tabelle 5, mindestens 25
		<b>A n m e r k u n g :</b>  Maßgeblich ist die der Datenabgabe zugrunde liegende Landschaftsfläche, die auf volle Quadratkilometer aufzurunden ist.
14.5.2	Abgabe einzelner Bildebenen von nach Bildebenen getrennten Rasterdaten bei einer Auflösung bis 200 L/cm in den Standardformaten TIFF-B, Gr. 1 und 4	
14.5.2.1	Bildebene Grundriss und Schrift	60 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.2.2	Bildebene Gewässer	5 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.2.3	Bildebene Relief (Höhenlinien)	20 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.2.4	Bildebene Vegetation	15 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.2.5	sonstige Bildebenen	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
14.5.3	Abgabe einzelner Objektebenen von nach Objektebenen getrennten Rasterdaten der DTK bei einer Auflösung bis 200 L/cm in den Standardformaten TIFF-B, Gr. 1 und 4	
14.5.3.1	Objektebene Siedlung	25 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.3.2	Objektebene Verkehr	40 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.3.3	Objektebene Vegetation	20 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.3.4	Objektebene Gewässer	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.3.5	Objektebene Gebiete	5 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.3.6	Objektebene Relief (Höhenlinien)	20 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.4	Abgabe von nicht ebenengetrennten Rasterdaten der TK und DTK (Summenlayer) bei einer Auflösung bis 200 L/cm in den Standardformaten TIFF-B, Gr. 1 und 4; TIFF-LZW	75 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
14.5.5	Abgabe von Rasterdaten der TK und DTK bei einer Auflösung von mehr als 200 L/cm	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1, mindestens 25
	<p>A n m e r k u n g :</p> <p>Die Gebühr fällt zusätzlich zur Gebühr nach Tarifstelle 14.5.1 an.</p>	
14.5.6	Abgabe von Luftbildern in Form von Rasterdaten	nach Anlage 3, Tabelle 6
14.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.5.6 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Aktualisierung	50 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.5.6, mindestens 25
14.7	<p>Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6 gebührenpflichtig sind, wenn die abgegebenen Daten in bearbeiteter Form veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden sollen und sichergestellt ist, dass die Originaldaten der Landesvermessung nicht abgeleitet werden können</p> <p>A n m e r k u n g :</p> <p>Die Gebühr für die Erlaubnis zur Weitergabe der Daten wird nach Tarifstelle 16.4.5 gesondert festgesetzt.</p>	20 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6, mindestens 25



Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
14.8	<p>Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6 gebührenpflichtig sind, auf Antrag gewerblicher Wiederverkäufer, wenn die abgegebenen Daten ausschließlich zur Vervielfältigung für die Weitergabe an Dritte genutzt werden einschließlich notwendiger Anpassungsarbeit, zum Beispiel Formatwandelungen und Georeferenzierungen</p> <p>A n m e r k u n g :</p> <p>Die Gebühr für die Erlaubnis zur Weitergabe der Daten wird nach Tarifstelle 16.4.5 gesondert festgesetzt.</p>	20 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6, mindestens 25
14.9	<p>Aufbereitung von Daten, die nach den Tarifstellen 14.5.1 oder 14.6 gebührenpflichtig sind, in andere als Standardformate</p> <p>A n m e r k u n g :</p> <p>Die Gebühr fällt zusätzlich zur Gebühr für die Datenabgabe an.</p>	25 bis 25 000
14.10	Abgabe von topographischen Passpunkten und geodätischen Blatteckenwerten	nach Anlage 3, Tabelle 7, mindestens 25
14.11	<p>Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6 sowie 14.10 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Kommunen des Freistaates Sachsen sowie von Gutachterausschüssen nach Gutachterausschußverordnung, wenn die Datenabgabe der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben der Kommunen oder der Gutachterausschüsse dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können</p> <p>A n m e r k u n g :</p> <p>Bei der Abgabe von Daten, die nach Tarifstelle 14.10 gebührenpflichtig ist, tritt die Ermäßigung nur bei der Abgabe digitaler Daten ein.</p>	10 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6 sowie 14.10, mindestens 25
14.12	Abgabe von konfektionierten CD-ROM	10 bis 500 je CD
14.13	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 14.12 gebührenpflichtig sind, auf Antrag gewerblicher Wiederverkäufer zur kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte	70 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.12
14.14	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 14.12 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Landesvermessungsämtern oder vergleichbaren Einrichtungen anderer Bundesländer zur kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte	60 % der Gebühr nach Tarifstelle 14.12
15	Abgabe von Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS®) nach § 10 SächsVermG	
15.1	Digitales Landschaftsmodell (Basis-DLM und DLM50)	
15.1.1	im EDBS- oder Shapeformat	<p>nach Anlage 3, Tabelle 8, mindestens 25</p> <p>A n m e r k u n g :</p> <p>Maßgeblich ist die der Datenabgabe zugrunde liegende Landschaftsfläche, die auf volle Quadratkilometer zu runden ist.</p>

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
15.1.2	im DXF-Format	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 15.1.1, mindestens 25
15.1.3	Abgabe einzelner Objektbereiche von Daten im EDBS-, Shape- oder DXF-Format	A n m e r k u n g :  Teilmengen einzelner Objektbereiche können im Verhältnis der Teilmenge zur vollständigen Datenmenge berechnet werden.
15.1.3.1	Objektbereich Siedlung	25 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1.1 oder 15.1.2, mindestens 25
15.1.3.2	Objektbereich Verkehr	40 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1.1 oder 15.1.2, mindestens 25
15.1.3.3	Objektbereich Vegetation	20 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1.1 oder 15.1.2, mindestens 25
15.1.3.4	Objektbereich Gewässer	10 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1.1 oder 15.1.2, mindestens 25
15.1.3.5	Objektbereich Gebiete	5 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1.1 oder 15.1.2, mindestens 25
15.2	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 15.1 gebüh- renpflichtig sind, zum Zweck der Aktualisierung	1 % der Gebühr für die Datenabgabe für jeden angefangenen Monat, der seit dem Erstbezug oder der letzten Aktualisierung vergangen ist
15.3	Vektordaten der Verwaltungsgrenzen der Übersichtskarte Freistaat Sachsen (VÜK200)	nach Anlage 3, Tabelle 9
15.4	Koordinaten der Ortsmittelpunkte aus der VÜK200	5 je Koordinatenpaar
15.5	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 15.3 gebüh- renpflichtig sind, zum Zweck der Aktualisierung	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 15.3, mindestens 25
15.6	Digitales Geländemodell (DGM5 und DGM25) im DXF- oder ASCII-Format ohne Strukturinformationen	nach Anlage 3, Tabelle 10, mindestens 25  A n m e r k u n g :  Maßgeblich ist die der Datenabgabe zugrunde liegende Landschaftsfläche, die auf volle Quadratkilometer zu runden ist.
15.7	Digitale Orthophotos (DOP)	
15.7.1	mit einer Bodenauflösung von 30 bis 50 cm (Pixelgröße ca. 4 dm <sup>2</sup> in der Natur) im TIFF-, JPEG- oder MrSID-Format	nach Anlage 3, Tabelle 11, mindestens 25  A n m e r k u n g :  Maßgeblich ist die der Datenabgabe zugrunde liegende Landschaftsfläche, die auf volle Quadratkilometer aufzurunden ist.
15.7.2	in anderer als in der Tarifstelle 15.7.1 genannten Pixelgröße	50 % bis 200 % der Gebühr nach Tarif- stelle 15.7.1, mindestens 25

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
15.8	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 15.7.1 bis 15.7.2 gebührenpflichtig sind, zum Zweck der Aktualisierung	50 % der Gebühr nach Tarifstelle 15.7.1 oder 15.7.2, mindestens 25
15.9	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 15.1 bis 15.8 gebührenpflichtig sind, wenn die abgegebenen Daten in bearbeiteter Form veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden sollen und sichergestellt ist, dass die Originaldaten der Landesvermessung nicht abgeleitet werden können	20 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1 bis 15.8, mindestens 25
15.10	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 15.1 bis 15.3 und 15.5 bis 15.8 gebührenpflichtig sind, auf Antrag gewerblicher Wiederverkäufer, wenn die abgegebenen Daten ausschließlich zur Vervielfältigung für die Weitergabe an Dritte genutzt werden einschließlich notwendiger Anpassungsarbeit, zum Beispiel Formatwandelungen und Georeferenzierungen	20 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1 bis 15.3 und 15.5 bis 15.8, mindestens 25
	<p>A n m e r k u n g :</p> <p>Die Gebühr für die Erlaubnis zur Weitergabe der Daten wird nach Tarifstelle 16.4.5 gesondert festgesetzt.</p>	
15.11	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 15.1 bis 15.8 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Kommunen des Freistaates Sachsen sowie von Gutachterausschüssen nach Gutachterausschußverordnung, wenn die Datenabgabe der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben der Kommunen oder des Gutachterausschusses dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	10 % der Gebühr nach den Tarifstellen 15.1 bis 15.8, mindestens 25
15.12	Aufbereitung von Daten, die nach den Tarifstellen 15.1.1, 15.1.2, 15.6 und 15.7 gebührenpflichtig sind, in andere als die in den Tarifstellen genannten Datenformate sowie umfangreiche Be- und Umarbeitungen, zum Beispiel Kachelungen	25 bis 25 000
	<p>A n m e r k u n g :</p> <p>Die Gebühr fällt zusätzlich zur Gebühr für die Datenabgabe an.</p>	
16	Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Weitergabe von Daten der Landesvermessung an Dritte nach § 10 SächsVermG	
16.1	Erteilung der Erlaubnis zur Bearbeitung von Daten der Landesvermessung, die nach Tarifstelle 13, 14 und 15 abgegeben wurden	kostenfrei
16.2	Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung Erteilung der Erlaubnis	
16.2.1	zur Vervielfältigung von SAPOS®-Daten, die nach Tarifstelle 13.2.4 abgegeben wurden	kostenfrei
16.2.2	zur Vervielfältigung in digitaler Form (vektorisieren oder scannen) von a) analogen Daten des amtlichen Landeskartenwerks und b) Sonderkarten	100 % der Gebühr nach Anlage 3, Tabelle 5

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
16.2.3	zur Herstellung von a) insgesamt bis zu 100 analogen Vervielfältigungen mit dem Ziel der kostenfreien Weitergabe, wenn die betroffenen abgegebenen Daten bearbeitet wurden, b) insgesamt bis zu 10 000 analogen Vervielfältigungen mit dem Ziel der kostenfreien Weitergabe an Dritte, wenn die betroffenen abgegebenen Daten bearbeitet wurden und wenn diese Vervielfältigungen die Größe DIN A4 nicht überschreiten, und c) Reproscanns, die ausschließlich der Herstellung analoger Vervielfältigungen mit dem Ziel der Weitergabe an Dritte in analoger Form dienen, von analogen Daten des amtlichen Landeskartenwerks und von Sonderkarten	kostenfrei
16.2.4	zur Nutzung an bis zu drei DV-Arbeitsplätzen der a) CD-ROM, die nach Tarifstelle 14.12 abgegeben wurden, b) digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks, c) Daten des ATKIS® und d) digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.2.2 entstanden sind	kostenfrei
16.2.5	zur Nutzung an mehr als drei DV-Arbeitsplätzen der a) digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks, b) Daten des ATKIS® und c) digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.2.2 entstanden sind	nach Anlage 3, Tabelle 12
16.2.6	zur Nutzung der CD-ROM, die nach Tarifstelle 14.12 abgegeben wurde, an mehr als drei DV-Arbeitsplätzen	nach Anlage 3, Tabelle 13
16.2.7	zur a) Einstellung in ein Local Area Network (LAN), wenn der Zugriff zeitgleich jeweils nur von bis zu drei DV-Arbeitsplätzen aus möglich ist, b) Herstellung von insgesamt bis zu 100 analogen Vervielfältigungen mit dem Ziel der kostenfreien Weitergabe, wenn die betroffenen abgegebenen Daten bearbeitet wurden, c) Herstellung von insgesamt bis zu 10 000 analogen Vervielfältigungen mit dem Ziel der kostenfreien Weitergabe an Dritte, wenn die betroffenen abgegebenen Daten bearbeitet wurden und wenn diese Vervielfältigungen die Größe DIN A4 nicht überschreiten, und d) Herstellung von digitalen Vervielfältigungen in Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild bis zu einem Gesamtumfang von 1 024 x 768 Pixeln mit dem Ziel der kostenfreien Weitergabe an Dritte von Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks in digitaler Form und Daten des ATKIS®	kostenfrei
16.3	Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung	
16.3.1	in der Tagespresse und amtlichen Mitteilungen von a) Daten des amtlichen Landeskartenwerks, b) Sonderkarten, c) CD-ROM, die nach Tarifstelle 14.12 abgegeben wurden, d) Daten des ATKIS®, oder e) digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.2.2 entstanden sind, wenn der Nutzer die Daten mit einem Copyright-Vermerk auf die obere Vermessungsbehörde als Urheber versieht	kostenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
16.3.2	im Internet von a) Daten des amtlichen Landeskartenwerks oder b) ATKIS® mit der Voraussetzung, dass die betroffenen abgegebenen Daten bearbeitet wurden und mit einem Copyright-Vermerk versehen sind, wenn	
16.3.2.1	a) der Zugang zur Webseite unentgeltlich möglich ist, b) die Daten je Webseite einen Umfang von 1 024 x 768 Pixel nicht überschreiten und c) die Darstellung mit einem Link auf die Homepage der oberen Vermessungsbehörde als Urheber versehen ist	kostenfrei
16.3.2.2	der Zugang zur Webseite unentgeltlich möglich ist, aber die Voraussetzungen der Tarifstellen 16.3.2.1 Buchst. b) und c) nicht vorliegen	10 % der Gebühr für die Datenabgabe
16.3.2.3	der Zugang zur Webseite kostenpflichtig ist	20 % der Gebühr für die Datenabgabe
16.3.3	mit dem Ziel der kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte von bearbeiteten a) digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks, b) digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.2.2 entstanden sind, und c) Daten des ATKIS®, wenn sichergestellt ist, dass die Originaldaten der Landesvermessung nicht abgeleitet werden können  A n m e r k u n g :  Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung wird nur erhoben, wenn keine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte nach Tarifstelle 16.4.2 erhoben wird.	
16.3.3.1	in analoger Form	nach Anlage 3, Tabelle 14
16.3.3.2	in digitaler Form	25 bis 25 000  A n m e r k u n g :  Die Gebühr ist vom Verkaufspreis und von der Auflagenhöhe des Folgeprodukts sowie davon abhängig zu machen, inwieweit die im Folgeprodukt enthaltenen Daten bearbeitet wurden und den Gebrauchswert des Folgeprodukts beeinflussen.
16.3.4	von digitalen Daten der Landesvermessung auf Antrag von Kommunen des Freistaates Sachsen, wenn die Veröffentlichung der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	kostenfrei



Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
16.3.5	<p>Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 16.3.3.1 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Gutachterausschüssen nach Gutachterausschußverordnung, wenn die Veröffentlichung der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben des Gutachterausschusses dient</p> <p>A n m e r k u n g :</p> <p>Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung wird nur erhoben, wenn keine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte nach Tarifstelle 16.4.9 erhoben wird.</p>	10 % der gebühr nach Tarifstelle 16.3.3.1, mindestens 25
16.4	Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte	kostenfrei
16.4.1	von SAPOS®-Daten, die nach Tarifstelle 13.2.4 abgegeben wurden	kostenfrei
16.4.2	<p>von bearbeiteten</p> <p>a) digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks,</p> <p>b) digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.1 entstanden sind, und</p> <p>c) Daten des ATKIS®, wenn sichergestellt ist, dass die Originaldaten der Landesvermessung nicht abgeleitet werden können</p> <p>A n m e r k u n g :</p> <p>Die Tarifstelle findet Anwendung bei kostenpflichtiger Weitergabe.</p> <p>Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte wird nur erhoben, wenn keine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung nach Tarifstelle 16.3.3 erhoben wird.</p>	nach Anlage 3, Tabelle 14
16.4.2.1	in analoger Form	25 bis 25 000
16.4.2.2	in digitaler Form	<p>A n m e r k u n g :</p> <p>Die Gebühr ist vom Verkaufspreis und von der Auflagenhöhe des Folgeprodukts sowie davon abhängig zu machen, inwieweit die im Folgeprodukt enthaltenen Daten bearbeitet wurden und den Gebrauchswert des Folgeprodukts beeinflussen.</p>
16.4.3	von analogen Daten des amtlichen Landeskartenwerks und von Sonderkarten, die nach Tarifstelle 14.2 und 14.3 abgegeben wurden	kostenfrei
16.4.4	von CD-ROM, die nach Tarifstelle 14.13 und 14.14 abgegeben wurden	kostenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
16.4.5	auf Antrag gewerblicher Wiederverkäufer von a) digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskarten- werks und b) Daten des ATKIS®	80 % der Gebühr nach den Tarifstellen 14.5.1 bis 14.6 oder 15.1 bis 15.8 je Weitergabe  A n m e r k u n g :  Die Gebühr für die Abgabe der Daten wird auf die Gebühr zur Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe angerechnet.
16.4.6	von analogen Daten, deren Erlaubnis zur Vervielfältigung nach Tarifstelle 16.2.3 Buchstabe a), b) oder c) erteilt wurde  A n m e r k u n g :  Die Tarifstelle findet Anwendung bei kostenfreier Weitergabe.	kostenfrei
16.4.7	von analogen Daten, deren Erlaubnis zur Vervielfältigung nach Tarifstelle 16.2.7 Buchstabe b), c) oder d) erteilt wurde  A n m e r k u n g :  Die Tarifstelle findet Anwendung bei kostenfreier Weitergabe.	kostenfrei
16.4.8	von digitalen Daten der Landesvermessung auf Antrag von Kom- munen des Freistaates Sachsen, wenn die Weitergabe der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben dient und die Kosten nicht einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können	kostenfrei
16.4.9	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 16.4.2.1 ge- bührenpflichtig sind, auf Antrag von Gutachterausschüssen nach Gutachterausschußverordnung, wenn die Weitergabe der Erfüllung von Pflicht- oder Weisungsaufgaben des Gutachterausschusses dient  A n m e r k u n g :  Die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe an Dritte wird nur erhoben, wenn keine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung nach Tarifstelle 16.3.5 erhoben wird.	10 % der Gebühr nach Tarifstelle 16.4.2.1, mindestens 25
<b>Abschnitt 4 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure</b>		
17	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbV)	
17.1	Bestellung zum ÖbV nach § 19 Abs. 1 SächsVermG	460
17.2	Entlassung auf eigenen Antrag nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes	160
17.3	Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 SächsVermG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes	460

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren EUR
17.4	Amtsenthebung nach § 20 Abs. 3 SächsVermG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 SächsVermG	460  A n m e r k u n g :  Die Gebühr nach Tarifstelle 17.6 wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr für die Amtsenthebung angerechnet.
17.5	Amtsenthebung nach § 20 Abs. 4 SächsVermG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 SächsVermG	460  A n m e r k u n g :  Die Gebühr nach Tarifstelle 17.6 wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr für die Amtsenthebung angerechnet.
17.6	Vorläufige Amtsenthebung nach § 20 Abs. 5 SächsVermG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass der vorläufigen Amtsenthebung	300  A n m e r k u n g :  Die Gebühr wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr nach den Tarifstellen 17.4 bis 17.5 angerechnet.
17.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass der Verlegung des Amtssitzes nach § 3 Abs. 2 SächsÖbVVO	110
17.8	Anerkennung als Fachkraft nach § 8 SächsÖbVVO	30
17.9	Ausstellung einer Bescheinigung für ÖbV zur Ausführung von Arbeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsVermG	10
17.10	Ausstellung einer Bescheinigung für Fachkräfte zur Mitwirkung bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	10
17.11	Bestellung eines Vertreters nach § 11 Abs. 1 SächsÖbVVO	65
17.12	Ersatzvornahme aufgrund § 25 Abs. 5 SächsVermG	120 % der Gebühr der öffentlich-rechtlichen Leistung, die aufgrund der Weisung nach § 25 Abs. 5 SächsVermG von der oberen Vermessungsbehörde selbst durchgeführt wird

**Anlage 2**  
(zu Anlage 1 Abschnitt 2 Liegenschaftskataster)

**Inhaltsübersicht**

<b>Tabelle</b>	<b>Bezug zu Tarifstelle der Anlage 1</b>	<b>Gegenstand</b>
Tabelle 1	2	Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
Tabelle 2	2 und 8.7	Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 12 Abs. 1 Satz 5 SächsVermG auf Antrag
Tabelle 3	3	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)
Tabelle 4	4, 8.8 und 9.3	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung, Katastervermessung aufgrund einer Mitteilung nach § 13 Abs. 4 SächsVermG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 6 DVOSächsVermG und nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 DVOSächsVermG Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind
Tabelle 5	5	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen
Tabelle 6	7	Bildung von Flurstücken im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonderungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist
Tabelle 7	10.2.6.1	Übermittlung von Daten in digitalen Form aus der digitalen Liegenschaftskarte im EDBS-, SQD- oder DXF-Format

**Tabelle 1**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 2)

**Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken**

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in Euro
1	235
2	470
3	685
4	890
5	1 079
6	1 258
7	1 421
8	1 570
9	1 697
10	1 815
je weiterer Grenzpunkt	+ 118

**Tabelle 2**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 2 und 8.7)

**Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken, Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 12 Abs. 1 Satz 5 SächsVermG auf Antrag**

Fläche des Trennstückes in m <sup>2</sup>	Gebühr in Euro			
	Kategorie I Gewässer, Wald und Flächen für die Land- wirtschaft	Kategorie II Bauerwartungsland, Rohbauland, baureifes und bebautes Land in Gemeinden bis 40 000 Einwohner	Kategorie III Bauerwartungsland, Rohbauland, baureifes und bebautes Land in Gemeinden über 40 000 Einwohner	Kategorie IV alle Flächen, die nicht in Kategorie I bis III einzuordnen sind
bis 150	256	435	537	307
größer 150 bis 1 400	409	639	741	460
größer 1 400 bis 5 000	562	844	946	665
größer 5 000 bis 10 000	716	997	1 202	844
je weitere angefangene 10 000 m <sup>2</sup>	+ 51	+ 51	+ 51	+ 51

Der Einordnung eines Trennstückes in eine der vorstehenden Kategorien sind Angaben

- eines geltenden Bebauungsplans,
- eines geltenden Flächennutzungsplans
- einer geltenden Ergänzungssatzung oder
- einer geltenden Entwicklungssatzung

zugrunde zu legen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung.

Die Einordnung der Gemeinden nach Einwohnern richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen herausgegebenen Gemeindestatistik.



**Tabelle 3**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 3)

**Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)**

Gesamtgrundfläche der Gebäude in m <sup>2</sup>	Gebühr in Euro
bis 50	153
größer 50 bis 300	409
größer 300 bis 500	562
größer 500 bis 1 000	869
größer 1 000 bis 5 000	1 534
größer 5 000 bis 10 000	2 556
größer 10 000	4 090

**Tabelle 4**  
(zu Anlage 1 Tarifstellen 4, 8.8 und 9.3)

**Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung, Katastervermessung aufgrund einer Mitteilung nach § 13 Abs. 4 SächsVermG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 6 DVOSächsVermG und nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 DVOSächsVermG, Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind**

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in Euro
1	327
2	588
3	849
4	1 094
5	1 324
6	1 539
7	1 744
8	1 938
9	2 122
10	2 301
je weiterer Grenzpunkt	+ 179

**Tabelle 5**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 5)

**Katastervermessung an langgestreckten Anlagen**

Flurstücksdichte	Gebühr in Euro je laufender Meter Streckenlänge
bis 5	5
über 5 bis 15	5,50
über 15	6

Die Streckenlänge ist die auf die Achse der langgestreckten Anlage bezogene beantragte Länge der Katastervermessung.  
Die Flurstücksdichte errechnet sich aus der Anzahl der auf der gesamten Streckenlänge im Zusammenhang mit der beiderseits der langgestreckten Anlage neugebildeten Flurstücke bezogen auf 100 m beantragte Streckenlänge.

**Tabelle 6**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 7)

**Bildung von Flurstücken im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Bodensonderungsgesetz (Abschnitt 2 BoSoG), wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist**

Fläche des Flurstückes in m <sup>2</sup>	Gebühr in Euro		
	bis 10 Flurstücke je ha Sonderungsfläche	mehr als 10 bis 20 Flurstücke je ha Sonderungsfläche	mehr als 20 Flurstücke je ha Sonderungsfläche
bis 150	400 + 0,70 je m <sup>2</sup>	400 + 1,00 je m <sup>2</sup>	400 + 2,00 je m <sup>2</sup>
größer 150 bis 1 400	445 + 0,40 je m <sup>2</sup>	445 + 0,70 je m <sup>2</sup>	475 + 1,50 je m <sup>2</sup>
größer 1 400	725 + 0,20 je m <sup>2</sup>	865 + 0,40 je m <sup>2</sup>	1 595 + 0,70 je m <sup>2</sup>

**Tabelle 7**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 10.2.6.1)

**Übermittlung von Daten in digitalen Form aus der digitalen Liegenschaftskarte im EDBS-, SQD- oder DXF-Format**

Flurstücke	Gebühr in Euro	in der digitalen Liegenschaftskarte geführte Grundrissobjekte	Gebühr in Euro
bis 1 000	2,50 je Flurstück	bis 10 000	0,15 je Objekt
1 001 bis 10 000	1 000 zuzüglich 1,50 je Flurstück	10 001 bis 100 000	1 000 zuzüglich 0,05 je Objekt
10 001 bis 100 000	11 000 zuzüglich 0,50 je Flurstück	100 001 bis 10 000 000	5 000 zuzüglich 0,01 je Objekt
100 001 bis 1 000 000	46 000 zuzüglich 0,15 je Flurstück		
mehr als 1 000 000	96 000 zuzüglich 0,10 je Flurstück	mehr als 10 000 000	105 000

**Anlage 3**  
(zu Anlage 1 Abschnitt 3 Landesvermessung)**Inhaltsübersicht**

<b>Tabelle</b>	<b>Bezug zu Tarifstelle der Anlage 1</b>	<b>Gegenstand</b>
Tabelle 1	13.4	Abgabe von Geoidmodellteilen
Tabelle 2	14.1.10	Abgabe der geologischen Karten, Umweltkarten und Druckschriften
Tabelle 3	14.1.11	Abgabe der Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft
Tabelle 4	14.1.12	Abgabe der Luftbilder und Orthophotos
Tabelle 5	14.5 und 16.2.2	Abgabe von Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks in digitaler Form, Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung in digitaler Form (vektorisieren oder scannen) von analogen Daten des amtlichen Landeskartenwerks und Sonderkarten
Tabelle 6	14.5.6	Abgabe von Luftbildern in Form von Rasterdaten
Tabelle 7	14.10	Abgabe von topographischen Passpunkten und geodätischen Blatteckenwerten
Tabelle 8	15.1	Abgabe von Daten des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM und DLM50)
Tabelle 9	15.3	Abgabe von Vektordaten der Verwaltungsgrenzen der Übersichtskarte Freistaat Sachsen (VÜK200)
Tabelle 10	15.6	Abgabe von Daten des Digitalen Geländemodells (DGM5 und DGM25)
Tabelle 11	15.7	Abgabe von Daten Digitaler Orthophotos (DOP)
Tabelle 12	16.2.5	Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks, der Daten des ATKIS® und der digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.2.2 entstanden sind, an mehr als drei DV-Arbeitsplätzen
Tabelle 13	16.2.6	Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von CD-ROM an mehr als drei DV-Arbeitsplätzen
Tabelle 14	16.3.3.1 und 16.4.2.1	Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte von Folgeprodukten in analoger Form

**Tabelle 1**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 13.4)

**Abgabe von Geoidmodellteilen**

Abgabe von Geoidmodellteilen	Gebühr in Euro
1	250
2	450
3	600
4	750

**Tabelle 2**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.1.10)

**Abgabe der geologischen Karten, Umweltkarten und Druckschriften**

Bezeichnung	Abkürzung	Gebühr in Euro
Stadtplan mit Bergbaueintragungen ca. 1:7 500	ÜB	3,00
Geologische Spezialkarte 1:25 000	GK25	12,50
Erläuterungsheft zur Geologischen Spezialkarte GK25		5,50
Geologische Spezialkarte (AV) 1:25 000	GK25 (AV)	12,50
Geologische Karte des Freistaates Sachsen 1:25 000	GK25 (N)	12,50
Erläuterungsheft zur Geologischen Karte GK25 (N)		8,00
Ingenieurgeologische Karte 1:25 000	IK25	17,50
Bodenkarte des Freistaates Sachsen 1:50 000	BK50	17,50
Eiszeitlich bedeckte Gebiete von Sachsen 1:50 000	GK50	17,50
Eiszeitlich bedeckte Gebiete von Sachsen 1:50 000 digital	GK50 dig	230,00
Lithofazieskarte Quartär (Einzelblatt) 1:50 000	LKQ50	17,50
Lithofazieskarte Quartär, Legende		12,50
Hydrogeologische Karte (Einzelblatt) 1:50 000	HK50	17,50
Nutzerrichtlinie zur Hydrogeologischen Karte (einfarbig)		2,50
Nutzerrichtlinie zur Hydrogeologischen Karte (mehrfarbig)		20,00
Geologische Regionalkarte 1:25 000 oder 1:50 000	GRK	6,50
Geologische Karte 1:100 000, West- und Ostblatt	GK100 (E-V)	31,00
Mineralische Rohstoffe 1:100 000	GK100 (R)	21,00
Erläuterungsheft (englisch) zur Karte Mineralische Rohstoffe		2,50
Geologische Karte 1:100 000, West-, Mittel- und Ostblatt	GK100 (L-J-K)	31,00
Erläuterungsheft (englisch) zur Geologischen Karte		8,00
Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkarte 1:100 000	MMK/MD	17,50
Mittelmaßstäbige landwirtschaftliche Standortkarte 1:100 000	MMK/KD	12,50
Ingenieurgeologische Karte 1:100 000	IK100	12,50
Geologische Karte 1:200 000	GK200	17,50
Hydrogeologische Übersichtskarte 1:200 000	HÜK200	12,50
Gewässerkarte 1:200 000	GewK200	6,50

Bezeichnung	Abkürzung	Gebühr in Euro
Gewässerkarte mit Pegeln 1:200 000	GewK200 (P)	8,00
Landnutzungskarte 1:100 000	LN100	6,50
Naturschutz, Schutzgebiete 1:200 000	SGK200	6,50
Geologische Schulwandkarte 1:200 000	GKS200	41,00
Geologische Übersichtskarte 1:400 000	GÜK400	9,50
Geologische Übersichtskarte ohne quartäre Bildungen 1:400 000	GÜK400 o.Q.	9,50
Geologische Übersichtskarte ohne känozoische Sedimente 1:400 000	GÜK400 o.Kz.	9,50
Übersichtskarte der Böden 1:400 000	BÜK400	8,00
Gravimetrische Übersichtskarte 1:400 000	GravÜK400	8,00
Geomagnetische Übersichtskarte 1:400 000	MÜK400	8,00
Seismologische Übersichtskarte 1:400 000	SeismÜK400	8,00
Übersichtskarte wichtiger Geotope 1:400 000	GeotopÜK400	8,00
Schwerekarte 1:500 000	SÜK500	13,00

**Tabelle 3**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.1.11)

**Abgabe der Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft**

Bezeichnung	Abkürzung	Gebühr in Euro
Einführung		2,60
Satellitenbild Sachsen	A 2.1	6,50
Satellitenbild Thüringen	A 2.2	6,50
Geologische Übersichtskarte 1:400 000	A 3	9,50
Übersichtskarte der Böden 1:400 000	A 4	9,50
Bodenschätze und Bergbau 1:400 000	A 9	6,50
Ortsformen 1:400 000	B II 2	6,50
Flurformen 1:400 000	B II 3	6,50
Hoch- und spätmittelalterliche Burgen 1:400 000	B II 4	6,50
Gemarkungen um 1900 1:400 000	C IV 1	6,50
Verwaltungsgliederung 1990 1:400 000	C V 2	9,50
Topographische Übersichtskarte von Sachsen 1990 1:200 000 (3 Teilkarten, ohne Beiheft)	C V 3.1, 3.2, 3.3	6,50
Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1871–1912	D IV 2	9,50
Kriegshandlungen und Besetzung 1945 1:400 000	D IV 6	6,50
Böden nach Bodenwerten 1934 bis 1954 1:400 000	F IV 1	6,50
Ortsnamen (Siedlungs- und Wüstungsnamen) 1:400 000	G II 1	6,50
Mundartliche Wortgeographie	G II 3	6,50
Schulkarte des Königreichs Sachsen 1810	H 14	6,07
Postkarte von dem Königreiche Sachsen 1825	H 16	6,07
Kartenkassette		68,50
Beiheftkassette		47,80



Bezeichnung	Abkürzung	Gebühr in Euro
Register für die Kartenkassette		24,50
Register für die Beiheftkassette		15,30
Schmuckrolle		4,00

**Tabelle 4**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.1.12)

#### Abgabe der Luftbilder und Orthophotos

Bezeichnung	Gebühr in Euro Abgabe auf	
	Papier	Film (Halbton)
Luftbild-Kontaktkopie 25 cm x 25 cm	14,50	16,00
Luftbild-Vergrößerung bis 40 cm Seitenlänge	26,00	30,50
Luftbild-Vergrößerung von 41 cm bis 60 cm Seitenlänge	33,50	41,50
Luftbild-Vergrößerung von 61 cm bis 80 cm Seitenlänge	36,50	50,50
Luftbild-Vergrößerung von 81 cm bis 100 cm Seitenlänge	50,50	72,50
Luftbild-Vergrößerung von 101 cm bis 110 cm Seitenlänge	53,00	79,00
Luftbild-Vergrößerung über 110 cm Seitenlänge	56,50	88,00
Orthophoto-Kontaktkopie 1:10 000	17,00	18,00

**Tabelle 5**  
(zu Anlage 1 Tarifstellen 14.5.1 und 16.2.2)

#### Abgabe von Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks in digitaler Form, Erteilung der Erlaubnis zur Vervielfältigung in digitaler Form (vektorisieren oder scannen) von analogen Daten des amtlichen Landeskartenwerks und Sonderkarten

Landschaftsfläche	Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>				
	RD10	RD25	RD50	RD100	RD200
bis 5 000 km <sup>2</sup>	3,00	0,75	0,25	0,075	0,025
für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	1,50	0,375	0,125	0,0375	0,0125
für den 25 001. bis 50 000. km <sup>2</sup>	0,60	0,15	0,05	0,015	0,005

Die Gebühr für die Abgabe von Vollblättern wird wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung	Gebühr in Euro
Topographische Karte TK10 (RD10) (32 km <sup>2</sup> )	96,00
Topographische Karte TK25 (RD25) (128 km <sup>2</sup> )	96,00
Topographische Karte TK50 (RD50) (510 km <sup>2</sup> )	127,50
Topographische Karte TK100 (RD100) (2 042 km <sup>2</sup> )	153,20
Übersichtskarte Freistaat Sachsen ÜK200 N (RD200) (31 200 km <sup>2</sup> )	406,00

**Tabelle 6**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.5.6)

**Abgabe von Luftbildern in Form von Rasterdaten**

Anzahl der Luftbilder	Gebühr in Euro je Luftbild bei einer Auflösung von	
	21 µm bis 30 µm	10 µm bis 20 µm
für das 1. bis 10. Luftbild	38,00	45,00
für das 11. bis 50. Luftbild	30,00	38,00
für das 51. Luftbild und jedes weitere	25,00	30,00

**Tabelle 7**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.10)

**Abgabe von topographischen Passpunkten und geodätischen Blatteckenwerten**

Bezeichnung	Gebühr in Euro
Auszug aus der Datei der topographischen Passpunkte	5,00 je Passpunkt
Auszug aus den Passpunktbeschreibungen	5,00 je Passpunkt
Auszug aus der Passpunktübersicht	10,00 je Kartenblatt
analoge und digitale geodätische Blatteckenwerte	20,00 zuzüglich 0,10 je Blatteckenwert

**Tabelle 8**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.1)

**Abgabe von Daten des Digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM und DLM50)**

Landschaftsfläche	Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>	
	Basis-DLM	DLM50
bis 5 000 km <sup>2</sup>	7,50	1,25
für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	2,50	0,625

**Tabelle 9**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.3)

**Abgabe von Vektordaten der Verwaltungsgrenzen der Übersichtskarte Freistaat Sachsen (VÜK200)**

Gebiet	Gebühr in Euro		
	Graphik- und Sachdaten	nur Graphikdaten	nur Sachdaten
Freistaat Sachsen	75	60	15
Regierungsbezirk Chemnitz	25	20	10
Regierungsbezirk Dresden	33	26	10
Regierungsbezirk Leipzig	20	15	10

**Tabelle 10**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.6)

**Abgabe von Daten des Digitalen Geländemodells (DGM5 und DGM25)**

Landschaftsfläche	Gebühr in Euro je km <sup>2</sup> bei einer durchschnittlichen Höhengenaugigkeit von	
	± 0,5 m und einer Gitterweite bis 20 m (DGM5)	± 2 m und einer Gitterweite bis 50 m (DGM25)
bis 5 000 km <sup>2</sup>	30	3
für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	15	1,50

**Tabelle 11**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 15.7)

**Abgabe von Daten Digitaler Orthophotos (DOP)**

Landschaftsfläche	Gebühr in Euro je km <sup>2</sup>
bis 5 000 km <sup>2</sup>	7,50
für den 5 001. bis 25 000. km <sup>2</sup>	3,75

**Tabelle 12**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 16.2.5)

**Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung der digitalen Daten des amtlichen topographischen Landeskartenwerks, der Daten des ATKIS<sup>®</sup> und der digitalen Daten, die im Rahmen der Erlaubnis nach Tarifstelle 16.2.2 entstanden sind, an mehr als drei DV-Arbeitsplätzen**

Anzahl der DV-Arbeitsplätze	Gebühr in Euro
4 bis 5	150 % der Gebühr für die Datenabgabe
6 bis 20	200 % der Gebühr für die Datenabgabe
21 bis 50	250 % der Gebühr für die Datenabgabe
51 bis 100	300 % der Gebühr für die Datenabgabe
101 bis 150	350 % der Gebühr für die Datenabgabe
151 bis 200	400 % der Gebühr für die Datenabgabe
über 200	450 % der Gebühr für die Datenabgabe

**Tabelle 13**  
(zu Anlage 1 Tarifstelle 16.2.6)

**Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung von CD-ROM an mehr als drei DV-Arbeitsplätzen**

Anzahl der DV-Arbeitsplätze	Gebühr in % der Abgabegebühr
für den 4. bis 5. Arbeitsplatz	50 % je Arbeitsplatz
für den 6. bis 10. Arbeitsplatz	40 % je Arbeitsplatz
für den 11. bis 20. Arbeitsplatz	30 % je Arbeitsplatz
für den 21. bis 50. Arbeitsplatz	20 % je Arbeitsplatz
für den 51. bis 100. Arbeitsplatz	10 % je Arbeitsplatz
für den 101. bis 150. Arbeitsplatz	5 % je Arbeitsplatz
für den 151. und jeden weiteren Arbeitsplatz	3 % je Arbeitsplatz

**Tabelle 14**  
(zu Anlage 1 Tarifstellen 16.3.3.1 und 16.4.2.1)

### Erteilung der Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte von Folgeprodukten in analoger Form

$$\text{Formel Gebühr in Euro} = 2,5 * \left( 0,6 * \sqrt{A + 1500} - 23 \right) * F * K$$

Dabei ist:

- A die Anzahl der Vervielfältigungsstücke
- F die genutzte Karten-, Luftbild- oder Orthophotofläche in dm<sup>2</sup> im Originalmaßstab
- K verwendete Kartenelemente/Bildebenen/Objektebenen

Bei Verwendung des vollständigen Inhaltes einer topographischen Karte oder bei Verwendung eines Orthophotos beträgt K = 1.  
Bei Benutzung nur einzelner Kartenelemente/Bildebenen/Objektebenen ist der Faktor K wie folgt zu ermitteln:

Kartenelemente/Bildebenen bei Rasterdaten der TK	Faktor K	Objektebenen der DTK®	Faktor K
Grundriss und Schrift	0,60	Siedlung	0,25
Vegetation	0,15	Verkehr	0,40
Gewässer	0,05	Vegetation	0,20
Relief (Höhenlinien)	0,20	Gewässer	0,10
Sonstige	0,10	Gebiete	0,05
		Relief (Höhenlinien)	0,20

Teilmengen einzelner Objektebenen können im Verhältnis der Teilmengen zur vollständigen Datenmenge der jeweiligen Objektebene berechnet werden.

Wenn ein Vollblatt genutzt wird, ist der Faktor F einheitlich wie folgt anzusetzen:

Produkt	Abkürzung	F in dm <sup>2</sup>
Topographische Karte 1:10 000	TK10	32
Topographische Karte 1:25 000	TK25	20
Topographische Karte 1:50 000	TK50	20
Topographische Karte 1:100 000	TK100	20
Übersichtskarte Freistaat Sachsen 1:200 000 (N)	ÜK200	78
Vektordaten der Verwaltungsgrenzen zur Übersichtskarte Freistaat Sachsen 1:200 000 (V)	VÜK200	46
Luftbild 1:16 000	LB	6
Orthophoto 1:10 000	OP	8
Orthophotomosaik 1:10 000	OPM	32
Freistaat Sachsen 1:300 000	FS300 V-D	21
Regierungsbezirk Dresden 1:200 000	REG D 200 V-D	20
Regierungsbezirk Chemnitz 1:200 000	REG C 200 V-D	15
Regierungsbezirk Leipzig 1:200 000	REG L 200 V-D	11

Die Festlegungen finden keine Anwendung bei Kartenblättern mit Ausbau sowie bei Kartenblättern, deren Kartenbild kein Vollblatt ausfüllt. Bei der Benutzung von Ausschnitten der Karten oder Luftbilder sind die ermittelten Flächen auf ganze dm<sup>2</sup> zu runden.

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen**  
**zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften**  
**Vom 1. September 2003**

Aufgrund von § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 5, § 27 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) wird verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Sächsischen Sparkassenverordnung**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Geschäfte und die Verwaltung der Sparkassen (Sächsische Sparkassenverordnung – SächsSpkVO) vom 11. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 52) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in den Angaben zu §§ 12 und 13 jeweils die Worte „bei Sparkassen mit kommunalem Träger“ gestrichen.
2. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Sparkassengesetz“ durch die Worte „Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird das Wort „Verbandssparkassen“ durch das Wort „Verbundsparkassen“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sachsen-Finanzverband“ die Worte „oder die Sachsen-Finanzgruppe“ eingefügt.
  - c) In Satz 3 wird die Abkürzung „SächsSparkG“ durch die Worte „des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe“ ersetzt.
4. In § 6 werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern“ gestrichen.
5. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „bei Sparkassen mit kommunalem Träger“ gestrichen.
  - b) In Absatz 1 werden die Worte „von Sparkassen mit kommunalem Träger“ gestrichen.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „bei Sparkassen mit kommunalem Träger“ gestrichen.
  - b) In Satz 1 werden die Worte „von Sparkassen mit kommunalem Träger“ gestrichen.
7. § 14 wird wie folgt gefasst:

**„14**

**Ausnahmegenehmigungen**

Soweit die Erfüllung der Sparkassenaufgaben nicht gefährdet wird, kann die Sparkassenaufsichtsbehörde nach Anhörung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung unbeschadet der Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts allgemein oder im Einzelfall zulassen.“

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsräten der Sparkassen**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsräten der Sparkassen (SächsSparkWVO) vom 5. August 1994 (SächsGVBl. S. 1525), geändert durch die Verordnung vom 5. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:  
„§ 29 (aufgehoben)“.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:  
„(2) Nicht wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Vorstands der Sparkasse.“
3. In § 7 Abs. 2 Nr. 4 werden die Worte „Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen“ durch die Worte „Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe“ ersetzt.
4. § 27 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Verwaltungsrat einer nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung errichteten Sparkasse besteht bis zur Wahl von Vertretern der Beschäftigten aus dem Vorsitzenden (§ 10 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe) und weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe).“
5. § 29 wird aufgehoben.

**Artikel 3**

**Verordnung**

**des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und der Prüfung in besonderen Fällen bei Sparkassen (Sächsische Sparkassenprüfungsverordnung – SächsSparkPrüfVO)**

**§ 1**

**Jahresabschlussprüfung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse nach § 340k des Handelsgesetzbuches wird von der Prüfungseinrichtung des Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes im Auftrag der Sparkassenaufsichtsbehörde durchgeführt. Die Sparkassenaufsichtsbehörde kann mit der Prüfung des Jahresabschlusses im Einzelfall öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer beauftragen und weitere Sachverständige zuziehen.

**§ 2**

**Prüfung in besonderen Fällen**

(1) Die nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) vorgesehene Prüfung wird von der Prüfungseinrichtung des Ostdeutschen Sparkassen und Giroverbandes durchgeführt.



(2) Darüber hinaus kann die Sparkassenaufsichtsbehörde die Prüfung in besonderen Fällen anordnen. Die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) angeordneten Prüfungen gelten auch als von der Sparkassenaufsichtsbehörde angeordnete Prüfungen.

(3) Die Kosten der Prüfung nach § 2 trägt die Sparkasse.

#### **Artikel 4 Verordnung**

### **des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Grenzen einer Abführung des Jahresüberschusses der Sparkassen (Ausschüttungsverordnung)**

#### **§ 1**

#### **Sparkassen mit kommunalem Träger**

Bei Sparkassen mit kommunalem Träger können von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss an den Träger oder bei Zweckverbandssparkassen nach dem in der Satzung des Zweckverbandes bestimmten Verhältnis an die Träger abgeführt werden:

1. bis zu 10 Prozent, wenn die nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva mindestens zu 6 Prozent durch Kernkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes gedeckt sind,
2. bis zu 15 Prozent, wenn die nach § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva mindestens zu 7 Prozent durch Kernkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes gedeckt sind,
3. bis zu 20 Prozent, wenn die nach § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva mindestens zu 8 Prozent durch Kernkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes gedeckt sind,
4. bis zu 25 Prozent, wenn die nach § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva mindestens zu 9 Prozent durch Kernkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes gedeckt sind,
5. bis zu 30 Prozent, wenn die nach § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva mindestens zu 10 Prozent durch Kernkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes gedeckt sind,
6. bis zu 40 Prozent, wenn die nach § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva mindestens zu 11 Prozent durch Kernkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes gedeckt sind,

7. bis zu 50 Prozent, wenn die nach § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva mindestens zu 12 Prozent durch Kernkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes gedeckt sind.

Maßgebend sind die Höhe des Kernkapitals und der Risikoaktiva zum Bilanzstichtag.

#### **§ 2**

#### **Verbundsparkassen**

Bei Verbundsparkassen kann der um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderte Jahresüberschuss oder ein Teil davon an die Finanzgruppe abgeführt werden, wenn die nach § 10 Abs. 1 KWG (Grundsatz I) ermittelten und gewichteten Risikoaktiva mindestens zu 6 Prozent durch Kernkapital im Sinne des Kreditwesengesetzes gedeckt sind. Maßgebend sind die Höhe des Kernkapitals und der Risikoaktiva zum Bilanzstichtag.

#### **Artikel 5**

### **Neufassungen der Sächsischen Sparkassenverordnung und der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsräten der Sparkassen**

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Sächsischen Sparkassenverordnung sowie den Wortlaut der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsräten der Sparkassen in der vom In-Kraft-Treten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### **Artikel 6**

#### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und der Prüfung in besonderen Fällen bei Sparkassen mit kommunalem Träger (Sächsische Sparkassenprüfungsverordnung – SächsSparkPrüfVO) vom 22. Juli 1999 (SächsGVBl. S. 480) außer Kraft.

Dresden, den 1. September 2003

**Der Staatsminister der Finanzen  
Dr. Horst Metz**

## **Verordnung**

### **des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO)**

**Vom 20. August 2003**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 189) geändert worden ist, durch das Staatsministerium für Kultus,
2. § 62 Abs. 4 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus und

3. § 19 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist, durch das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

**Inhaltsübersicht****Teil 1****Allgemeine Vorschriften****Abschnitt 1****Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Gliederung der Ausbildung

**Abschnitt 2****Aufnahme und Schulwechsel**

- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Aufnahmeverfahren
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Schulwechsel

**Abschnitt 3****Grundsätze des Schulbetriebes**

- § 7 Klassenbücher
- § 8 Unterrichtszeit

**Abschnitt 4****Nachweis und Bewertung der Leistungen**

- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Bewertung der Leistungen
- § 11 Versäumnis eines Leistungsnachweises
- § 12 Täuschungshandlung

**Abschnitt 5****Fortgang und Ende des Schulverhältnisses**

- § 13 Versetzung
- § 14 Wiederholung der Klassenstufe
- § 15 Beendigung des Schulverhältnisses

**Abschnitt 6****Abschlussprüfung**

- § 16 Zweck der Abschlussprüfung
- § 17 Prüfungsausschuss und Fachausschüsse
- § 18 Protokoll
- § 19 Festsetzung der Vornote und Zulassung
- § 20 Schriftliche Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung
- § 22 Praktische Prüfung
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Prüfungsnoten, Zeugnisnoten und Bestehen der schulischen Ausbildung
- § 25 Versäumnis und Nachholung
- § 26 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße
- § 27 Wiederholung der Abschlussprüfung

**Abschnitt 7****Abschlussprüfung für Schulfremde**

- § 28 Allgemeines
- § 29 Zulassung
- § 30 Prüfungsfächer
- § 31 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und Abschlusszeugnis
- § 32 Wiederholung der Abschlussprüfung

**Abschnitt 8****Zeugnisse und Bildungsabschlüsse**

- § 33 Zeugnisse
- § 34 Mittlerer Schulabschluss
- § 35 Anerkennung von Befähigungsnachweisen

**Teil 2****Besondere Vorschriften****Abschnitt 1****Fachbereich Gestaltung**

- § 36 Ausbildungsziel
- § 37 Fachrichtungen
- § 38 Dauer der Ausbildung
- § 39 Aufnahmevoraussetzungen
- § 40 Schriftliche Prüfung
- § 41 Praktische Prüfung
- § 42 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 43 Berufsbezeichnung

**Abschnitt 2****Fachbereich Sozialwesen****Unterabschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen**

- § 44 Fachrichtungen
- § 45 Fachpraktischer Unterricht
- § 46 Allgemeines zur berufspraktischen Ausbildung
- § 47 Praktikantenstelle
- § 48 Durchführung der berufspraktischen Ausbildung
- § 49 Leistungsnachweise und Beurteilungen
- § 50 Fachausschuss
- § 51 Festsetzung der Vornote und Zulassung zum Kolloquium
- § 52 Kolloquium
- § 53 Festsetzung des Ergebnisses der berufspraktischen Ausbildung
- § 54 Aushändigung des Abschlusszeugnisses

**Unterabschnitt 2****Fachrichtung Familienpflege**

- § 55 Ausbildungsziel
- § 56 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 57 Aufnahmevoraussetzungen
- § 58 Schriftliche Prüfung
- § 59 Mündliche Prüfung
- § 60 Praktische Prüfung
- § 61 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 62 Berufsbezeichnung

**Unterabschnitt 3****Fachrichtung Heilerziehungspflege**

- § 63 Ausbildungsziel
- § 64 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 65 Aufnahmevoraussetzungen
- § 66 Schriftliche Prüfung
- § 67 Mündliche Prüfung
- § 68 Praktische Prüfung
- § 69 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 70 Berufsbezeichnung

**Unterabschnitt 4****Fachrichtung Heilpädagogik**

- § 71 Ausbildungsziel
- § 72 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 73 Aufnahmevoraussetzungen
- § 74 Auswahlverfahren
- § 75 Schriftliche Prüfung
- § 76 Mündliche Prüfung
- § 77 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 78 Berufsbezeichnung

**Unterabschnitt 5****Fachrichtung Sozialpädagogik**

- § 79 Ausbildungsziel
- § 80 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 81 Aufnahmevoraussetzungen
- § 82 Schriftliche Prüfung
- § 83 Mündliche Prüfung
- § 84 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 85 Berufsbezeichnung

**Abschnitt 3****Fachbereich Technik**

- § 86 Ausbildungsziel
- § 87 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 88 Dauer der Ausbildung
- § 89 Aufnahmevoraussetzungen
- § 90 Schriftliche Prüfung
- § 91 Praktische Prüfung
- § 92 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 93 Berufsbezeichnung

**Abschnitt 4****Fachbereich Wirtschaft**

- § 94 Ausbildungsziel
- § 95 Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 96 Dauer der Ausbildung
- § 97 Aufnahmevoraussetzungen
- § 98 Schriftliche Prüfung
- § 99 Mündliche Prüfung
- § 100 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 101 Berufsbezeichnung

**Abschnitt 5****Einjährige Fachschule**

- § 102 Ausbildungsziel
- § 103 Fachbereiche, Fachrichtungen und Schwerpunkte
- § 104 Dauer der Ausbildung und Beginn und Ende des Schuljahres
- § 105 Aufnahmevoraussetzungen
- § 106 Berufspraktische Ausbildung
- § 107 Schriftliche Prüfung
- § 108 Mündliche Prüfung
- § 109 Praktische Prüfung
- § 110 Abschlussprüfung für Schulfremde
- § 111 Berufsbezeichnung

**Abschnitt 6****Erwerb der Fachhochschulreife**

- § 112 Ausbildungsziel
- § 113 Zulassung und Nichtteilnahme
- § 114 Prüfung
- § 115 Zeugnisnote im Fach Deutsch
- § 116 Kontinuierliche Leistungsfeststellung
- § 117 Bestehen der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife und Zuerkennung der Fachhochschulreife
- § 118 Wiederholung der Prüfung
- § 119 Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für Schulfremde
- § 120 Anwendung von Vorschriften zur Abschlussprüfung

**Teil 3****Schlussbestimmungen**

- § 121 Übergangsvorschriften
- § 122 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

**Teil 1****Allgemeine Vorschriften****Abschnitt 1  
Allgemeines****§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung an öffentlichen und die Prüfung an öffentlichen und als Ersatzschule staatlich anerkannten Fachschulen der Fachbereiche Gestaltung, Sozialwesen, Technik und Wirtschaft sowie einjährigen Fachschulen. § 121 bleibt unberührt.

(2) Soweit diese Verordnung die Ausbildung und Prüfung an landwirtschaftlichen Fachschulen regelt, ist, soweit das Regionalschulamt in dieser Verordnung als zuständige Behörde genannt ist, das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zuständig. Landwirtschaftliche Fachschulen sind

1. im Fachbereich Technik die Schulen in der Fachrichtung Agrartechnik,
2. im Fachbereich Wirtschaft die Schulen in der Fachrichtung Agrarwirtschaft und
3. die einjährigen Fachschulen.

**§ 2****Inhalt und Gliederung der Ausbildung**

(1) Die Ausbildung besteht aus fachrichtungsübergreifendem und fachrichtungsbezogenem Unterricht. Der Fachbereich Sozialwesen und in der Regel die einjährige Fachschule im Fachbereich Agrarwirtschaft in der Fachrichtung Landwirtschaft umfassen zudem eine berufspraktische Ausbildung. Fachpraktischer Unterricht kann, die berufspraktische Ausbildung muss außerhalb der Schule stattfinden.

(2) Die Ausbildung wird in Vollzeitform oder in Teilzeitform durchgeführt. Ein Wechsel zwischen diesen Formen ist nur zum Wechsel der Klassenstufe möglich.

(3) Die Bildungsgänge sind in Klassenstufen gegliedert. Eine Klassenstufe dauert bei Unterricht in Vollzeitform ein Jahr, an der einjährigen Fachschule im Fachbereich Agrarwirtschaft in der Fachrichtung Landwirtschaft in der Regel eineinhalb Jahre. Bei Unterricht in Teilzeitform dauert eine Klassenstufe entsprechend länger.

(4) Die Ausbildung in Vollzeitform in der Höheren Landbauschule kann in zwei aufeinander folgenden Winterhalbjahren jeweils vom 1. November bis zum 15. April des folgenden Kalenderjahres durchgeführt werden.

**Abschnitt 2****Aufnahme und Schulwechsel****§ 3****Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Die Aufnahme ist zu versagen, wenn der Bewerber in dem Bildungsgang

1. die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt,
2. mehr als einmal
  - a) zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde oder
  - b) ohne Erfolg an der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
3. nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens nicht zu berücksichtigen ist oder
4. aufgrund der vorsätzlichen Begehung einer Straftat persönlich nicht geeignet ist.

Die Aufnahme kann versagt werden, wenn der Antrag einschließlich beizufügender Unterlagen bei Ablauf der Bewerbungsfrist nicht oder nicht vollständig vorlag.

(2) Ist eine Berufs- oder sonstige Tätigkeit von bestimmter Dauer Aufnahmevoraussetzung, verlängert sich diese Dauer ent-

sprechend bei Teilzeitbeschäftigung. Sie verringert sich auf Antrag um höchstens die Hälfte auf mindestens ein halbes Jahr, wenn die Ausbildung in Teilzeitform durchgeführt wird und durch eine Nebenbestimmung zur Aufnahme gesichert ist, dass die noch fehlende Dauer der Tätigkeit während der schulischen Ausbildung abgeleistet wird.

(3) Das Regionalschulamt kann an Schulen in freier Trägerschaft erworbene Abschlüsse als im Sinne der Aufnahmevoraussetzungen dieser Verordnung dem Abschluss der Berufsschule gleichwertige Bildungsabschlüsse anerkennen; § 1 Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung.

(4) Ist zu erwarten, dass nicht vorliegende Aufnahmevoraussetzungen bis zum Beginn des Schuljahres erfüllt werden, kann die Aufnahme erfolgen. Sie ist unter den Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu stellen, dass bis zum Beginn des Schuljahres die Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind. In besonderen Härtefällen kann das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft genehmigen, dass der Nachweis von Aufnahmevoraussetzungen für landwirtschaftliche Fachschulen bis zur Zulassung zur Abschlussprüfung zu erbringen ist.

#### § 4

##### Aufnahmeverfahren

(1) Wer an einer Fachschule aufgenommen werden will, hat einen Aufnahmeantrag an die Schule zu stellen. Im Falle der Minderjährigkeit des Bewerbers muss der Antrag von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Die Bewerbungsfrist wird von der Schule im Rahmen der Festlegungen der Schulaufsichtsbehörden bekannt gegeben.

(2) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. beglaubigte Kopien der Zeugnisse, welche die Aufnahmevoraussetzungen nachweisen, oder, wenn ein notwendiges schulisches Zeugnis noch nicht erteilt wurde, eine beglaubigte Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses; in diesem Fall ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzureichen,
2. Nachweise für die Aufnahmevoraussetzungen, die nicht durch Zeugnisse nachgewiesen werden können,
3. ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf,
4. eine Erklärung darüber,
  - a) ob der Bewerber bereits zu Abschlussprüfungen in dem entsprechenden Bildungsgang nicht zugelassen wurde oder an ihnen teilgenommen und welche Ergebnisse er erzielt hat,
  - b) an welcher Fachschule sich der Bewerber außerdem beworben hat und
  - c) ob der Bewerber bereits in einem oder mehreren Auswahlverfahren einer Fachschule nicht berücksichtigt werden konnte sowie
5. gegebenenfalls eine Erklärung über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

Der Schulleiter kann die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen.

(3) Vom Bewerber werden zudem folgende Daten erhoben:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Geschlecht,
4. Name und Vorname der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigkeit des Bewerbers,
5. Anschrift,
6. Telefonnummer und Notfalladresse,
7. Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Status als Aussiedler und
8. Art und Grad einer Behinderung oder chronischen Krankheit, soweit sie für die Ausbildung von Bedeutung sind.

(4) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter. Sie ist dem Bewerber, im Falle der Minderjährigkeit einem Erziehungsberechtigten, schriftlich bekannt zu geben.

(5) Wer in die Fachschule aufgenommen werden kann, hat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich mitzuteilen, ob er den Platz in Anspruch nimmt. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Aufnahme.

(6) Wird nachträglich festgestellt, dass ein Bewerber aufgrund falscher Angaben im Aufnahmeverfahren aufgenommen wurde, ist die Aufnahmeentscheidung aufzuheben.

#### § 5

##### Auswahlverfahren

(1) Sind in einem Bildungsgang mehr Bewerber als Plätze vorhanden, führt der Schulleiter für alle Bewerber, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, ein Auswahlverfahren durch.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 75 Prozent an Bewerber mit einschlägiger oder förderlicher Berufsausbildung,
2. 20 Prozent an Bewerber ohne einschlägige oder förderliche Berufsausbildung,
3. 5 Prozent an Bewerber, für welche die Ablehnung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde.

Setzt die Aufnahme eine einschlägige oder förderliche Berufsausbildung nicht voraus, wird die Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 nicht gebildet. Ist die Aufnahme ausschließlich mit einer einschlägigen oder förderlichen Berufsausbildung möglich, wird die Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 nicht gebildet. Wird eine Gruppe nicht gebildet oder werden die für eine Gruppe vorgesehenen Plätze nicht in Anspruch genommen, erhöht sich die Quote der Plätze der anderen Gruppen entsprechend unter Beachtung der Quoten gemäß Satz 1.

(3) Innerhalb einer Gruppe sind die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote ohne Berücksichtigung der Fächer Sport, Religion und Ethik zu vergeben

1. bei Bewerbern nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 aufgrund des Abschlusszeugnisses der berufsbildenden Schule oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses und
2. bei Bewerbern nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 aufgrund des Zeugnisses des Haupt- oder Realschulabschlusses oder eines gleichwertigen Bildungsabschlusses.

Liegt das Abschlusszeugnis noch nicht vor, ist das letzte Halbjahreszeugnis des Bewerbers maßgeblich.

(4) Die Durchschnittsnote ist mit zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung zu bilden.

(5) Bei gleicher Durchschnittsnote erhält der Bewerber mit der längeren einschlägigen oder förderlichen Berufstätigkeit den Vorzug.

(6) Die Durchschnittsnote von Bewerbern, die nicht berücksichtigt werden konnten, wird bei jeder erneuten Bewerbung zu einem späteren Schuljahr um 0,25 Notenpunkte angehoben.

(7) Bewerber, deren Antrag einschließlich beizufügender Unterlagen bei Ablauf der Antragsfrist nicht oder nicht vollständig vorlag, können im Auswahlverfahren erst berücksichtigt werden, wenn alle rechtzeitigen und vollständigen Anträge beschieden oder anderweitig erledigt sind.

(8) Nicht in Anspruch genommene Plätze werden im Nachrückverfahren vergeben. Das Nachrückverfahren ist spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn abzuschließen.

#### § 6

##### Schulwechsel

Ein Schulwechsel ist innerhalb des gleichen Bildungsgangs auf Antrag aus wichtigen Gründen möglich, wenn an der aufnehmenden Schule ein Platz zur Verfügung steht. §§ 3 bis 5 gelten entsprechend.



### Abschnitt 3 Grundsätze des Schulbetriebes

#### § 7 Klassenbücher

Zum Nachweis der Unterrichtsinhalte und des ordnungsgemäßen Unterrichtsablaufes werden Klassenbücher geführt.

#### § 8 Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Unterricht in Wahlfächern oder bei der Ausbildung in Teilzeitform kann auch am Sonnabend, die berufspraktische Ausbildung kann auch am Wochenende stattfinden.

(2) Unterricht außerhalb der Schule soll frühestens um 6.00 Uhr beginnen und spätestens um 22.00 Uhr enden. Er soll acht Stunden täglich ohne Anrechnung der Pausen nicht überschreiten.

### Abschnitt 4 Nachweis und Bewertung der Leistungen

#### § 9 Leistungsnachweise

(1) Im Unterricht werden schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise erhoben. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klassenarbeiten, Projektarbeiten, Facharbeiten, Dokumentationen und Kurzkontrollen. Mündliche Leistungsnachweise sind Kurzbeiträge, Präsentationen und die Unterrichtsbeteiligung. Praktische Leistungsnachweise sind praktische Aufgaben und Projekte.

(2) Facharbeiten, Präsentationen und praktische Leistungsnachweise können als Gruppenarbeit erbracht werden. Die Leistung jedes Schülers ist einzeln auszuweisen und zu bewerten.

(3) Sieht der Bildungsgang eine Facharbeit vor, ist diese im letzten Halbjahr, im Fach Projektarbeit in der letzten Klassenstufe anzufertigen. Der Schüler wählt das Thema im Einvernehmen mit der im jeweiligen Fach unterrichtenden oder die berufspraktische Ausbildung fachlich begleitenden Lehrkraft. Die Facharbeit muss ohne Anlagen einen Umfang von mindestens zwölf, bei Gruppenarbeiten von mindestens 18 Seiten haben. Sie ist Gegenstand eines Fachgespräches, das in der Regel 30 Minuten und bei Gruppenarbeiten in der Regel 20 Minuten je Schüler dauern soll. Zu Beginn des Fachgespräches erhält der Schüler Gelegenheit, die Ergebnisse der Facharbeit vorzustellen. Wird im Rahmen der Abschlussprüfung eine mündliche Prüfung durchgeführt, findet das Fachgespräch vor der mündlichen Prüfung, im Fachbereich Sozialwesen vor dem Kolloquium statt.

(4) Anzahl und Gewichtung der Leistungsnachweise werden zu Beginn des Schuljahres von der Fachkonferenz festgelegt und sind den Schülern bekannt zu geben. Die Facharbeit einschließlich des Fachgespräches muss mindestens doppelt so hoch wie die Gesamtheit der sonstigen Leistungsnachweise des Faches gewichtet werden.

(5) Die Jahresnote eines Faches wird aus den Noten der in dieser Klassenstufe erhobenen Leistungsnachweise gebildet.

#### § 10 Bewertung der Leistungen

(1) Die Note eines Leistungsnachweises ist eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung der vom Schüler erbrachten Leistung. Die Leistung des Schülers ist bezogen auf die Anforderungen der im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte zu beurteilen und nach folgender Notenskala zu bewerten:

1. sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

3. befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
6. ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Es werden nur ganze Noten vergeben.

(3) Leistungsnachweise in Wahlfächern werden nicht benotet. Die Teilnahme am Unterricht in einem Wahlfach wird im Zeugnis bescheinigt und kann durch eine verbale Einschätzung ergänzt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und der Festsetzung von Vornoten, Prüfungsnoten und Zeugnisnoten.

(5) Die Leistungsnachweise werden von der Lehrkraft bewertet.

(6) Die Facharbeit einschließlich des Fachgespräches wird wie folgt bewertet:

1. Die Facharbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses als Erstkorrektor und Zweitkorrektor bewertet. Erstkorrektor ist der Betreuer der Facharbeit. Aus den Bewertungen beider Korrektoren ist die Durchschnittsnote zu bilden. Bei n,5 gibt die Note des Erstkorrektors den Ausschlag.
2. Das Fachgespräch wird vom Fachausschuss, dem der Erstkorrektor und der Zweitkorrektor angehören, durchgeführt und bewertet.
3. Aus den Bewertungen gemäß Nummer 1 und 2 bildet der Fachausschuss eine Gesamtnote. Dabei zählt die Bewertung gemäß Nummer 1 zweifach und die Bewertung gemäß Nummer 2 einfach.

#### § 11

##### Versäumnis eines Leistungsnachweises

Versäumt ein Schüler einen Leistungsnachweis, wird die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, entscheidet die Lehrkraft, ob und zu welchem Termin der Leistungsnachweis nachzuholen ist.

#### § 12

##### Täuschungshandlung

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Schüler es unternimmt, das Ergebnis eines Leistungsnachweises oder einer Prüfung durch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder durch die Hilfe für einen Dritten zu beeinflussen.

(2) Wird eine Täuschungshandlung festgestellt, ist der Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ unter Angabe des Grundes zu bewerten.

### Abschnitt 5

#### Fortgang und Ende des Schulverhältnisses

#### § 13

##### Versetzung

(1) Die Klassenkonferenz entscheidet auf der Grundlage der Jahresnoten aller Fächer, ausgenommen Wahlfächer, über die Versetzung in die nächste Klassenstufe.

- (2) Die Versetzung ist zu versagen, wenn
1. die Leistungen in mindestens einem Fach mit der Note „unge-nügend“ bewertet wurden,
  2. die Leistungen in mehr als einem Fach mit der Note „mangel-haft“ bewertet wurden,
  3. aufgrund einer nicht ausreichenden Zahl von Leistungsnach-weisen eine Jahresnote in mindestens einem Fach nicht gebil-det werden konnte; welche Zahl nicht ausreichend ist, wird zu Beginn des Schuljahres von der Fachkonferenz festgelegt und ist den Schülern bekannt zu geben, oder
  4. der Schüler mehr als 20 Prozent des Unterrichts oder mehr als 20 Prozent der berufspraktischen Ausbildung unentschuldigt versäumt hat.

#### § 14

##### Wiederholung der Klassenstufe

Ein Schüler, der nicht versetzt oder zur Abschlussprüfung nicht zugelassen wurde, kann die Klassenstufe einmal wiederholen, wenn er in dem Bildungsgang nicht bereits eine Klassenstufe wiederholt hat.

#### § 15

##### Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet mit Aushändigung des Ab-schlusszeugnisses. Wird im Fachbereich Sozialwesen die berufs-praktische Ausbildung nicht im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung der schulischen Ausbildung oder parallel zu ihr durchgeführt, endet das Schulverhältnis mit Aushändigung des Zwischenzeugnisses und lebt mit dem Beginn der berufsprakti-schen Ausbildung wieder auf.

(2) Das Schulverhältnis endet auch mit Aushändigung eines Ab-gangszeugnisses. Dieses ist zu erteilen

1. nach schriftlicher Erklärung des Schülers, im Falle der Min-derjährigkeit eines Erziehungsberechtigten, über sein Aus-scheiden,
2. bei Ausschluss aus der Schule nach den Bestimmungen über Ordnungsmaßnahmen,
3. bei zweimaliger Nichtversetzung,
4. bei Nichtbestehen der schulischen Ausbildung, wenn bereits eine Klassenstufe wiederholt wurde,
5. mit Nichtzulassung zur Abschlussprüfung, wenn eine Wie-derholung der letzten Klassenstufe ausgeschlossen ist, oder
6. am Fachbereich Sozialwesen bei Nichtbestehen der berufs-praktischen Ausbildung, wenn bereits eine Klassenstufe wie-derholt wurde.

Ein Abgangszeugnis kann auch bei Wegfall der Aufnahmevor-aussetzungen erteilt werden.

(3) Werden Fehlzeiten der berufspraktischen Ausbildung mit Genehmigung des Schulleiters unverzüglich nachgeholt, verlän-gert sich das Schulverhältnis entsprechend, längstens jedoch um ein Jahr.

#### Abschnitt 6 Abschlussprüfung

#### § 16

##### Zweck der Abschlussprüfung

Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Schüler das Ziel der schulischen Ausbildung erreicht hat.

#### § 17

##### Prüfungsausschuss und Fachausschüsse

(1) An der Schule wird für jeden Bildungsgang ein Prüfungsaus-schuss gebildet, dessen Vorsitzender für die Durchführung der Abschlussprüfung verantwortlich ist. Mitglieder des Prüfungsaus-schusses sind:

1. als Vorsitzender der Schulleiter oder eine von ihm beauf-tragte Lehrkraft,

2. als sein Vertreter der stellvertretende Schulleiter oder eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft und
3. die Lehrkräfte, welche die Schüler in den Fächern der Ab-schlussprüfung zuletzt unterrichtet haben.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehr-kräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Das Regionalschulamt kann abweichend von Absatz 1 den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen, eine Lehrkraft als seinen Vertreter benennen und andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Ver-schwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

(4) Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zu einem Prüfungsteilnehmer in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. Kommt ein Ausschluss in Betracht, meldet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Regional-schulamt, das über den Ausschluss entscheidet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet für die Be-wertung der Facharbeit, das Fachgespräch, die mündliche und die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsaus-schusses Fachausschüsse. Ein Fachausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses be-stimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden des Fachausschusses. Dieser bestimmt zwei Mitglieder des Fachausschusses zum Erst-bewerter und Zweitebewerter der Facharbeit. Fachausschüsse können auch schulübergreifend gebildet werden. Die Entschei-dung darüber trifft das Regionalschulamt.

(6) Der Prüfungsausschuss und die Fachausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vor-sitzenden.

(7) Ist zwischen Prüfungsfächern auszuwählen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 18

##### Protokoll

(1) Jeder Ausschuss fertigt über Verlauf und Ergebnis einer Sit-zung ein Protokoll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Vorsitzen- den des jeweiligen Ausschusses und vom Protokollführer zu un-terzeichnen.

(2) Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere Angaben über Beginn und Ende, die Belehrun-gen über die Bestimmungen der §§ 25 und 26 sowie über beson- dere Vorkommnisse enthält. Es ist von den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterschreiben.

(3) Das Protokoll der mündlichen Prüfung und des Fachgesprä-ches muss über die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Schülers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungs-aufgaben, den wesentlichen Inhalt der Beiträge des Schülers und das Ergebnis der mündlichen Prüfung oder des Fachgespräches Auskunft geben.

(4) Das Protokoll der praktischen Prüfung muss über die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Schülers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgabe, die Art und Weise der Umsetzung der Aufgabe und das Ergebnis der praktischen Prüfung Auskunft geben. Für die Protokollierung einer Präsen-tation oder eines Prüfungsgespräches gilt Absatz 3 entsprechend.

#### § 19

##### Festsetzung der Vornote und Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsaus-schuss.

(2) Vor Beginn der Abschlussprüfung setzt der Prüfungsaus-schuss auf Vorschlag der in den betreffenden Fächern unterrich-



tenden Lehrkräfte die Vornote für jedes Fach fest, unabhängig davon, ob es sich um ein Prüfungsfach handelt, jedoch nicht für das Fach Projektarbeit und für Wahlfächer. In jedem Fach ermittelt sich die Vornote aus allen in der schulischen Ausbildung bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungsnachweisen, gegebenenfalls unter Einschluss der Leistungsnachweise in der „Zusatzausbildung Fachhochschulreife“. Wurde eine Klassenstufe wiederholt, sind für diese nur die in der Wiederholung erbrachten Leistungsnachweise zu berücksichtigen. Soweit eine frühere Fachschulausbildung auf die Ausbildungsdauer angerechnet wurde, zählen bei der Bildung der Vornoten in übereinstimmenden Fächern die Zeugnisnoten der früheren Fachschulausbildung zweifach und die Leistungsnachweise gemäß Satz 2 einfach. Die Vornoten werden dem Schüler mindestens drei Werktage vor Beginn der Abschlussprüfung mitgeteilt.

(3) Zur Abschlussprüfung wird ein Schüler nicht zugelassen, wenn

1. seine Leistungen in mindestens einem Fach mit der Vornote „ungenügend“ oder in mehr als einem Fach mit der Vornote „mangelhaft“ bewertet wurden,
2. in mindestens einem Fach aufgrund einer in der Klassenstufe der Entscheidung über die Zulassung nicht ausreichenden Zahl von Leistungsnachweisen eine Vornote nicht gebildet werden konnte oder
3. er in der Klassenstufe der Entscheidung über die Zulassung mehr als 20 Prozent des Unterrichts oder mehr als 20 Prozent der berufspraktischen Ausbildung unentschuldigt versäumt hat; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

Mit der Nichtzulassung gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

## § 20

### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten. Jede Schule erarbeitet für jedes Fach der schriftlichen Prüfung zwei Prüfungsaufgaben, jede einjährige Fachschule im Fachbereich Agrarwirtschaft in der Fachrichtung Landwirtschaft eine Prüfungsaufgabe. Die Vorschläge für die Prüfungsaufgaben bestehen aus einem Aufgabenteil und einem Lösungsteil. Das Regionalschulamt wählt die Prüfungsaufgaben für jedes Prüfungsfach aus.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt je Prüfungsfach zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses zum Erst- und Zweitkorrektor.

(3) Können sich die beiden Korrektoren nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der beiden vorgeschlagenen Noten.

## § 21

### Mündliche Prüfung

(1) Der Fachausschuss legt die Prüfungsaufgaben und soweit erforderlich die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung fest. Die Prüfung soll je Schüler und Fach in der Regel 15 Minuten dauern. Die gleichzeitige Prüfung von bis zu drei Schülern ist zulässig. Die Leistung jedes Schülers ist einzeln zu bewerten.

(2) Ein Schüler kann sich auf Antrag höchstens einer in Teil 2 dieser Verordnung nicht vorgesehenen mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem schriftlich geprüften Fach der Abschlussprüfung, wenn der Durchschnitt aus der Note dieser Prüfung und der Vornote  $n,5$  ergibt und nach der Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Zeugnisnote festzusetzen wäre, oder
2. in einem Fach, das nicht Prüfungsfach der Abschlussprüfung ist, wenn seine Leistungen in diesem Fach mit der Vornote „mangelhaft“ bewertet wurden.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, belehrt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Schüler hierüber schriftlich und bestimmt einen Termin, bis zu dem die mündliche Prüfung zu beantragen ist. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Schüler mindestens drei Werktage vor der mündlichen Prüfung deren Termin bekannt.

(3) Die Leistung des Schülers ist vom Fachausschuss zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Schüler unverzüglich nach der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(4) An der mündlichen Prüfung einschließlich der Beratung, Festsetzung und Mitteilung des Ergebnisses können als Zuhörer Bedienstete der Schulaufsichtsbehörden und bei berechtigtem dienstlichen oder wissenschaftlichen Interesse mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere Personen teilnehmen. Die Teilnahme von mehr als zwei Zuhörern bedarf des Einverständnisses des Schülers.

(5) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn schon vorher feststeht, dass ein Bestehen der schulischen Ausbildung nicht möglich ist. Die Feststellung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 22

### Praktische Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungsaufgaben fest. Aus der Aufgabenstellung muss sich ergeben, ob die praktische Prüfung

1. eine Übergabe des Ergebnisses in schriftlicher Form,
2. eine Präsentation des Ergebnisses vor dem Fachausschuss,
3. ein Prüfungsgespräch mit dem Fachausschuss,
4. eine Präsentation des Ergebnisses vor dem Fachausschuss in Verbindung mit einem Prüfungsgespräch oder
5. an landwirtschaftlichen Fachschulen eine praktische Unterweisung eines Auszubildenden mit Prüfungsgespräch zum Gegenstand hat. Die Präsentation, das Prüfungsgespräch oder die Präsentation in Verbindung mit einem Prüfungsgespräch soll in der Regel zehn bis 20 Minuten dauern. Bei der Feststellung der Ergebnisse müssen mindestens zwei Mitglieder des Fachausschusses anwesend sein.

(2) Die praktische Prüfung findet an einem Tag statt. Die Leistung des Schülers ist vom Fachausschuss zu bewerten. Das Ergebnis ist dem Schüler nach der praktischen Prüfung mitzuteilen.

(3) Eine praktische Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn schon vorher feststeht, dass ein Bestehen der schulischen Ausbildung nicht möglich ist.

## § 23

### Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren sind die besonderen Belange behinderter Schüler zu berücksichtigen.

(2) Ein Schüler hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll.

(3) Der Prüfungsausschuss legt geeignete Maßnahmen hinsichtlich der Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, welche die Belange des behinderten Schülers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern.

## § 24

### Prüfungsnoten, Zeugnisnoten und Bestehen der schulischen Ausbildung

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt über die Prüfungsnoten auf Vorschlag der Korrektoren der schriftlichen Prüfung und der Vorsitzenden der Fachausschüsse. Er setzt die Zeugnisnoten fest und entscheidet über das Bestehen der schulischen Ausbildung.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Vornote als Zeugnisnote übernommen.

(3) Sieht die Studententafel das Fach Projektarbeit vor, wird die Zeugnisnote in diesem Fach als Note gemäß § 10 Abs. 6 gebildet.

(4) In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Zeugnisnote aus der Vornote und der Prüfungsnote ermittelt. Die Vornote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in den Fächern der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote, in den übrigen Fächern die Vornote den Ausschlag. Im Fall des § 21 Abs. 2 wird die bessere Note zur Zeugnisnote, wenn mindestens diese Note in der mündlichen Prüfung erreicht wurde; andernfalls wird die schlechtere Note zur Zeugnisnote.

(5) In Fächern, die nicht nur schriftlich geprüft wurden, zählt bei der Festsetzung der Prüfungsnote die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach und die Note der praktischen Prüfung zweifach. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Note der schriftlichen Prüfung den Ausschlag.

(6) Die schulische Ausbildung ist bestanden, wenn in keinem Fach eine schlechtere Zeugnisnote als „ausreichend“ erteilt wurde oder in einem Fach, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung war, zwar die Zeugnisnote „mangelhaft“ erteilt, dies aber durch mindestens eine Zeugnisnote „befriedigend“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(7) Das Gesamtergebnis der schulischen Ausbildung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

## § 25

### Versäumnis und Nachholung

(1) Versäumt ein Schüler einen Prüfungsteil, wird dafür die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor. Der Schüler hat den Grund des Versäumnisses unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachzuweisen. Im Falle einer Erkrankung ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann eine amtsärztliche Bestätigung verlangen. Er entscheidet, ob ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt.

(2) Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumnis vor, muss der Schüler die versäumten Prüfungsteile nachholen. Dies geschieht in der Regel innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schulhalbjahres.

(3) Hat sich ein Schüler in Kenntnis eines wichtigen Grundes nach Absatz 1 der Abschlussprüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Die Schüler sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

## § 26

### Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

(1) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird für diesen Prüfungsteil die Note „ungenügend“ erteilt.

(2) Wird während der Abschlussprüfung eine Täuschungshandlung festgestellt, ist dieser Prüfungsteil für die an der Täuschungshandlung beteiligten Schüler abzubrechen. Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung setzt der Schüler die Prüfung bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fort.

(3) Behindert ein Schüler eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, sie ordnungsgemäß durchzuführen (Ordnungsverstoß), wird er von diesem Prüfungsteil ausgeschlossen und erhält die Note „ungenügend“. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Übrigen der Vorsitzende des Fachausschusses.

(4) In schweren Fällen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes kann das Regionalschulamt den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausschließen.

(5) Stellt sich nach Aushändigung des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann das Regionalschulamt die Prüfungsentscheidung aufheben und das Zeugnis einziehen.

(6) Die Schüler sind vor Beginn der Abschlussprüfung über die vorstehenden Bestimmungen zu belehren.

## § 27

### Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Ein Schüler, der bei der Festsetzung der Zeugnisnoten bis zu zweimal die Note „mangelhaft“ oder einmal die Note „ungenügend“ und in allen weiteren Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat, kann die Prüfung in den nicht bestandenen Fächern der Abschlussprüfung einmal wiederholen. Der Termin der Wiederholungsprüfung findet in der Regel innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schulhalbjahres statt und ist dem Schüler mindestens zehn Werktage vor Beginn dieser Prüfung bekannt zu geben. Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht besteht bis zur Prüfung fort; in besonderen Härtefällen kann das Regionalschulamt auf Antrag Ausnahmen zulassen.

(2) Ein Schüler, der sich einer Wiederholungsprüfung nach Absatz 1 unterziehen will, hat dies schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Antragsfrist und entscheidet über die Zulassung. Ein Schüler, der sich dieser Wiederholungsprüfung nicht unterziehen will, kann die letzte Klassenstufe mit Beginn des anschließenden Schulhalbjahres einmal wiederholen.

(3) Ein Schüler hat die schulische Ausbildung nicht bestanden und muss die Klassenstufe wiederholen, bevor er erneut zur Abschlussprüfung zugelassen werden kann, wenn er

1. bei der Festsetzung der Zeugnisnoten mehr als zweimal die Note „mangelhaft“ oder mindestens je einmal die Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ erhalten hat,
2. an der Prüfung nach Absatz 1 erfolglos teilgenommen oder diese nicht beantragt hat oder zu ihr nicht zugelassen wurde oder
3. gemäß § 26 Abs. 4 von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen wurde.

Die Wiederholung der Abschlussprüfung ist in der Regel nur im unmittelbar anschließenden Schuljahr möglich und umfasst alle Prüfungsfächer. Schüler, welche zu dieser Abschlussprüfung nicht zugelassen werden oder sie nicht bestehen, haben die schulische Ausbildung endgültig nicht bestanden.

## Abschnitt 7

### Abschlussprüfung für Schulfremde

## § 28

### Allgemeines

(1) Für die Abschlussprüfung für Schulfremde gelten die Vorschriften des Abschnitts 6 entsprechend, soweit die Vorschriften dieses Abschnitts keine besonderen Regelungen enthalten.

(2) § 19 findet keine Anwendung.

(3) Ein Bewerber wird auf Antrag vom Regionalschulamt zur Abschlussprüfung für Schulfremde zugelassen, wenn

1. er die Aufnahmevoraussetzungen für den jeweiligen Bildungsgang erfüllt,
2. nicht bereits mehr als einmal über seine Zulassung zur Abschlussprüfung in dem entsprechenden Bildungsgang entschieden wurde,
3. er Schüler einer genehmigten Ersatzschule im entsprechenden Bildungsgang ist oder andere Tatsachen vorliegen, die vermuten lassen, dass er Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die den Zielen und Inhalten des Bildungsgangs entsprechen, und er

4. a) Schüler im Freistaat Sachsen ist,

- b) Teilnehmer an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Fernlehrgang (Fernlehrgangsteilnehmer) ist oder
- c) seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen hat.

Das Regionalschulamt kann nach Maßgabe der sächlichen und personellen Voraussetzungen Ausnahmen von Satz 1 Nr. 4 zulassen.

(4) Die Abschlussprüfung kann nicht zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt werden, als dies im Fall des Besuchs des entsprechenden Bildungsgangs an einer öffentlichen Schule möglich wäre.

(5) Das Regionalschulamt beauftragt einen Prüfungsausschuss mit der Durchführung der Prüfung. In der Regel ist der Prüfungsausschuss einer öffentlichen Schule zu beauftragen.

(6) Zugelassene Bewerber haben sich vor Beginn jedes Prüfungsteils durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen.

### **§ 29 Zulassung**

(1) Der Antrag auf Zulassung ist spätestens vier Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich bei dem Regionalschulamt zu stellen, in dessen Amtsbezirk der Bewerber beschult wird oder wohnt. Im Fall des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. b oder des § 28 Abs. 3 Satz 2 ist der Antrag bei einem Regionalschulamt nach Wahl des Bewerbers zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. beglaubigte Kopien der Zeugnisse, welche die Aufnahmevoraussetzungen nachweisen, oder, wenn ein notwendiges schulisches Zeugnis noch nicht erteilt wurde, eine beglaubigte Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses; in diesem Fall ist eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzureichen,
2. Nachweise für die Aufnahmevoraussetzungen, die nicht durch Zeugnisse nachgewiesen werden können,
3. eine lückenlose tabellarische Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs,
4. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits zu Abschlussprüfungen in dem entsprechenden Bildungsgang nicht zugelassen wurde oder an ihnen teilgenommen und welches Ergebnis er erzielt hat, und
5. Nachweise gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 28 Abs. 3 nicht erfüllt oder die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht erbringt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber sie nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegt.

(4) Der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung und im Fall der Zulassung auch über Ort und Zeit der Prüfung.

(5) Das Regionalschulamt befreit einen Fernlehrgangsteilnehmer auf Antrag in einem oder mehreren Fächern von der Prüfung, wenn

1. das Fach des Fernlehrgangs dem Fach des Bildungsgangs inhaltlich entspricht,
2. das Zeugnis über die Teilnahme am Fernlehrgang Noten gemäß § 10 ausweist, die in keinem Fach „ungenügend“ und in nicht mehr als einem Fach „mangelhaft“ sind,
3. das Fach in dem Zeugnis über die Teilnahme am Fernlehrgang gemäß § 10 benotet ist,
4. das Zeugnis über die Teilnahme am Fernlehrgang weniger als ein Jahr vor Antragstellung ausgestellt wurde und
5. das Fach für Schüler entsprechender öffentlicher Fachschulen nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

Die Zahl der Prüfungsfächer soll nicht unter acht sinken. Satz 1 Nr. 4 gilt nicht bei der Wiederholung der Abschlussprüfung.

### **§ 30**

#### **Prüfungsfächer**

(1) Die Abschlussprüfung wird in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der Stundentafel mit Ausnahme der Fächer Sport, Religion und Ethik durchgeführt. Zur Prüfung, ob der Bewerber die Anforderungen erfüllt, die hinsichtlich der berufspraktischen Ausbildung zu stellen sind, wird ein Kolloquium gemäß § 52 durchgeführt.

(2) Für Schüler einer genehmigten Ersatzschule im entsprechenden Bildungsgang können innerhalb der Abschlussprüfung einzelne Fächer zusammengefasst und gemeinsam geprüft werden. Bei dieser fächerübergreifenden Prüfung ist jedes Fach der Stundentafel gesondert zu benoten. Fächer, die für Schüler entsprechender öffentlicher Fachschulen Gegenstand der Abschlussprüfung sind, dürfen nicht zu einer fächerübergreifenden Prüfung zusammengefasst werden.

### **§ 31**

#### **Festsetzung des Prüfungsergebnisses und Abschlusszeugnis**

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen. In Fächern, die nicht nur schriftlich geprüft wurden, zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach und die Note der praktischen Prüfung zweifach.

(2) Für Fernlehrgangsteilnehmer gilt § 24 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend; dabei gilt die Note aus dem Zeugnis über die Teilnahme am Fernlehrgang als Vornote.

(3) Soweit ein Fernlehrgangsteilnehmer von der Prüfung befreit worden ist, werden die Noten aus dem Zeugnis über die Teilnahme am Fernlehrgang als Zeugnisnoten übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Bestehen der Abschlussprüfung. Sie ist bestanden, wenn in keinem Fach eine schlechtere Zeugnisnote als „ausreichend“ erteilt wurde. Für Fernlehrgangsteilnehmer ist sie auch dann bestanden, wenn in einem Fach, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung war, zwar die Zeugnisnote „mangelhaft“ erteilt, dies aber durch mindestens eine Zeugnisnote „befriedigend“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

### **§ 32**

#### **Wiederholung der Abschlussprüfung**

(1) Für die Wiederholung der Abschlussprüfung gilt § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Ein Schulfremder, der bei der Festsetzung der Zeugnisnoten mehr als zweimal die Note „mangelhaft“ oder mindestens je einmal die Noten „ungenügend“ und „mangelhaft“ erhalten hat, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden und kann frühestens zum Termin der Abschlussprüfung im folgenden Schuljahr erneut zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

### **Abschnitt 8**

#### **Zeugnisse und Bildungsabschlüsse**

### **§ 33**

#### **Zeugnisse**

(1) Die Schule erteilt Halbjahresinformationen, Jahreszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Zwischenzeugnisse, Abschlusszeugnisse, Abgangszeugnisse und Bescheinigungen über erbrachte Leistungen.

(2) Halbjahresinformationen sind Mitteilungen über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende des ersten Schulhalbjahres, an Fachschulen im Fachbereich Agrarwirtschaft in der Fachrichtung Landwirtschaft auch am Ende des zweiten Schulhalbjahres; bei Teilzeitausbildungen verschiebt sich der maßgebende Zeitpunkt entsprechend. Sie enthalten auf der Grundlage der im Schulhalbjahr erbrachten Leistungsnach-

weise eine Note für jedes Fach und werden am letzten Unterrichtstag des Schulhalbjahres ausgegeben.

(3) Jahreszeugnisse sind staatliche Urkunden über den jeweils erreichten Entwicklungs- und Leistungsstand am Ende einer Klassenstufe. Sie enthalten auf der Grundlage der in der Klassenstufe erbrachten Leistungsnachweise eine Jahresnote für jedes Fach, das in der Klassenstufe unterrichtet wurde, und werden am letzten Unterrichtstag der Klassenstufe ausgegeben. Wird ein Zwischen-, Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt, entfällt das Jahreszeugnis.

(4) Halbjahreszeugnisse werden bei mehrjährigen Bildungsgängen im letzten Jahr der Ausbildung anstelle der Halbjahresinformationen gemäß Absatz 2 erteilt. Sie enthalten auf der Grundlage der in der bisherigen Fachschulausbildung erbrachten Leistungsnachweise eine Note für jedes Fach.

(5) Zwischenzeugnisse sind im Fachbereich Sozialwesen staatliche Urkunden für Schüler oder Schulfremde, welche die Abschlussprüfung der schulischen Ausbildung bestanden haben. Sie enthalten die Zeugnisnoten, das Gesamtergebnis der schulischen Ausbildung und die Zulassung zur berufspraktischen Ausbildung.

(6) Abschlusszeugnisse sind staatliche Urkunden für Schüler oder Schulfremde, welche den Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen haben. Sie enthalten die Zeugnisnoten, das Gesamtergebnis der Ausbildung, gegebenenfalls die Angabe des Schwerpunktes der Ausbildung und die Berechtigung zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung.

(7) Abgangszeugnisse sind staatliche Urkunden für Schüler, die ohne Abschluss der Ausbildung aus der Schule ausscheiden. Sie enthalten in den Fällen des § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 6 die Zeugnisnoten und das Gesamtergebnis der schulischen Ausbildung, im Übrigen auf der Grundlage der Leistungsnachweise eine Darstellung des bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens erreichten Leistungsstandes. Auf Antrag eines zur Abschlussprüfung zugelassenen Schülers ist im Abgangszeugnis auch auszuweisen, dass das Schulverhältnis nach der Zulassung zur Abschlussprüfung beendet wurde.

(8) Unter den Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 wird im Abschlusszeugnis ferner der Erwerb der Fachhochschulreife ausgewiesen. Dabei wird auch eine Durchschnittsnote bescheinigt, die aus dem arithmetischen Mittel aller Noten des Abschlusszeugnisses gemäß Absatz 6 mit Ausnahme der Fächer Sport, Religion und Ethik auf eine Stelle nach dem Komma ohne Rundung gebildet wird. Schülern des Fachbereichs Sozialwesen werden auf Antrag auch bereits im Zwischenzeugnis die in der Prüfung gemäß § 114 erbrachten Leistungen bescheinigt.

(9) Ein Schüler, der die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht bestanden hat, erhält im Abschlusszeugnis oder Abgangszeugnis einen Hinweis auf das Nichtbestehen. Auf Antrag erhält er ferner eine Bescheinigung über die in dieser Prüfung erbrachten Leistungen.

(10) Ein Schulfremder, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die in der Abschlussprüfung erbrachten Leistungen. Sie enthält die Zeugnisnoten und die Feststellung, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde.

### § 34

#### Mittlerer Schulabschluss

Der mittlere Schulabschluss wird einem Schüler oder Schulfremden, der noch keinen Realschulabschluss hat, mit dem erfolgreichen Fachschulabschluss zuerkannt, wenn die Dauer des Bildungsgangs in Vollzeitform mindestens zwei Jahre beträgt. Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass der Schüler oder Schulfremde einen Bildungsstand erreicht hat, der dem Realschulabschluss entspricht.

### § 35

#### Anerkennung von Befähigungsnachweisen

(1) Ein Befähigungsnachweis ist auf Antrag einem Zwischenzeugnis oder Abschlusszeugnis nach § 33 Abs. 5 oder 6 als gleichwertig anzuerkennen, wenn der erfolgreich abgeschlossene Bildungsgang und ein in dieser Verordnung geregelter Bildungsgang einander nach Art, Umfang und Inhalt entsprechen.

(2) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), geändert durch Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, L 17 S. 20, L 30 S. 40) und der Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 217 S. 8) in den jeweils geltenden Fassungen zu bescheiden.

(3) Zuständig für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen ist in Verfahren gemäß Absatz 2 das Regionalschulamt, im Übrigen die oberste Schulaufsichtsbehörde.

### Teil 2

#### Besondere Vorschriften

#### Abschnitt 1

#### Fachbereich Gestaltung

### § 36

#### Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist es, Fachkräfte zu produkt- oder handwerksgerechter Gestaltung zu befähigen sowie für Führungsaufgaben in der Regel auf mittlerer Ebene unter Berücksichtigung technischer, ökologischer und gesellschaftlicher Gesichtspunkte zu qualifizieren. Sie sollen in der Lage sein, mit Vorgesetzten und nachgeordneten Mitarbeitern zusammenzuarbeiten, Entwurfs- und Fertigungsaufgaben produkt- und marktbezogen selbstständig zu bearbeiten und für die Realisierung in eigener Zuständigkeit zu sorgen.

### § 37

#### Fachrichtungen

Der Fachbereich Gestaltung kann in den Fachrichtungen

1. Kommunikationsdesign und
  2. Produktdesign
- geführt werden.

### § 38

#### Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre. Wurde die Ausbildung an der anderen Fachrichtung des Fachbereichs Gestaltung erfolgreich abgeschlossen, gilt dies als erstes Jahr der Ausbildung.

### § 39

#### Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind

1. der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen, nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und,



soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule, oder

2. der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und eine für die Ausbildung in der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren, auf die ein für die Ausbildung in der Fachrichtung einschlägiger Besuch der Berufsfachschule anzurechnen ist.

#### § 40

##### Schriftliche Prüfung

- (1) Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern
  1. Zusammenarbeit und Führung,
  2. Produktentwicklungsprozesse,
  3. Marktorientiertes Handeln und
  4. Projektmanagement.
- (2) Die Prüfung dauert 600 bis 660 Minuten.

#### § 41

##### Praktische Prüfung

Prüfungsgegenstand ist eine Aufgabe aus dem Fach in der Fachrichtung

1. Kommunikationsdesign: Bild- und Textgestaltung,
2. Produktdesign: Komplexes Gestalten.

Die Prüfung dauert 420 bis 480 Minuten und soll an einem Tag stattfinden.

#### § 42

##### Abschlussprüfung für Schulfremde

- (1) Die Prüfung wird gemäß §§ 40 und 41 durchgeführt.
- (2) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern finden schriftliche Prüfungen statt. Die Prüfungen dauern 60 bis 120 Minuten je Fach. Das Regionalschulamt kann für einzelne Fächer anordnen, dass statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, die je Schüler und Fach in der Regel 20 Minuten dauern soll.

#### § 43

##### Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung berechtigt entsprechend der Fachrichtung zum Führen der Berufsbezeichnung

1. „Staatlich geprüfte Gestalterin für Kommunikationsdesign/Staatlich geprüfter Gestalter für Kommunikationsdesign“ oder
2. „Staatlich geprüfte Gestalterin für Produktdesign/Staatlich geprüfter Gestalter für Produktdesign“.

### Abschnitt 2

#### Fachbereich Sozialwesen

##### Unterabschnitt 1

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 44

##### Fachrichtungen

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen kann in den Fachrichtungen
  1. Familienpflege,
  2. Heilerziehungspflege,
  3. Heilpädagogik und
  4. Sozialpädagogik
 geführt werden.
- (2) Die Gesamtausbildung im Fachbereich Sozialwesen umfasst eine schulische und eine berufspraktische Ausbildung. Die berufspraktische Ausbildung kann nach dem erfolgreichen Abschluss der schulischen Ausbildung oder parallel zu ihr abgeleistet werden.

(3) Während einer Teilzeitausbildung muss eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt werden; dies gilt als eine Aufnahmevoraussetzung. Endet die berufliche Tätigkeit während der Ausbildung, wird die Aufnahme an die Schule in der Regel widerrufen, wenn nicht auf Antrag des Schülers ein Wechsel in die Vollzeitausbildung möglich ist.

#### § 45

##### Fachpraktischer Unterricht

Der fachpraktische Unterricht außerhalb der Schule kann

1. innerhalb von vier Wochen zweimal auch am Wochenende durchgeführt werden und
2. auch an Sonn- und Feiertagen stattfinden, wenn der Schüler dafür an einem anderen Tag des fachpraktischen Unterrichts außerhalb der Schule freigestellt wird.

#### § 46

##### Allgemeines zur berufspraktischen Ausbildung

- (1) Die berufspraktische Ausbildung dient der fachgerechten Einarbeitung in die selbstständige Tätigkeit. Die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sollen angewendet und vertieft werden.
- (2) Die berufspraktische Ausbildung kann in besonderen Fällen mit Zustimmung des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen tarifrechtlichen Regelarbeitszeit abgeleistet werden, mindestens jedoch mit der Hälfte.
- (3) Die berufspraktische Ausbildung gilt als vollständig abgeleistet, wenn der Schüler nicht mehr als zehn Prozent der in der Stundentafel ausgewiesenen Mindeststundenzahl unentschuldigt versäumt hat.
- (4) Die berufspraktische Ausbildung ist spätestens vier Jahre nach Abschluss der schulischen Ausbildung zu beginnen.

#### § 47

##### Praktikantenstelle

Die berufspraktische Ausbildung ist an einer geeigneten Praktikantenstelle durchzuführen. Der Schüler wählt die Praktikantenstelle aus und zeigt sie der Schule an. Die Schule hat innerhalb von drei Wochen nach der Anzeige der Auswahl zu widersprechen und den Schüler zur erneuten Auswahl aufzufordern, wenn die Praktikantenstelle nicht geeignet ist. Sie ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie sich nicht gegenüber der Schule verpflichtet, die berufspraktische Ausbildung nach den Vorschriften der §§ 48, 49 durchzuführen.

#### § 48

##### Durchführung der berufspraktischen Ausbildung

- (1) Vor Beginn der berufspraktischen Ausbildung erarbeitet die Praktikantenstelle im Einvernehmen mit der Schule einen Ausbildungsplan. Dieser regelt insbesondere die Dauer, die Arbeitszeit, die Einsatzbereiche, den Versicherungsschutz, Einzelheiten zur Beurteilung gemäß § 49 Abs. 2 und benennt die Fachkraft gemäß Absatz 2. Er soll einen umfassenden Einsatz des Schülers in unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und folgende Ausbildungsschwerpunkte vorsehen:
  1. Vertiefung und Erweiterung der fachlichen, personellen und sozialen Kompetenz,
  2. Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der praktischen Erziehungs-, Betreuungs-, Förderungs- oder Pflegearbeit und
  3. Einführung in die Verwaltungsarbeit.
- (2) Der Schüler ist durch eine Fachkraft der Praktikantenstelle anzuleiten und auszubilden, die über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung verfügt.
- (3) Der Schüler wird von einer Lehrkraft der Schule fachlich begleitet. Die fachliche Begleitung besteht aus der Anleitung und der fachlichen Ausbildung. Die Schule bestimmt den Umfang der fachlichen Begleitung. Er soll je Schüler ein Prozent der Min-

deststundenzahl betragen, die in der Stundentafel für die berufspraktische Ausbildung ausgewiesen ist. Die Anleitung kann in der Praktikantenstelle oder in der Schule durchgeführt werden.

(4) Die Schule erteilt fachpraktischen Unterricht.

#### § 49

##### **Leistungsnachweise und Beurteilungen**

(1) Der Schüler hat als schriftliche Leistungsnachweise in der berufspraktischen Ausbildung einen Situationsbericht, einen Reflexionsbericht und eine Facharbeit anzufertigen. Umfasst die berufspraktische Ausbildung weniger als 900 Stunden, ist anstelle des Situationsberichtes und des Reflexionsberichtes ein Erfahrungsbericht anzufertigen.

(2) Der Schüler wird am Ende der berufspraktischen Ausbildung und, wenn sie mehr als 900 Stunden umfasst, auch nach der Hälfte der berufspraktischen Ausbildung von der anleitenden und ausbildenden Fachkraft beurteilt. Die Beurteilung ist eine schriftliche Einschätzung der Fähigkeiten und Leistungen des Schülers. Die Lehrkraft, welche den Schüler fachlich begleitet, erteilt auf der Grundlage der Beurteilungen und im Benehmen mit der Fachkraft eine Note gemäß § 10 Abs. 1 und 2.

#### § 50

##### **Fachausschuss**

Dem Fachausschuss beim Kolloquium soll auch die Lehrkraft angehören, die den Schüler fachlich begleitet hat.

#### § 51

##### **Festsetzung der Vornote und Zulassung zum Kolloquium**

(1) Zum Kolloquium wird vom Prüfungsausschuss nur zugelassen, wer als Schüler an mindestens 70 Prozent der in der Stundentafel ausgewiesenen Mindeststundenzahl der berufspraktischen Ausbildung teilgenommen hat oder als Schulfremder eine gleichwertige berufspraktische Ausbildung nachweist.

(2) Vor der Zulassung setzt der Prüfungsausschuss für Schüler die Vornote fest. Sie ermittelt sich zu gleichen Teilen aus

1. den Noten der Leistungsnachweise gemäß § 49 Abs. 1, wobei die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 6 doppelt und weitere Leistungsnachweise insgesamt einfach gewichtet werden, und
2. der Note gemäß § 49 Abs. 2.

(3) Zum Kolloquium wird nicht zugelassen, wer eine schlechtere Vornote als „ausreichend“ erhalten hat. Mit der Nichtzulassung gilt die berufspraktische Ausbildung als nicht bestanden.

#### § 52

##### **Kolloquium**

(1) Das Kolloquium findet als fachliches Gespräch zwischen einem Fachausschuss und dem Schüler mit vorwiegend methodischem Inhalt gegen Ende der berufspraktischen Ausbildung statt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Schüler oder Schulfremden den Termin spätestens zehn Werktage vorher schriftlich bekannt. Das Kolloquium soll in der Regel 30 Minuten je Schüler oder Schulfremden dauern. Die gleichzeitige Prüfung von zwei Schülern oder Schulfremden ist zulässig. Die Leistung jedes Schülers oder Schulfremden ist einzeln zu bewerten.

(2) § 17 Abs. 1 bis 6, § 18 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4, §§ 23, 25 und 26 gelten entsprechend.

#### § 53

##### **Festsetzung des Ergebnisses der berufspraktischen Ausbildung**

(1) Der Fachausschuss setzt die Note des Kolloquiums und der Prüfungsausschuss die Zeugnisnote fest. Die Vornote und die Note des Kolloquiums sind gleichwertig. Bei einem Durch-

schnitt von n,5 gibt die Vornote den Ausschlag. Bei Schulfremden ist die Note des Kolloquiums die Zeugnisnote.

(2) Die berufspraktische Ausbildung ist bestanden, wenn keine schlechtere Zeugnisnote als „ausreichend“ erteilt wurde.

(3) Im Fall des Nichtbestehens kann die berufspraktische Ausbildung einschließlich des Kolloquiums einmal wiederholt werden.

#### § 54

##### **Aushändigung des Abschlusszeugnisses**

Das Abschlusszeugnis wird nicht vor dem Bestehen und vollständigen Ableisten der berufspraktischen Ausbildung ausgehändigt.

#### Unterabschnitt 2

##### **Fachrichtung Familienpflege**

#### § 55

##### **Ausbildungsziel**

Ziel der Ausbildung ist es, Schüler zu befähigen, eigenverantwortlich und selbstständig hauswirtschaftliche, erzieherische, sozialpflegerische und betreuende Aufgaben innerhalb einer Familie zu übernehmen, hilfsbedürftige Menschen zeitweise in ihrer heimischen Umgebung zu betreuen und familienpflegerische Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, in Sozialstationen und in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften bei Rehabilitationsmaßnahmen zu übernehmen.

#### § 56

##### **Dauer und Gliederung der Ausbildung**

Die Gesamtausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre. Sie gliedert sich in eineinhalb Jahre schulische Ausbildung und ein halbes Jahr berufspraktische Ausbildung.

#### § 57

##### **Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Aufnahmevoraussetzungen sind

1. die Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung, das bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf,
3. der Hauptschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
4. a) der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen, nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
  - b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige oder, soweit sie für den Bildungsgang förderlich ist, mindestens einjährige Berufstätigkeit oder
  - c) eine erziehende, pflegende oder hauswirtschaftliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren.

(2) Bis zum 1. August 2010 ist abweichend von Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a und b auch der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen Berufsausbildung der ehemaligen DDR von mindestens eineinhalbjähriger Dauer ausreichend, wenn die Ausbildung regelmäßig den Abschluss der Klasse 10 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule voraussetzte.

#### § 58

##### **Schriftliche Prüfung**

Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern

1. Pädagogik oder Psychologie, Bearbeitungsdauer 120 Minuten,
2. Gesundheits- und Krankheitslehre, Bearbeitungsdauer 120 Minuten, und



3. Methodenlehre für die Familienpflege, Bearbeitungsdauer 60 Minuten.

### § 59

#### Mündliche Prüfung

Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern

1. Haushaltsführung und
2. Berufs- und Rechtskunde.

### § 60

#### Praktische Prüfung

(1) Prüfungsgegenstand ist

1. je eine Aufgabe aus dem Fach
    - a) Kinder-, Kranken- und Altenpflege und
    - b) Nahrungszubereitung,
 wobei die Prüfung 30 bis 45 Minuten dauert, und
  2. nach Wahl des Schülers, die binnen einer Woche nach der Zulassung zur Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu treffen ist, eine weitere Aufgabe aus dem Fach
    - a) Gestaltung und Beschäftigung oder
    - b) Textilarbeit, Haus- und Textilpflege,
 wobei die Prüfung 60 bis 120 Minuten dauert.
- (2) Die Aufgaben können gemeinsam geprüft werden. Jede Aufgabe ist gesondert zu benoten.
- (3) Die praktische Prüfung kann vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Schüler den Zeitplan der praktischen Prüfung mindestens eine Woche vor Beginn der Abschlussprüfung bekannt.

### § 61

#### Abschlussprüfung für Schulfremde

- (1) Die Prüfung wird gemäß §§ 58 bis 60 durchgeführt.
- (2) Prüfungsgegenstand der schriftlichen Prüfung sind darüber hinaus Aufgaben aus den Fächern
1. Pädagogik oder Psychologie, wenn das Fach nicht bereits gemäß § 58 Nr. 1 geprüft wurde, Bearbeitungsdauer 90 Minuten,
  2. Ernährungslehre und Diätetik, Bearbeitungsdauer 90 Minuten, und
  3. Deutsch, Bearbeitungsdauer 60 Minuten.
- (3) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern, ausgenommen das Fach Ethik und Wahlfächer, finden mündliche Prüfungen statt.

### § 62

#### Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Gesamtbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Familienpflegerin/Staatlich anerkannter Familienpfleger“.

### Unterabschnitt 3

#### Fachrichtung Heilerziehungspflege

### § 63

#### Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist es, Schüler zu befähigen, Menschen mit Behinderung zu fördern, sie zu begleiten und ihnen eine Hilfe zur sozialen Eingliederung zu geben. Als sozialpädagogisch-pflegerische Fachkräfte übernehmen sie selbstständig Erziehungs-, Pflege- und außerschulische Bildungsaufgaben.

### § 64

#### Dauer und Gliederung der Ausbildung

Die Gesamtbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Jahre schulische Ausbildung und ein Jahr berufspraktische Ausbildung.

### § 65

#### Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Aufnahmevoraussetzungen sind
1. die Vollendung des 18. Lebensjahres,
  2. ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung, das bei Antragstellung nicht älter als einen Monat sein darf,
  3. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
  4. a) der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen, nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
    - b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige oder, soweit sie für den Bildungsgang förderlich ist, mindestens einjährige Berufstätigkeit oder
    - c) eine pflegende Tätigkeit von mindestens sieben Jahren.
- (2) Bis zum 1. August 2007 ist bei Vorliegen der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife abweichend von Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a auch eine mindestens einjährige, für die Arbeit in der Heilerziehungspflege förderliche Berufstätigkeit ausreichend. Auf diese Berufstätigkeit werden das Freiwillige Soziale Jahr und der Zivildienst angerechnet, soweit dabei eine für die Arbeit in der Heilerziehungspflege förderliche Tätigkeit abgeleistet wurde.
- (3) § 57 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Nach Absatz 2 aufgenommene Schüler sind in gesonderten Klassen zu beschulen.

### § 66

#### Schriftliche Prüfung

Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern

1. Pädagogik mit Heilerziehungslehre, Bearbeitungsdauer 240 Minuten,
2. Lehre von den Behinderungen/Krankheits- und Medikamentenlehre, Bearbeitungsdauer 180 Minuten, und
3. Psychologie, Bearbeitungsdauer 180 Minuten.

### § 67

#### Mündliche Prüfung

Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern

1. Praxis- und Methodenlehre und
2. Neurologie/Psychiatrie.

### § 68

#### Praktische Prüfung

(1) Prüfungsgegenstand ist

1. eine Aufgabe in der Gestaltung des Tagesablaufes, wobei die Prüfung 120 bis 180 Minuten dauert, und
2. nach Wahl des Schülers, die binnen einer Woche nach der Zulassung zur Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu treffen ist, eine weitere Aufgabe aus dem Fach
  - a) Werken und Gestalten,
  - b) Spiel,
  - c) Rhythmisch-musikalische Erziehung,
  - d) Bewegungserziehung/Sport oder
  - e) Hauswirtschaft und Ernährungslehre,
 wobei die Prüfung 30 bis 60 Minuten dauert.

Die Aufgaben können gemeinsam geprüft werden. Jede Aufgabe ist gesondert zu benoten.

(2) Der Zeitplan für die praktische Prüfung wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit der Praktikantenstelle des Schülers festgelegt. Die praktische Prüfung kann vor der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden und an zwei Tagen stattfinden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Schüler den Zeitplan der praktischen Prüfung mindestens eine Woche vor Beginn der Abschlussprüfung bekannt.

**§ 69****Abschlussprüfung für Schulfremde**

(1) Die Prüfung wird gemäß §§ 66 und 68 durchgeführt.

(2) Prüfungsgegenstand der schriftlichen Prüfung sind darüber hinaus Aufgaben aus den Fächern

1. Praxis- und Methodenlehre, Bearbeitungsdauer 120 Minuten,
2. Berufs- und Rechtskunde, Bearbeitungsdauer 60 Minuten, und
3. Deutsch, Bearbeitungsdauer 60 Minuten.

(3) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern finden mündliche oder praktische Prüfungen statt. Die Art der Prüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

**§ 70****Berufsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Gesamtausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.

**Unterabschnitt 4  
Fachrichtung Heilpädagogik**

**§ 71****Ausbildungsziel**

Ziel der Ausbildung ist es, Schüler zu befähigen, Menschen jeder Altersstufe mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen oder drohenden Behinderungen zu fördern und im Alltag zu begleiten und Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten und -beeinträchtigungen sowie Heranwachsende mit Verhaltensauffälligkeiten und -störungen zu bilden und zu erziehen.

**§ 72****Dauer und Gliederung der Ausbildung**

Die Gesamtausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre. Sie gliedert sich in eineinhalb Jahre schulische Ausbildung und ein halbes Jahr berufspraktische Ausbildung.

**§ 73****Aufnahmevoraussetzungen**

Aufnahmevoraussetzungen sind

1. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss,
2. die staatliche Anerkennung als Erzieher oder Heilerziehungspfleger und
3. eine mindestens einjährige, für den Bildungsgang förderliche Berufstätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen.

**§ 74****Auswahlverfahren**

Im Auswahlverfahren werden die Plätze nach der Rangfolge der Durchschnittsnote aus den Fächern des Abschlusszeugnisses einer Fachschule im Fachbereich Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege oder aus den Fächern des Fachschulzeugnisses einer Erzieherausbildung der DDR, im letzten Fall ohne Berücksichtigung der Fächer Staatsbürgerkunde und Sport, vergeben.

**§ 75****Schriftliche Prüfung**

Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern

1. Heilpädagogik mit Berufskunde, Bearbeitungsdauer 180 Minuten,
2. Psychologie, Bearbeitungsdauer 180 Minuten, und
3. Medizin, Bearbeitungsdauer 60 Minuten.

**§ 76****Mündliche Prüfung**

Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern

1. Soziologie und
2. Rechtskunde.

**§ 77****Abschlussprüfung für Schulfremde**

(1) Die Prüfung wird gemäß §§ 75 und 76 durchgeführt.

(2) Prüfungsgegenstand der schriftlichen Prüfung sind darüber hinaus Aufgaben aus den Fächern

1. Soziologie, Bearbeitungsdauer 120 Minuten, und
2. Rechtskunde, Bearbeitungsdauer 120 Minuten.

(3) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern, ausgenommen Wahlfächer, finden mündliche Prüfungen statt.

**§ 78****Berufsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Gesamtausbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“.

**Unterabschnitt 5  
Fachrichtung Sozialpädagogik**

**§ 79****Ausbildungsziel**

Ziel der Ausbildung ist es, Schüler zu befähigen, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgaben zu übernehmen und in allen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig und eigenverantwortlich tätig zu sein.

**§ 80****Dauer und Gliederung der Ausbildung**

Die Gesamtausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre. Sie gliedert sich in zwei Jahre schulische Ausbildung und ein Jahr berufspraktische Ausbildung.

**§ 81****Aufnahmevoraussetzungen**

Aufnahmevoraussetzungen sind

1. der Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und
2. a) der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang förderlichen, nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
  - b) der erfolgreiche Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und eine mindestens zweijährige oder, soweit sie für den Bildungsgang förderlich ist, mindestens einjährige Berufstätigkeit oder
  - c) eine erziehende oder pflegende Tätigkeit von mindestens sieben Jahren.

Auf die Tätigkeit im Sinne der Buchstaben b und c wird das Freiwillige Soziale Jahr angerechnet.

**§ 82****Schriftliche Prüfung**

Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern

1. Pädagogik oder Psychologie, Bearbeitungsdauer 240 Minuten,
2. Rechtskunde oder Soziologie, Bearbeitungsdauer 180 Minuten, und
3. Gesundheitserziehung/Biologie oder Literatur- und Medienarbeit, Bearbeitungsdauer 180 Minuten.

Der Schüler wählt zwischen den Fächern aus. Die Wahl ist binnen einer Woche nach der Zulassung zur Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu treffen.

**§ 83****Mündliche Prüfung**

(1) Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern

1. Pädagogik oder Psychologie, wenn das Fach nicht bereits gemäß § 82 Satz 1 Nr. 1 geprüft wurde, und
2. Allgemeine Praxis- und Methodenlehre.

(2) An der Sorbischen Fachschule findet eine weitere mündliche Prüfung im Fach Sorbisch entsprechend der gewählten Niveaustufe statt.

**§ 84****Abschlussprüfung für Schulfremde**

(1) Die Prüfung wird gemäß § 82 durchgeführt.

(2) Prüfungsgegenstand der schriftlichen Prüfung sind darüber hinaus Aufgaben aus den Fächern

1. Allgemeine Praxis- und Methodenlehre, Bearbeitungsdauer 180 Minuten,
2. Pädagogik oder Psychologie, wenn das Fach nicht bereits gemäß § 82 Satz 1 Nr. 1 geprüft wurde, Bearbeitungsdauer 120 Minuten, und
3. Rechtskunde oder Soziologie, wenn das Fach nicht bereits gemäß § 82 Satz 1 Nr. 2 geprüft wurde, Bearbeitungsdauer 120 Minuten.

(3) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern finden mündliche oder praktische Prüfungen statt. Die Art der Prüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

**§ 85****Berufsbezeichnung**

Der erfolgreiche Abschluss der Gesamtbildung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“.

**Abschnitt 3****Fachbereich Technik****§ 86****Ausbildungsziel**

Ziel der Ausbildung ist es, Fachkräfte für technisch-naturwissenschaftliche, landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Tätigkeiten zu befähigen sowie für Führungsaufgaben in der Regel auf mittlerer Ebene unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und gesellschaftlicher Gesichtspunkte zu qualifizieren. Sie sollen in der Lage sein, mit Vorgesetzten und nachgeordneten Mitarbeitern zusammenzuarbeiten, selbstständig Probleme des Berufsbereiches zu erkennen, zu analysieren, zu strukturieren, zu beurteilen und Entscheidungsvorgaben in wechselnden Situationen eigenständig zu realisieren.

**§ 87****Fachrichtungen und Schwerpunkte**

Der Fachbereich Technik kann in den Fachrichtungen und Schwerpunkten geführt werden

1. Agrartechnik,
  - a) Schwerpunkt Gartenbau,
  - b) Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau,
  - c) Schwerpunkt Hauswirtschaft und Ernährung,
  - d) Schwerpunkt Landbau,
  - e) Schwerpunkt Umwelt/Landschaft,
2. Bautechnik,
  - a) Schwerpunkt Bauerneuerung/Bausanierung,
  - b) Schwerpunkt Hochbau,
  - c) Schwerpunkt Tiefbau,
  - d) Schwerpunkt Verkehrsbau,
3. Bekleidungstechnik,
4. Bohrtechnik,
5. Chemietechnik,
  - a) Schwerpunkt Biochemie,

- b) Schwerpunkt Labortechnik,
- c) Schwerpunkt Umweltdatentechnik/Umweltschutz,
6. Elektrotechnik,
  - a) Schwerpunkt Automatisierungstechnik,
  - b) Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik,
  - c) Schwerpunkt Elektronik,
  - d) Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung,
  - e) Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik,
7. Farb- und Lacktechnik,
  - a) Schwerpunkt Bausanierung,
  - b) Schwerpunkt Industrielle Verfahrenstechnik,
8. Feinwerktechnik, Schwerpunkt Fertigung,
9. Gebäudesystemtechnik,
10. Geologietechnik,
11. Glastechnik, Schwerpunkt Glasfertigung,
12. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik,
13. Holztechnik,
14. Informatik,
  - a) Schwerpunkt Datenbanktechnologie,
  - b) Schwerpunkt Netzwerktechnologie,
  - c) Schwerpunkt Softwaretechnologie,
15. Kältetechnik,
16. Kraftfahrzeugtechnik,
17. Kunststofftechnik,
18. Lebensmitteltechnik,
  - a) Schwerpunkt Bäckereitechnik,
  - b) Schwerpunkt Lebensmittelverarbeitungstechnik,
19. Maschinentechnik,
  - a) Schwerpunkt Betriebstechnik,
  - b) Schwerpunkt Fertigung,
  - c) Schwerpunkt Konstruktion,
  - d) Schwerpunkt Maschinenbau,
  - e) Schwerpunkt Umweltschutzverfahrenstechnik,
  - f) Schwerpunkt Verbindungstechnik,
  - g) Schwerpunkt Werkzeugbau,
20. Mechatronik,
21. Medizintechnik,
22. Metallbautechnik,
23. Sanitärtechnik,
24. Textiltechnik,
  - a) Schwerpunkt Textilerzeugung,
  - b) Schwerpunkt Textilveredlung, und
25. Umweltschutztechnik,
  - a) Schwerpunkt Labortechnik,
  - b) Schwerpunkt Verfahrenstechnik.

**§ 88****Dauer der Ausbildung**

- (1) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre.
- (2) Auf die Dauer der Ausbildung wird auf Antrag die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Fachbereich Technik in einer anderen Fachrichtung bis zu einer Klassenstufe, in einem anderen Schwerpunkt derselben Fachrichtung bis zu eineinhalb Klassenstufen oder in der einjährigen Fachschule bis zu einer Klassenstufe angerechnet. Es entscheidet der Schulleiter.

**§ 89****Aufnahmevoraussetzungen**

Aufnahmevoraussetzungen sind

1. der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen, nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und,

- soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule, oder
2. der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und eine für die Ausbildung in der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren, auf die ein für die Ausbildung in der Fachrichtung einschlägiger Besuch der Berufsfachschule anzurechnen ist.

### § 90

#### Schriftliche Prüfung

(1) Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern in der Fachrichtung

1. Agrartechnik:
  - a) Schwerpunkt Gartenbau: zwei der Fächer Zierpflanzenbau, Obstbau, Gemüsebau oder Baumschule, Betriebswirtschaft, Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
  - b) Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau: Bau- und Vegetationstechnik, Betriebswirtschaft, Pflanzen, Pflege und Gestaltung, Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
  - c) Schwerpunkt Hauswirtschaft und Ernährung: Ernährungslehre und Lebensmittelkunde, Haushaltstechnik, Hauswirtschaftliche Betriebslehre, Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
  - d) Schwerpunkt Landbau: Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung, Tierische Erzeugung und Vermarktung, Unternehmensführung, Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
  - e) Schwerpunkt Umwelt/Landschaft: Angewandte Landschaftspflege, Umweltökonomie und Umweltrecht, Umweltschutztechnik, Raumordnung und Landesentwicklung,
2. Bautechnik:
  - a) Baubetrieb, Schwerpunkt Bauerneuerung/Bausanierung: Baubetrieb oder Kunst- und Kulturgeschichte,
  - b) Baustatik/Festigkeitslehre,
  - c) Beton und Stahlbeton, Schwerpunkt Bauerneuerung/Bausanierung: Beton und Stahlbeton oder Spezielle Baustoffkunde,
  - d) Schwerpunkt Bauerneuerung/Bausanierung: Bauerneuerung oder Baukonstruktion/Sicherung, Schwerpunkt Hochbau: Hochbaukonstruktion und Entwurf, Schwerpunkt Tiefbau: Tiefbaukonstruktion, Schwerpunkt Verkehrsbau: Verkehrsbau,
3. Bekleidungstechnik:
  - a) Fertigungstechnik oder Werkstoffe,
  - b) Betriebswirtschaftslehre oder Produktionsplanung,
  - c) Schnittgestaltung,
  - d) Marketing oder Qualitätsmanagement,
4. Bohrtechnik:
  - a) Bohrtechnik,
  - b) Fachbezogenes Recht (Berg- und Umweltrecht),
  - c) Betriebswirtschaftslehre,
  - d) Maschinenteknik,
5. Chemietechnik:
  - a) Allgemeine und anorganische Chemie,
  - b) Organische Chemie oder Analytische Chemie,
  - c) Physikalische Chemie,
  - d) Schwerpunkt Biochemie: Biotechnologie, Schwerpunkt Labortechnik: Chemische Betriebstechnik, Schwerpunkt Umweltanalytik/Umweltschutz: Umweltanalytik/Analytische Chemie,
6. Elektrotechnik:
  - a) Elektronik oder Elektrotechnik,
  - b) Messtechnik oder Datenverarbeitungstechnik,
  - c) Steuerungs- und Regelungstechnik oder Energietechnik oder Datenverarbeitungstechnik,
  - d) Schwerpunkt Automatisierungstechnik: Steuerungs- und Regelungstechnik, Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik: Steuerungs- und Regelungstechnik, Schwerpunkt Elektronik: Elektronik, Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung: Energietechnik, Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnik: Nachrichtentechnik,
7. Farb- und Lacktechnik:
  - a) Chemie- und Werkstofftechnik,
  - b) Verdingung, Kalkulation und Abrechnung,
  - c) Anwendungs- und Prüftechniken,
  - d) Schwerpunkt Bausanierung: Handwerkliche gestaltende Techniken, Schwerpunkt Industrielle Verfahrenstechnik: Industrielle gestaltende Techniken,
8. Feinwerktechnik:
  - a) Bauelemente der Feinwerktechnik,
  - b) Betriebswirtschaftslehre,
  - c) Steuerungs- und Regelungstechnik,
  - d) Fertigungstechnik,
9. Gebäudesystemtechnik:
  - a) Automatisierungstechnik,
  - b) Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik,
  - c) Ver- und Entsorgungsanlagen,
  - d) Kalkulation und Vertragsrecht,
10. Geologietechnik:
  - a) Angewandte Geologie,
  - b) Fachbezogenes Recht (Berg- und Umweltrecht),
  - c) Ingenieurgeologie,
  - d) Feldgeologie oder Hydrogeologie,
11. Glastechnik:
  - a) Fertigungstechnik,
  - b) Betriebswirtschaftslehre,
  - c) Fertigungsprozessgestaltung,
  - d) Stoffe der Glastechnik,
12. Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik:
  - a) Steuerungs- und Regelungstechnik,
  - b) Angebotswesen/Kalkulation,
  - c) Heizungstechnik,
  - d) Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik,
13. Holztechnik:
  - a) Fertigungstechnik,
  - b) Betriebswirtschaftslehre,
  - c) Möbelbau oder Türen- und Fensterbau oder Treppen-/Innenausbau,
  - d) Betriebseinrichtungen,
14. Informatik:
  - a) Geschäfts- und Unternehmensprozesse analysieren,
  - b) Mitarbeiterführung und Personalmanagement,
  - c) Schwerpunkt Datenbanktechnologie: Datenbanken planen und bereitstellen, Schwerpunkt Netzwerktechnologie: Netzwerkdienste planen, bereitstellen und betreiben,



- Schwerpunkt Softwaretechnologie: Applikationen entwickeln,
- d) Schwerpunkt Datenbanktechnologie: Datenbankwendungen entwickeln und anpassen,  
Schwerpunkt Netzwerktechnologie: Netzwerkkomponenten und -strukturen planen, bereitstellen und betreiben,  
Schwerpunkt Softwaretechnologie: Applikationen anpassen,
15. Kältetechnik:  
a) Steuerungs- und Regelungstechnik,  
b) Maschinenkunde,  
c) Fertigungstechnik,  
d) Kältetechnik,
16. Kraftfahrzeugtechnik:  
a) Maschinenelemente oder Konstruktion,  
b) Betriebswirtschaftslehre,  
c) Verbrennungsmotoren oder Fahrzeugtechnik,  
d) Kraftfahrzeugelektrotechnik,
17. Kunststofftechnik:  
a) Entwicklungstechnik und computergestütztes Konstruieren,  
b) Technologische Prozesse,  
c) Produktionsmanagement,  
d) Qualitätsmanagement,
18. Lebensmitteltechnik:  
a) Maschinenkunde und Energietechnik,  
b) Betriebswirtschaftslehre,  
c) Chemisch-technische Analyse,  
d) Schwerpunkt Bäckereitechnik: Backwarentechnologie,  
Schwerpunkt Lebensmittelverarbeitungstechnik: Lebensmitteltechnologie,
19. Maschinentechnik, außer Schwerpunkt Umweltschutzverfahrenstechnik:  
a) Fertigungstechnik,  
b) Maschinenelemente oder maschinentechnische Anlagen,  
c) Betriebswirtschaftslehre,  
d) Schwerpunkt Betriebstechnik: Kraft- und Arbeitsmaschinen,  
Schwerpunkt Fertigung: Werkzeugmaschinen,  
Schwerpunkt Konstruktion: Werkzeugmaschinen oder Kraft- und Arbeitsmaschinen,  
Schwerpunkt Maschinenbau: Kraft- und Arbeitsmaschinen,  
Schwerpunkt Verbindungstechnik: Verbindungs- und Montagetechnik,  
Schwerpunkt Werkzeugbau: Werkzeugbau,
20. Maschinentechnik im Schwerpunkt Umweltschutzverfahrenstechnik:  
a) Steuerungs- und Regelungstechnik,  
b) Maschinenelemente oder maschinentechnische Anlagen,  
c) Chemie und Werkstofftechnik,  
d) Abfallbehandlung,
21. Mechatronik:  
a) Mechatronische Systeme realisieren und dokumentieren,  
b) Mechatronische Systeme installieren und in Betrieb nehmen,  
c) Mechatronische Systeme instand halten,
22. Medizintechnik:  
a) Medizintechnik,  
b) Medizinisches Basiswissen,  
c) Medizinische Messtechnik,  
d) Elektronik,
23. Metallbautechnik:  
a) Metallbauelemente,  
b) Baukonstruktionslehre,  
c) Statik/Stabilität,  
d) Glas/Dach/Fassade,
24. Sanitärtechnik:  
a) Trink- und Abwassertechnik,  
b) Planung und Projektierung,  
c) Angebotswesen/Kalkulation,  
d) Gas- und Abgastechnik,
25. Textiltechnik:  
a) Marketing oder Qualitätsmanagement,  
b) Betriebswirtschaftslehre oder Produktionsplanung,  
c) Produktgestaltung oder Musterungstechnik,  
d) Schwerpunkt Textilerzeugung: Verfahrenstechnik,  
Schwerpunkt Textilveredlung: Veredlungstechnik,
26. Umweltschutztechnik:  
a) Wasserwirtschaft,  
b) Luftreinhaltung oder Biologie/Ökologie,  
c) Abfallwirtschaft,  
d) Schwerpunkt Labortechnik: Umweltanalytik,  
Schwerpunkt Verfahrenstechnik: Verfahrenstechnik und Apparatebau.
- (2) Die Prüfung dauert 600 bis 660 Minuten.  
(3) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben in den Fachrichtungen Bohrtechnik und Geologietechnik soll im Benehmen mit dem Sächsischen Oberbergamt erfolgen.

### § 91

#### Praktische Prüfung

(1) Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern in der Fachrichtung

1. Agrartechnik in den Schwerpunkten Gartenbau, Garten- und Landschaftsbau sowie Landbau:  
Berufsausbildung und Mitarbeiterführung durch Unterweisung eines Auszubildenden,
  2. Agrartechnik im Schwerpunkt Hauswirtschaft und Ernährung:  
Hauswirtschaftliche Betriebsführung,  
Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
  3. Bekleidungsstechnik:  
Komplexes Laborpraktikum,
  4. Chemietechnik im Schwerpunkt Labortechnik:  
Anorganisch-analytische Arbeitsmethoden,  
Organisch-chemische Arbeitsmethoden,  
Physikalische und physikalisch-chemische Arbeitsmethoden.
- Die Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 4 wird in zwei der drei Fächer durchgeführt.

(2) Die Prüfung dauert im Fach

1. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung 60 Minuten und soll zu gleichen Teilen aus der praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch bestehen,
2. Hauswirtschaftliche Betriebsführung 180 Minuten für die schriftliche Ausarbeitung und 240 Minuten für die praktische Durchführung und kann an zwei Tagen stattfinden,
3. Komplexes Laborpraktikum 420 bis 480 Minuten,
4. Anorganisch-analytische Arbeitsmethoden, Organisch-chemische Arbeitsmethoden, Physikalische und physikalisch-chemische Arbeitsmethoden insgesamt 600 bis 660 Minuten und findet an zwei Tagen statt.

### § 92

#### Abschlussprüfung für Schulfremde

(1) Die Prüfung wird gemäß §§ 90 und 91 durchgeführt.

(2) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern, ausgenommen das Wahlfach, finden schriftliche Prüfungen statt.

Die Prüfungen dauern 60 bis 120 Minuten je Fach. Das Regional- schulamt kann für einzelne Fächer anordnen, dass statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, die je Schüler und Fach in der Regel 20 Minuten dauern soll.

### § 93

#### Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung berechtigt entsprechend der Fachrichtung zum Führen der Berufsbezeichnung

1. in der Fachrichtung Agrartechnik je nach Schwerpunkt
  - a) „Staatlich geprüfte Technikerin für Gartenbau/Staatlich geprüfter Techniker für Gartenbau“,
  - b) „Staatlich geprüfte Technikerin für Garten- und Landschaftsbau/Staatlich geprüfter Techniker für Garten- und Landschaftsbau“,
  - c) „Staatlich geprüfte Technikerin für Hauswirtschaft und Ernährung/Staatlich geprüfter Techniker für Hauswirtschaft und Ernährung“,
  - d) „Staatlich geprüfte Technikerin für Landbau/Staatlich geprüfter Techniker für Landbau“,
  - e) „Staatlich geprüfte Technikerin für Umwelt/Landschaft/Staatlich geprüfter Techniker für Umwelt/Landschaft“,
2. „Staatlich geprüfte Technikerin für Bautechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Bautechnik“,
3. „Staatlich geprüfte Technikerin für Bekleidungstechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Bekleidungstechnik“,
4. „Staatlich geprüfte Technikerin für Bohrtechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Bohrtechnik“,
5. „Staatlich geprüfte Technikerin für Chemietechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Chemietechnik“,
6. „Staatlich geprüfte Technikerin für Elektrotechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Elektrotechnik“,
7. „Staatlich geprüfte Technikerin für Farb- und Lacktechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Farb- und Lacktechnik“,
8. „Staatlich geprüfte Technikerin für Feinwerktechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Feinwerktechnik“,
9. „Staatlich geprüfte Technikerin für Gebäudesystemtechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Gebäudesystemtechnik“,
10. „Staatlich geprüfte Technikerin für Geologietechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Geologietechnik“,
11. „Staatlich geprüfte Technikerin für Glastechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Glastechnik“,
12. „Staatlich geprüfte Technikerin für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik“,
13. „Staatlich geprüfte Technikerin für Holztechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Holztechnik“,
14. „Staatlich geprüfte Technikerin für Informatik/Staatlich geprüfter Techniker für Informatik“,
15. „Staatlich geprüfte Technikerin für Kältetechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Kältetechnik“,
16. „Staatlich geprüfte Technikerin für Kraftfahrzeugtechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Kraftfahrzeugtechnik“,
17. „Staatlich geprüfte Technikerin für Kunststofftechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Kunststofftechnik“,
18. „Staatlich geprüfte Technikerin für Lebensmitteltechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Lebensmitteltechnik“,
19. „Staatlich geprüfte Technikerin für Maschinentchnik/Staatlich geprüfter Techniker für Maschinentchnik“,
20. „Staatlich geprüfte Technikerin für Mechatronik/Staatlich geprüfter Techniker für Mechatronik“,
21. „Staatlich geprüfte Technikerin für Medizintechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Medizintechnik“,

22. „Staatlich geprüfte Technikerin für Metallbautechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Metallbautechnik“,
23. „Staatlich geprüfte Technikerin für Sanitärtechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Sanitärtechnik“,
24. „Staatlich geprüfte Technikerin für Textiltechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Textiltechnik“ oder
25. „Staatlich geprüfte Technikerin für Umweltschutztechnik/Staatlich geprüfter Techniker für Umweltschutztechnik“.

### Abschnitt 4

#### Fachbereich Wirtschaft

### § 94

#### Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung ist es, Fachkräfte zur Übernahme betriebswirtschaftlich ausgerichteter Tätigkeiten und zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben zu befähigen. Es werden fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in den jeweiligen Fachrichtungen unmittelbar in Bezug zur Praxis unter Beachtung wirtschaftlicher, sozialer, ökologischer und rechtlicher Gesichtspunkte vermittelt. Die Absolventen sollen in der Lage sein, mit Vorgesetzten und nachgeordneten Mitarbeitern zusammenzuarbeiten, selbstständig Probleme des Berufsbereiches zu erkennen, zu analysieren, zu strukturieren, zu beurteilen und Entscheidungsvorgaben in wechselnden Situationen eigenständig vorzubereiten und umzusetzen.

### § 95

#### Fachrichtungen und Schwerpunkte

Der Fachbereich Wirtschaft kann in den Fachrichtungen und Schwerpunkten geführt werden

1. Agrarwirtschaft,
  - Schwerpunkt landwirtschaftliche Unternehmensführung,
2. Betriebswirtschaft,
  - a) Schwerpunkt Absatzwirtschaft/Marketing,
  - b) Schwerpunkt Außenwirtschaft,
  - c) Schwerpunkt Finanzwirtschaft,
  - d) Schwerpunkt Organisation/Datenverarbeitung,
  - e) Schwerpunkt Personalwirtschaft,
  - f) Schwerpunkt Produktionswirtschaft,
  - g) Schwerpunkt Rechnungswesen/Controlling,
3. Hotel- und Gaststättengewerbe und
4. Wohnungswirtschaft.

### § 96

#### Dauer der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Jahre.
- (2) Auf die Dauer der Ausbildung wird auf Antrag die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Fachbereich Wirtschaft in einer anderen Fachrichtung bis zu einer Klassenstufe oder in einem anderen Schwerpunkt derselben Fachrichtung bis zu ein- einhalb Klassenstufen angerechnet. Es entscheidet der Schulleiter.

### § 97

#### Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind

1. der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen, nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr und, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bestand, der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule, oder
2. der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und eine für die Ausbildung in der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren, auf die ein für die Ausbildung in der Fach-



richtung einschlägiger Besuch der Berufsfachschule anzurechnen ist.

### § 98

#### Schriftliche Prüfung

(1) Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern in der Fachrichtung

1. Agrarwirtschaft:
    - a) Betriebswirtschaft,
    - b) Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung,
    - c) Tierische Erzeugung und Vermarktung,
    - d) Unternehmensführung,
  2. Betriebswirtschaft:
    - a) Betriebswirtschaftslehre oder Absatzwirtschaft,
    - b) Volkswirtschaftslehre oder Leistungswirtschaft,
    - c) Rechnungswesen oder Datenverarbeitung oder Personalwirtschaft,
    - d) schwerpunktbezogenes Fach,
  3. Hotel- und Gaststättengewerbe:
    - a) Betriebswirtschaft,
    - b) Unternehmensführung und Kommunikation,
    - c) Recht in Gastgewerbe und Touristik,
    - d) Technologie des Gastgewerbes,
  4. Wohnungswirtschaft:
    - a) Rechnungswesen und Statistik,
    - b) Wohnungsbewirtschaftung und Wohnungsverwaltung,
    - c) Mietrecht und Grundstücksverkehr,
    - d) Wohnungseigentum oder Bau und Sanierung.
- (2) Die Prüfung dauert 600 bis 660 Minuten.

### § 99

#### Mündliche Prüfung

Prüfungsgegenstand in der Fachrichtung Wohnungswirtschaft sind Aufgaben aus dem Fach Unternehmensführung/Kommunikation in der Wohnungswirtschaft.

### § 100

#### Abschlussprüfung für Schulfremde

- (1) Die Prüfung wird gemäß §§ 98 und 99 durchgeführt.
- (2) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern, ausgenommen Wahlfächer, finden schriftliche Prüfungen statt. Die Prüfungen dauern 60 bis 120 Minuten je Fach. Das Regionalschulamt kann für einzelne Fächer anordnen, dass statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, die je Schüler und Fach in der Regel 20 Minuten dauern soll.

### § 101

#### Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung berechtigt entsprechend der Fachrichtung zum Führen der Berufsbezeichnung

1. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Agrarwirtschaft/Staatlich geprüfter Betriebswirt für Agrarwirtschaft“,
2. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Betriebswirtschaft/Staatlich geprüfter Betriebswirt für Betriebswirtschaft“,
3. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Hotel- und Gaststättengewerbe/Staatlich geprüfter Betriebswirt für Hotel- und Gaststättengewerbe“ oder
4. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin für Wohnungswirtschaft/Staatlich geprüfter Betriebswirt für Wohnungswirtschaft“.

### Abschnitt 5 Einjährige Fachschule

### § 102

#### Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung in der einjährigen Fachschule ist

1. im Fachbereich Agrarwirtschaft, außer der Fachrichtung Hauswirtschaft, die Erweiterung von Kenntnissen, Fertigkeiten

und Fähigkeiten in der Produktionstechnik unter Beachtung der Ökologie und des Umweltschutzes und die Vermittlung der Grundlagen der Betriebswirtschaft, Betriebsführung und Marktwirtschaft,

2. im Fachbereich Agrarwirtschaft in der Fachrichtung Hauswirtschaft die Befähigung zur Leitung von Familienhaushalten und zu Tätigkeiten in Großhaushalten und in der Höheren Landbauschule die Vertiefung betriebswirtschaftlichen und unternehmerischen Wissens und Könnens.

### § 103

#### Fachbereiche, Fachrichtungen und Schwerpunkte

Die einjährige Fachschule kann geführt werden als

1. Fachschule im Fachbereich Agrarwirtschaft,
  - a) Fachrichtung Gartenbau mit den Schwerpunkten Einzelhandelsgärtnerei, Friedhofsgärtnerei, Gartenbauliche Erzeugung sowie Garten- und Landschaftsbau,
  - b) Fachrichtung Hauswirtschaft,
  - c) Fachrichtung Landwirtschaft und
2. Höhere Landbauschule.

### § 104

#### Dauer der Ausbildung und Beginn und Ende des Schuljahres

- (1) Die Ausbildung dauert in Vollzeitform ein Jahr, im Fachbereich Agrarwirtschaft in der Fachrichtung Landwirtschaft eineinhalb Jahre.
- (2) Im Fachbereich Agrarwirtschaft in der Fachrichtung Landwirtschaft und in der Höheren Landbauschule beginnt das Schuljahr am 1. November und endet am 31. Oktober des folgenden Kalenderjahres; das Schulhalbjahr endet am 15. April.

### § 105

#### Aufnahmevoraussetzungen

Aufnahmevoraussetzungen sind

1. im Fachbereich Agrarwirtschaft, außer Fachrichtung Hauswirtschaft,
  - a) der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen, nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Berufsausbildung und eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr oder
  - b) der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule oder ein gleichwertiger Bildungsabschluss und eine für die Ausbildung förderliche Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren, auf die ein für die Ausbildung förderlicher Besuch einer berufsbildenden Schule anzurechnen ist,
2. im Fachbereich Agrarwirtschaft in der Fachrichtung Hauswirtschaft
  - a) der Abschluss als „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Assistentin/Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Assistent“ oder in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und
  - b) eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren und
3. in der Höheren Landbauschule der Abschluss als „Staatlich geprüfte Wirtschafterin für Landwirtschaft/Staatlich geprüfter Wirtschafter für Landwirtschaft“ und eine entsprechende Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr.

### § 106

#### Berufspraktische Ausbildung

- (1) Im Fachbereich Agrarwirtschaft in der Fachrichtung Landwirtschaft wird im Anschluss an das erste Schulhalbjahr eine berufspraktische Ausbildung in einem geeigneten landwirtschaftlichen Betrieb als Praktikantenstelle durchgeführt. Der Schüler wählt die Praktikantenstelle aus und zeigt sie der Schule an. Die Schule hat innerhalb von drei Wochen nach der Anzeige der Aus-

wahl zu widersprechen und den Schüler zur erneuten Auswahl aufzufordern, wenn die Praktikantenstelle nicht geeignet ist.

(2) Die berufspraktische Ausbildung dauert ein halbes Jahr. Während der berufspraktischen Ausbildung findet an 15 Tagen fachtheoretischer Unterricht statt. An jedem dieser Tage ist ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen.

(3) Über die in Absatz 2 genannten Leistungsnachweise hinaus sind als schriftliche Leistungsnachweise nach Aufgabenstellungen durch die Schule

1. eine Projektarbeit,
2. eine Erfassung und Aufbereitung betriebswirtschaftlicher Daten und
3. eine Analyse und Bewertung eines betrieblichen Teilbereiches im Produktionsablauf zu erbringen.

(4) Die berufspraktische Ausbildung ist mit der Dauer eines Jahres zu wiederholen, wenn nicht die Leistungsnachweise gemäß Absatz 3 und von den Leistungsnachweisen gemäß Absatz 2 mindestens zehn mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

### § 107

#### Schriftliche Prüfung

(1) Prüfungsgegenstand im Fachbereich Agrarwirtschaft sind Aufgaben aus den Fächern in der Fachrichtung

1. Gartenbau:
  - a) Schwerpunkt Einzelhandelsgärtnerei: Pflanzenproduktion, Schwerpunkt Friedhofsgärtnerei: Friedhofsgärtnerei, Schwerpunkt Gartenbauliche Erzeugung: Zierpflanzenbau oder Obstbau oder Gemüsebau oder Baumschulgärtnerei,
  - Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau: Bau- und Vegetationstechnik,
- b) Betriebswirtschaft,
- c) Unternehmensführung,
- d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung,
2. Hauswirtschaft:
  - a) Ernährungslehre,
  - b) Haushaltstechnik,
  - c) Hauswirtschaftliche Betriebslehre,
  - d) Warenkunde,
3. Landwirtschaft:
  - a) Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung,
  - b) Tierische Erzeugung und Vermarktung,
  - c) Betriebswirtschaft,
  - d) Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.

(2) Prüfungsgegenstand in der Höheren Landbauschule sind Aufgaben aus den Fächern

1. Produktionsverfahren im Pflanzenbau,
2. Produktionsverfahren in der Tierhaltung,
3. Betriebswirtschaft, Finanzierung und Rechnungswesen,
4. Berufs- und Arbeitspädagogik.

(3) Die Prüfung dauert 720 bis 780 Minuten.

### § 108

#### Mündliche Prüfung

Prüfungsgegenstand im Fachbereich Agrarwirtschaft sind Aufgaben aus den Fächern in der Fachrichtung

1. Gartenbau:
  - a) Schwerpunkt Einzelhandelsgärtnerei: Gestaltung oder Grundlagen der Kulturführung,
  - b) Schwerpunkt Friedhofsgärtnerei: Pflanzenvermehrung und Kultur oder Grundlagen der Kulturführung,

c) Schwerpunkt Gartenbauliche Erzeugung: Grundlagen der Kulturführung oder Technik,

d) Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau: Pflanzen und Pflege oder Bauabwicklung,

2. Landwirtschaft:

Pflanzliche Erzeugung und Vermarktung oder Tierische Erzeugung und Vermarktung.

### § 109

#### Praktische Prüfung

(1) Prüfungsgegenstand im Fachbereich Agrarwirtschaft in der Fachrichtung Hauswirtschaft ist eine Aufgabe aus dem Fach Arbeiten im Privathaushalt. Die Prüfung dauert in der Regel 180 Minuten für die schriftliche Ausarbeitung und 240 Minuten für die praktische Durchführung.

(2) Prüfungsgegenstand in der Höheren Landbauschule ist als Aufgabe aus dem Fach Berufs- und Arbeitspädagogik die Unterweisung eines Auszubildenden. Die Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten und soll zu gleichen Teilen aus der praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch bestehen.

### § 110

#### Abschlussprüfung für Schulfremde

(1) Die Prüfung wird gemäß §§ 107 bis 109 durchgeführt.

(2) In den weiteren in der Stundentafel festgelegten Fächern, ausgenommen Wahlfächer, finden schriftliche Prüfungen statt. Die Prüfungen dauern 60 bis 120 Minuten je Fach.

### § 111

#### Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung im Fachbereich Agrarwirtschaft berechtigt entsprechend der Fachrichtung zum Führen der Berufsbezeichnung

1. „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für Gartenbau/Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Gartenbau“,
2. „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für Hauswirtschaft/Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Hauswirtschaft“ oder
3. „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für Landwirtschaft/Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Landwirtschaft“.

In der Fachrichtung Gartenbau wird der Schwerpunkt im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der schulischen Ausbildung in der Höheren Landbauschule berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt“.

### Abschnitt 6

#### Erwerb der Fachhochschulreife

### § 112

#### Ausbildungsziel

In den Fachbereichen

1. Gestaltung,
2. Sozialwesen in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik,
3. Technik und
4. Wirtschaft mit Ausnahme der Fachrichtung Wohnungswirtschaft

kann in Verbindung mit der Fachschulausbildung und der „Zusatzausbildung Fachhochschulreife“ auf der Grundlage der Zeugnisnote in dem in § 114 Abs. 1 genannten Fach, der Zeugnisnote im Fach Deutsch und einer kontinuierlichen Leistungsfeststellung die Fachhochschulreife erworben werden (Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife).

**§ 113****Zulassung und Nichtteilnahme**

(1) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife zugelassen sind Schüler, die

1. den mittleren Schulabschluss vor der Abschlussprüfung der Fachschule erworben,
2. einen mindestens vierjährigen fortlaufenden Unterricht an einer allgemein bildenden Schule im Fach Englisch oder Russisch erhalten oder einen gleichwertigen Kenntnisstand erworben und
3. an dem in der Studententafel als „Zusatzausbildung Fachhochschulreife“ ausgewiesenen Unterricht teilgenommen und nicht mehr als 20 Prozent dieser Zusatzausbildung unentschuldig versäumt

haben. Für den Nachweis des gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß Satz 1 Nr. 2 gilt § 4 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachoberschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachoberschule – FOSO) vom 23. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 434) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Der Schüler kann bis zum Beginn des Schulhalbjahres, in dem die Prüfung gemäß § 114 stattfindet, schriftlich erklären, dass er an der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht teilnimmt. In diesem Fall werden die in der „Zusatzausbildung Fachhochschulreife“ erbrachten Leistungsnachweise bei der Notenbildung nicht mehr berücksichtigt.

**§ 114****Prüfung**

(1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung ist eine Aufgabe aus dem Fach im Fachbereich

1. Gestaltung: Mathematik, Bearbeitungsdauer 210 Minuten,
2. Sozialwesen: Englisch oder Russisch, Bearbeitungsdauer 160 Minuten,
3. Technik: Mathematik, Bearbeitungsdauer 210 Minuten, und
4. Wirtschaft: Mathematik, Bearbeitungsdauer 210 Minuten.

Die Aufgaben werden vom Staatsministerium für Kultus vorgegeben.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind im Fachbereich Sozialwesen Aufgaben aus dem Fach der schriftlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung soll in der Regel 20 Minuten je Schüler dauern. Die Prüfungsnote wird aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gebildet. Dabei wird die Note der schriftlichen Prüfung doppelt gewichtet.

(3) Ein Schüler ist von der Prüfung ausgeschlossen, wenn er in der kontinuierlichen Leistungsfeststellung die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ oder keine Note erhalten hat. Damit gilt die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife als nicht bestanden.

(4) Sieht der Bildungsgang im Anschluss an die schulische Ausbildung eine berufspraktische Ausbildung vor, ist die Prüfung vor dem Beginn der berufspraktischen Ausbildung abzulegen.

(5) § 24 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Prüfungsnote den Ausschlag.

**§ 115****Zeugnisnote im Fach Deutsch**

(1) Die Zeugnisnote im Fach Deutsch wird zu gleichen Teilen aus der Vornote und der Gesamtnote Facharbeit gebildet. Bei n,5 gibt die Vornote den Ausschlag.

(2) Die Gesamtnote Facharbeit wird aus den gemäß § 10 Abs. 6 ermittelten Noten der Facharbeit und des Fachgesprächs gebildet; dabei wird die Note des Fachgesprächs doppelt gewichtet. Der Zweitkorrektor soll die Lehrbefähigung oder die unbefristete Lehrerlaubnis für das Fach Deutsch haben.

(3) Bei der Bewertung des Fachgesprächs hat die Stimme des Zweitkorrektors doppeltes Gewicht. Aus den Bewertungen für

das Fachgespräch ist eine Durchschnittsnote zu bilden; bei n,5 gibt die Bewertung des Zweitkorrektors den Ausschlag.

**§ 116****Kontinuierliche Leistungsfeststellung**

Die kontinuierliche Leistungsfeststellung erfolgt in dem Fach im Fachbereich

1. Gestaltung: Englisch oder Russisch,
2. Sozialwesen: Mathematik,
3. Technik: Englisch oder Russisch und
4. Wirtschaft: Englisch oder Russisch

gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bis 4. Sie ist ausgeschlossen, wenn nicht mindestens sieben, darunter mindestens vier schriftliche Leistungsnachweise erbracht wurden.

**§ 117****Bestehen der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife und Zuerkennung der Fachhochschulreife**

(1) Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungsnoten fest und entscheidet über das Bestehen der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Schüler in

1. der Zeugnisnote in dem in § 114 Abs. 1 genannten Fach,
2. der Zeugnisnote im Fach Deutsch und
3. dem Ergebnis der kontinuierlichen Leistungsfeststellung jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

(2) Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn

1. die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bestanden ist und
2. der Bildungsgang an der Fachschule erfolgreich abgeschlossen wurde.

Im Fachbereich Wirtschaft wird die Fachhochschulreife nicht zuerkannt, wenn in dem Fach Chemie oder dem Fach Physik die Zeugnisnote „mangelhaft“ erteilt wird.

**§ 118****Wiederholung der Prüfung**

Wer nur in Folge einer nicht mindestens ausreichenden Note in der Prüfung gemäß § 114 die Fachhochschulreife nicht zuerkannt bekommt, kann diese Prüfung unabhängig vom Fortbestehen des Schulverhältnisses einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn des folgenden Schulhalbjahres statt.

**§ 119****Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für Schulfremde**

Eine Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife für Schulfremde findet nicht statt. Die Möglichkeit der Teilnahme an der Schulfremdenprüfung gemäß der Schulordnung Fachoberschule, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

**§ 120****Anwendung von Vorschriften zur Abschlussprüfung**

§§ 16 bis 27 gelten entsprechend, soweit in diesem Abschnitt nicht abweichende Bestimmungen getroffen werden.

**Teil 3****Schlussbestimmungen****§ 121****Übergangsvorschriften**

(1) Für Personen, die am 31. Juli 2003 Schüler einer öffentlichen Fachschule oder einer Fachschule in freier Trägerschaft oder Fernlehrgangsteilnehmer waren, gelten die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulord-

nung Fachschule – FSO) vom 9. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 98), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachschulen in den Berufen der Landwirtschaft, Hauswirtschaft und des Gartenbaus (Fachschulordnung Landwirtschaft) vom 9. Juni 1997 (SächsGVBl. S. 451) bis zum Abschluss der Ausbildung fort. § 29 Abs. 3 Satz 3 und 4 der Schulordnung Fachschule vom 9. Januar 1996 gilt nicht fort.

(2) Zustimmungen gemäß § 24 Abs. 1 SchulG, Genehmigungen gemäß § 4 SächsFrTrSchulG und Anerkennungen gemäß § 8 SächsFrTrSchulG gelten

1. im Fachbereich Familienpflege als für die Fachrichtung Familienpflege,
2. im Fachbereich Heilerziehungspflege für die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger als für die Fachrichtung Heilerziehungspflege,
3. im Fachbereich Heilpädagogik als für die Fachrichtung Heilpädagogik,
4. im Fachbereich Sozialpädagogik in der Fachrichtung Erzieher als für die Fachrichtung Sozialpädagogik,
5. in der Fachschule für Gestaltung als für den Fachbereich Gestaltung in der Fachrichtung Produktdesign,
6. in der Fachschule für Technik in der Fachrichtung
  - a) Bautechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Bautechnik,
  - b) Bekleidungstechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Bekleidungstechnik,
  - c) Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Bohrtechnik,
  - d) Chemietechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Chemietechnik,
  - e) Elektrotechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Elektrotechnik,
  - f) Feinwerktechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Feinwerktechnik,
  - g) Geologietechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Geologietechnik,
  - h) Glastechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Glastechnik,
  - i) Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik,
  - j) Holztechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Holztechnik,
  - k) Informatik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Informatik,
  - l) Kältetechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Kältetechnik,
  - m) Kraftfahrzeugtechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Kraftfahrzeugtechnik,
  - n) Lebensmitteltechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Lebensmitteltechnik,
  - o) Maschinentechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Maschinentechnik,

- p) Medizintechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Medizintechnik,
  - q) Metallbautechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Metallbautechnik,
  - r) Sanitärtechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Sanitärtechnik,
  - s) Textiltechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Textiltechnik,
  - t) Umweltschutztechnik als für den Fachbereich Technik in der Fachrichtung Umweltschutztechnik,
7. in der Fachschule für Wirtschaft in der Fachrichtung
- a) Betriebswirtschaft als für den Fachbereich Wirtschaft in der Fachrichtung Betriebswirtschaft,
  - b) Hotel- und Gaststättengewerbe als für den Fachbereich Wirtschaft in der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe und
  - c) Wohnungswirtschaft als für den Fachbereich Wirtschaft in der Fachrichtung Wohnungswirtschaft
- erteilt und fortbestehend.

(3) Zustimmungen gemäß § 24 Abs. 1 SchulG, Genehmigungen gemäß § 4 SächsFrTrSchulG und Anerkennungen gemäß § 8 SächsFrTrSchulG

1. im Fachbereich Altenpflege,
  2. im Fachbereich Heilerziehungspflege für die Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer,
  3. in der Fachrichtung Fachkraft für Soziale Arbeit,
  4. in der Fachrichtung Abfalltechnik und
  5. in der Fachrichtung Brautechnik
- gelten fort, soweit die Schule Personen gemäß Absatz 1 beschult. Im Übrigen erlöschen sie mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung.

## § 122

### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 9. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 38 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 98), und
2. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Fachschulen in den Berufen der Landwirtschaft, Hauswirtschaft und des Gartenbaus (Fachschulordnung Landwirtschaft) vom 9. Juni 1997 (SächsGVBl. S. 451).

Dresden, den 20. August 2003

**Der Staatsminister für Kultus**  
**Prof. Dr. Karl Mannsfeld**

**Der Staatsminister**  
**für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Steffen Flath**



**Zweite Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien  
Vom 20. August 2003**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Juli 2003 (SächsGVBl. S. 189) geändert worden ist,
2. § 19 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) geändert worden ist:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung berufliche Gymnasien – BGYSO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1998 (SächsGVBl. 1999 S. 16), geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (SächsGVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:  
„§ 50a Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „öffentlichen“ wird durch die Angabe „Ausbildung an öffentlichen und die Prüfung an öffentlichen und als Ersatzschule staatlich anerkannten“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. Informations- und Kommunikationstechnologie,“
  - c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
3. In § 4 Abs. 4 Satz 3 wird nach dem Wort „Chemie“ die Angabe „für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie auf das Fach Informatik“ eingefügt.
4. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „50“ durch die Angabe „50a“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 2 wird das Wort „besucht“ durch das Wort „belegt“ ersetzt.
6. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
7. § 29 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. Informations- und Kommunikationstechnologie im Fach Informationssysteme,“
  - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
8. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. a wird nach dem Wort „Ernährungswissenschaft“ die Angabe „, Informations- und Kommunikationstechnologie“ eingefügt.
    - bb) In Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „Wirtschaftsgeographie“ durch das Wort „Wirtschaftsgeografie“ ersetzt.
  - cc) In Satz 1 Nr. 3 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:  
„c) für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie mit den Fächern Informatiksysteme, Physik, Chemie, Biologie und Informationsverarbeitung,“.
  - dd) Die bisherigen Buchstaben c und d in Satz 1 Nr. 3 werden die Buchstaben d und e.
  - ee) In Satz 2 wird das Wort „Pflichtbereiches“ durch das Wort „Pflichtbereichs“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie das Fach Electronic Publishing,“
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Pflichtbereiches“ durch das Wort „Pflichtbereichs“ ersetzt.
  - cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
9. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „besuchen“ durch das Wort „belegen“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Folgende Grundkurse sind verbindlich zu belegen, sofern die Fächer nicht bereits als Leistungsfächer gewählt wurden:
    1. Im Fach Deutsch die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
    2. in einer Fremdsprache gemäß § 11 Abs. 1 die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
    3. in einem der Fächer Bildende Kunst, Literatur oder Musik zwei Grundkurse;
    4. im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
    5. im Fach Mathematik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
    6. im Fach Sport die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
    7. im Fach Religion oder im Fach Ethik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
    8. zusätzlich in
      - a) den Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Ernährungswissenschaft, Informations- und Kommunikationstechnologie und Technikwissenschaft die zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12 im Fach Wirtschaftslehre/Recht;
      - b) den Fachrichtungen Informations- und Kommunikationstechnologie und Wirtschaftswissenschaft in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „besuchen“ durch das Wort „belegen“ ersetzt.
    - bb) Nach der Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie die erste oder zweite



- Fremdsprache oder Informationsverarbeitung,“.
- cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
- dd) In Nummer 5 wird das Wort „Wirtschaftsgeographie“ durch das Wort „Wirtschaftsgeografie“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „besuchen“ durch das Wort „belegen“ ersetzt.
10. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Pflichtbereiches“ durch das Wort „Pflichtbereichs“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. für die Fachrichtung Informations- und Kommunikationstechnologie das Fach Informatiksysteme (Aufgabenfeld III);“.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
11. § 40 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
- „b) vier Grundkurse in Fremdsprachen; Schüler, die in den Klassen 7 bis 10 keinen Unterricht in der zweiten Fremdsprache erhalten haben, müssen mindestens die letzten beiden Kurse der in Klassenstufe 11 begonnenen und durchgehend belegten Fremdsprache in die Gesamtqualifikation einbringen. Soll die Verpflichtung gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 mit der zweiten Fremdsprache (Niveau B) erfüllt werden, sind die Kurse aus den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 in die Gesamtqualifikation einzubringen.“
12. In § 42 Abs. 6 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
13. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 2 wird nach dem Wort „Ernährungswissenschaft“ die Angabe „, Informations- und Kommunikationstechnologie“ eingefügt.
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Pflichtbereiches“ durch das Wort „Pflichtbereichs“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „besucht“ durch das Wort „belegt“ ersetzt.
- cc) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Ernährungswissenschaft“ die Angabe „, Informations- und Kommunikationstechnologie“ eingefügt.
14. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Abs. 2, 5“ wird durch die Angabe „Abs. 3, 6“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „Abs. 6“ wird durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
15. In § 46 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
16. In § 48 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
17. § 49 Abs. 4 wird aufgehoben.
18. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die mündliche Prüfung gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt im Anschluss an den schriftlichen Abiturprüfungsteil. Jeder Prüfungsteilnehmer wird in dem von ihm gewählten Fach von einem Fachausschuss geprüft.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) In einem schriftlichen Prüfungsfach findet eine zusätzliche mündliche Prüfung statt, wenn die Leistung des Prüfungsteilnehmers in diesem Fach mit Null Punkten bewertet wurde. Der Prüfungsteilnehmer ist in diesem Fall bei Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung entsprechend zu unterrichten. Er kann ferner auch in den Fächern seiner schriftlichen Prüfung zusätzlich mündlich geprüft werden
1. auf seinen schriftlichen und unwiderruflichen Antrag, der spätestens am zweiten Schultag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen ist, oder
  2. nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, die insbesondere bei erheblichen Abweichungen (sechs und mehr Punkte) zwischen den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Leistungen in den vier Kurshalbjahren 12/I bis 13/II erfolgt.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 3 bis 8.
- d) In Absatz 8 werden die Worte „die Prüfungsnote“ durch die Worte „das Prüfungsergebnis“ ersetzt.
19. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:
- „§ 50a**  
**Bekanntgabe der Ergebnisse des schriftlichen Abiturprüfungsteils**
- Spätestens sieben Tage vor Beginn der zusätzlichen mündlichen Prüfung sind den Prüfungsteilnehmern die Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfungen mitzuteilen. Die Bekanntgabe der schriftlichen Abiturprüfungsergebnisse erfolgt zusammen mit der Ausgabe des Zeugnisses für das Kurshalbjahr 13/II. Gleichzeitig endet der Unterricht der Jahrgangsstufe 13.“
20. In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „freiwilligen“ durch das Wort „zusätzlichen“ ersetzt.
21. In § 56 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „besucht“ durch das Wort „belegt“ ersetzt.
22. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung der Anlage wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird in der Formel die Angabe „+ 4“ durch die Angabe „x 4“ ersetzt.
23. In der Anlage 3 wird in der Bezeichnung der Anlage die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
- Artikel 2**
- Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft.
- Dresden, den 20. August 2003
- Der Staatsminister für Kultus**  
**Prof. Dr. Karl Mannsfeld**

**Verordnung**  
**des Regierungspräsidiums Dresden**  
**zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes**  
**„Sächsische Schweiz“**  
**Vom 1. August 2003**

Aufgrund von § 50 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312, 313) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Bestimmung der Zuständigkeit für das Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz vom 30. September 1996 (SächsGVBl. S. 424), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 96), und § 51 Abs. 1 SächsNatSchG wird verordnet:

**§ 1**

**Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Kirnitzschtal, Gemarkung Mittelndorf, Landkreis Sächsische Schweiz, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“, festgesetzt durch Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden Nr. 78-15./56 vom 17. August 1956 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Sächsischen Zeitung Nummer 201 vom 29. August 1956), ausgegliedert.

**§ 2**

**Ausgliederungsgegenstand**

(1) Die Ausgliederungsfläche befindet sich am nordöstlichen Ortsausgang von Mittelndorf nördlich an die S 154 (Schandauer

Straße, Richtung Sebnitz) angrenzend. Die Ausgliederungsfläche hat eine Größe von 4 245 m<sup>2</sup>. Sie umfasst nach dem Stand vom 27. März 2002 auf dem Gebiet der Gemeinde Kirnitzschtal, Gemarkung Mittelndorf, Landkreis Sächsische Schweiz, die Flurstücke Nummer 248/2 teilweise, 249 teilweise, 250, 251/2 und 251/4.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Dresden vom 1. August 2003 im Maßstab 1:2 730 im Original grün schräg schraffiert eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Die Verordnung wird zusammen mit der Flurkarte im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. August 2003

**Regierungspräsidium Dresden**

**Dr. Hasenpflug**

**Der Regierungspräsident**

► Karte siehe Seite 414

# AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

**FREISTAAT SACHSEN**  
**Vermessungsverwaltung**

Staatliche Vermessungsbehörde

Pirna

01796 Pirna

1el.: (035 01) 78 77 - 0

Fax: (035 01) 78 77 - 104

Ausgerichtet: 27. MRZ. 2002

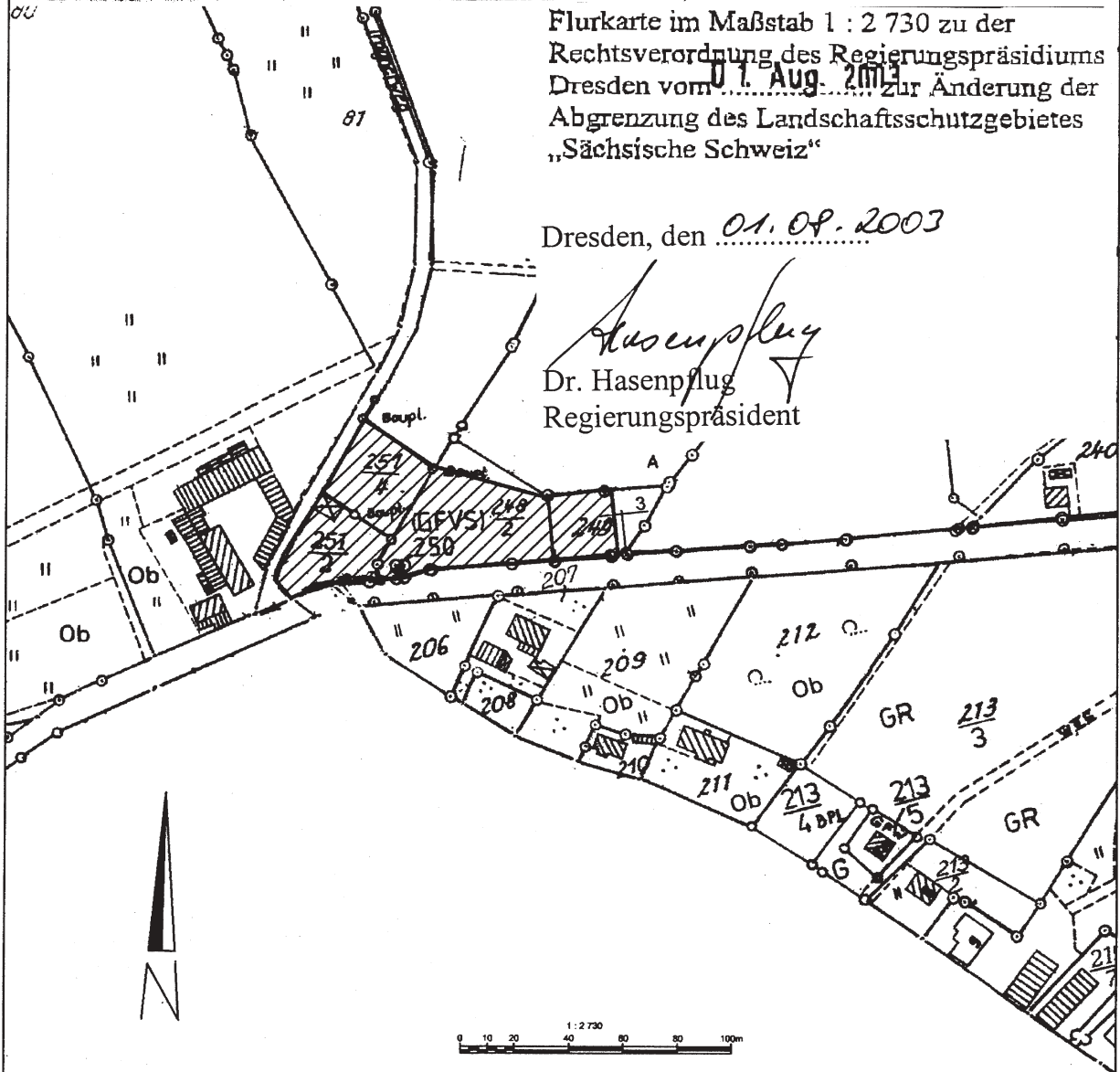
Datum: .....

*Goldmann*  
(Unterschrift)

## KATASTERKARTENAUSZUG

Landkreis ..... Sächsische Schweiz  
Gemeinde ..... *Kirnitzschlag*  
Gemarkung ..... *Mittelndorf*  
Flur/Blatt ..... *1, 2, 4*  
Ungef. Maßstab 1 : ..... *2730*

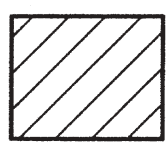
Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte nach Maßgabe der §§ 12 und 16 Sächsisches Vermessungsgesetz nur mit Erlaubnis der Vermessungsbehörde.



Flurkarte im Maßstab 1 : 2 730 zu der  
Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums  
Dresden vom *01. Aug. 2003* zur Änderung der  
Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes  
„Sächsische Schweiz“

Dresden, den *01.09.2003*

*Hasenpflug*  
Dr. Hasenpflug  
Regierungspräsident



Ausgliederungsfläche  
aus den Landschafts-  
schutzgebiet  
Sächsische Schweiz



---

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

---

---

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98  
E-Mail: GVBI-ABI@dd.sk.sachsen.de

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Fax (03 51) 4 87 47 49; E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de  
**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.  
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSHINWEISE**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**BEZUG**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 56,00 €.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** vier Wochen nach Erscheinen

**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 1,80 € bis zu 8 Seiten Umfang, für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,40 € berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).

*Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 7,06 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>